

# Die Lebensalter.

Ein Beitrag zur vergleichenden Sitten- und Rechtsgeschichte

von

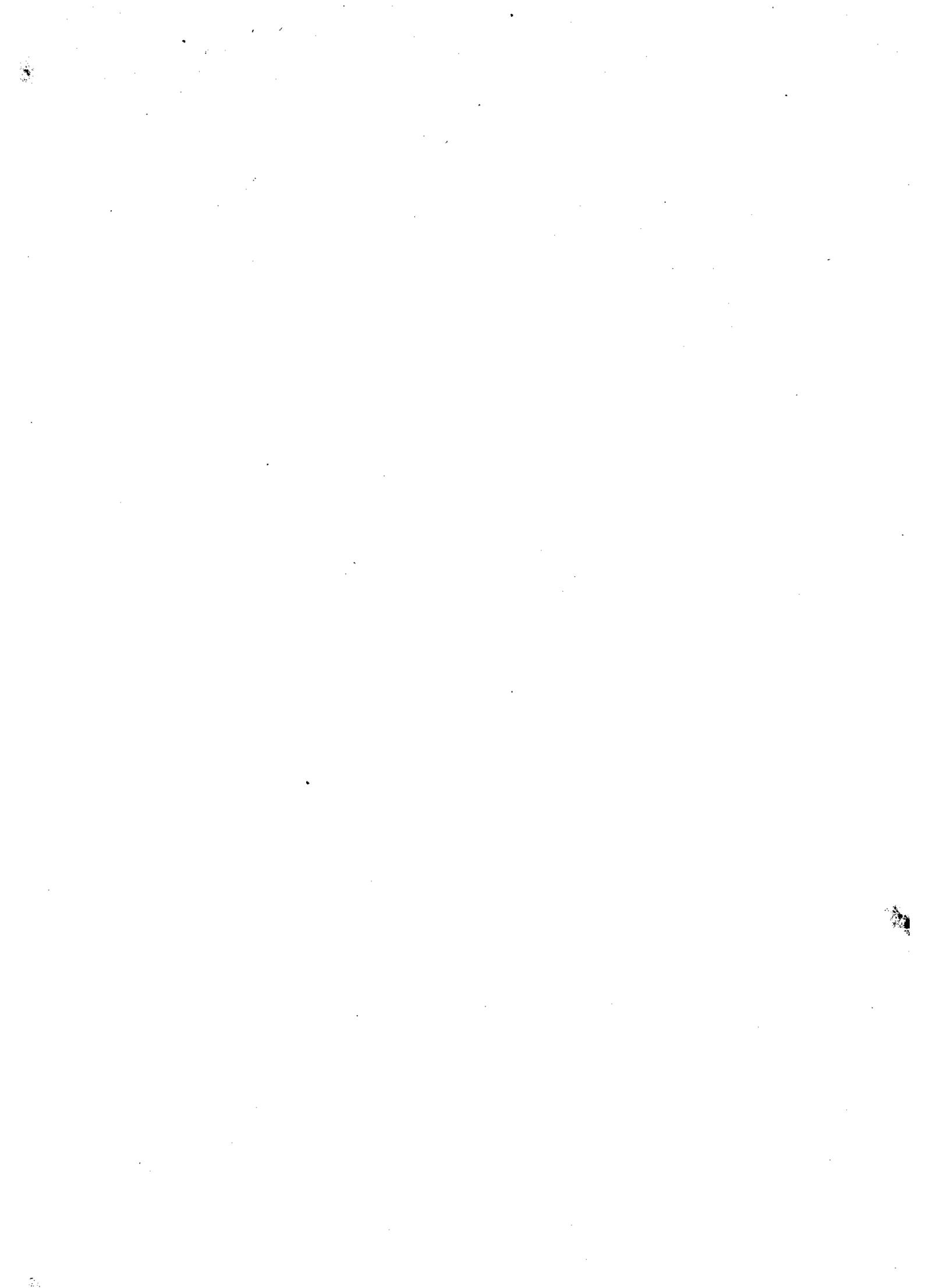
Wilhelm Wackernagel.



**Basel,**

Bahnmaier's Verlag (C. Detloff).

1862.



Den Herren

**Dr. Wilhelm Theodor Kraut,**

Hofrath und Professor der Rechte zu Göttingen,

und

**Christoph Riggerbach,**

Baumeister zu Basel,

zugeeignet.



Die nachfolgenden Blätter sind zuerst für eine Schulfeyerlichkeit hier in Basel ausgearbeitet, jedoch nur zum geringeren Theile und sonst auch abgekürzt bei diesem Anlass vorgetragen worden; ich übergebe sie nunmehr um fremdem und eigenem Wunsche zu genügen gern dem Drucke. Sie sprechen von den Altersstufen, über welche das Leben des Menschen abläuft, von den Lebensaltern. Nicht auf physiologische Weise: das stünde mir nicht zu; sondern vom antiquarisch-historischen Standpunkt aus: ich möchte versuchen in schnellen Zügen zu entwerfen, wie die vorzeitliche Anschauung des deutschen und derjenigen Völker, die mit beständiger Einwirkung uns die nächsten sind, sich das Leben gegliedert und Schritt für Schritt von der Geburt an bis zum Tode in ihm selber abgegrenzt hat. Es liegt in diesem Theil der Alterthumskunde eine reiche Fülle von gemüthlichen Bezügen, er hat Bedeutung zugleich für Sitte und Recht, für Sprache und Dichtung und bildende Kunst, und da der unterste Grund all der Festsetzungen, um die es hier sich handelt, ein unwandelbar gegebener Naturgrund ist, so fehlt es denselben nicht an Geltung noch für uns jetzt und nicht an vielfacher Anwendbarkeit auf die Verhältnisse auch noch unseres Lebens.

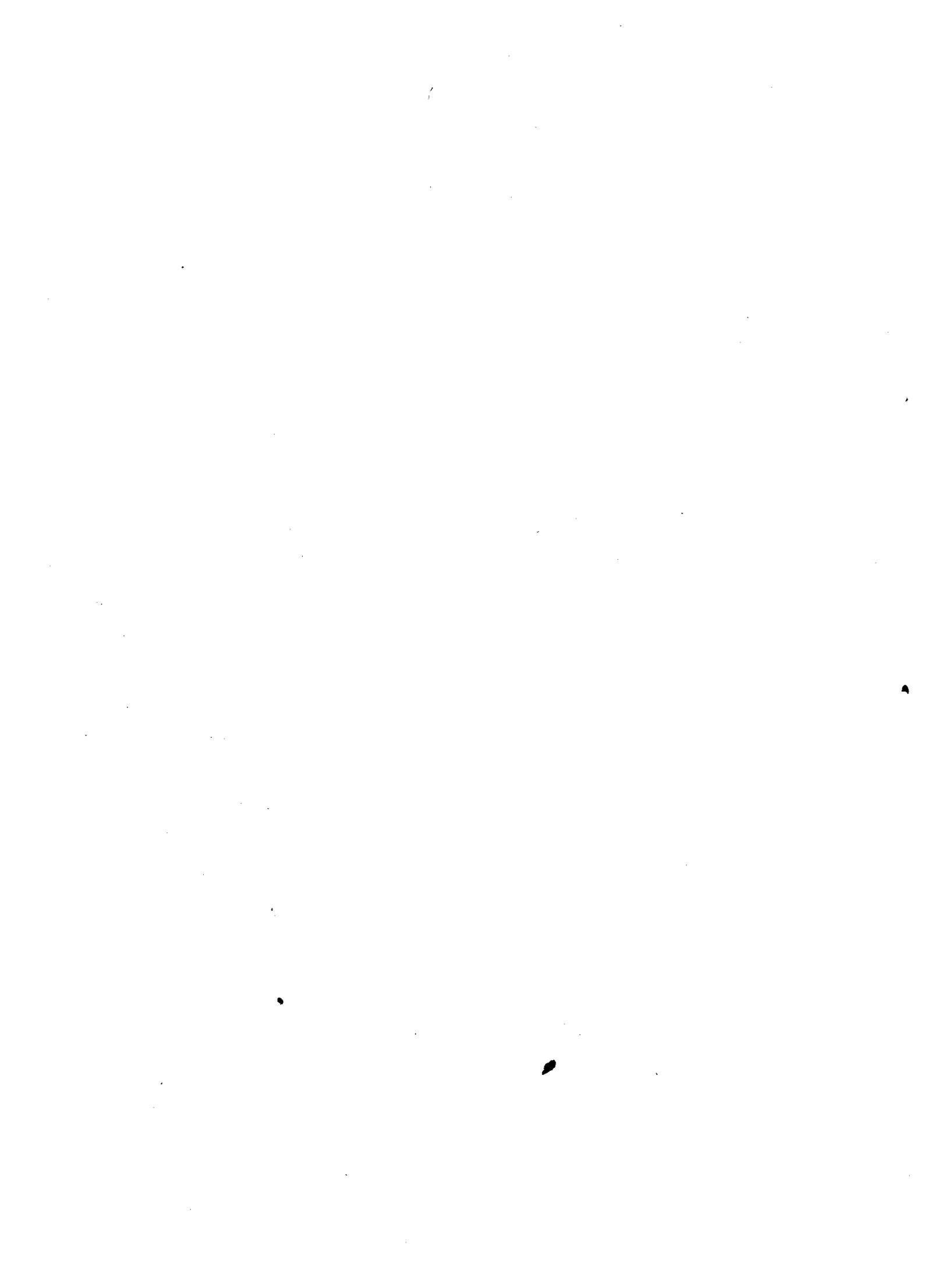
Zunächst nun mögen die verehrten Freunde, denen diese Blätter zugeeignet sind, wohlwollend beurtheilen, der eine, ob ich genugsame und überall die passenden Beispiele von künstlerischer Darstellung der Lebensalter beigebracht und diess und jenes derselben vielleicht richtiger als Didron

ausgedeutet, der andre, ob ich recht daran gethan habe, von der Art, wie er in seinem Werk über die Vormundschaft die deutschen Altersstufen ordnet, so durchweg abzuweichen.

Basel im Mai 1862.

W. W.

# Die Lebensalter.



Ein altes Räthselbuch<sup>1</sup> fragt »Von wann get yedes ding und wo hin get es?« Antwort »auß der jugent in das alter.« Also Jugend und Alter, jung und alt, in homerischer Zusammenstellung νέος und παλαιός, νέος und γέρον:<sup>2</sup> dieses die erste, nur einmal abschneidende Theilung des Lebens, der einfache Gegensatz bloss zweier Stufen desselben, entsprechend dem der Morgen- und der Abendhälfte des Tags und dem alterthümlichen nur zweier Jahreszeiten, des Sommers und des Winters.<sup>3</sup> Wirklich stellen auch schon altdeutsche Dichter die Jugend und das Alter als den Morgen und den Abend des Lebens<sup>4</sup> und als den Wechsel jener Jahreszeiten dar,<sup>5</sup> und es ist dieselbe Bildlichkeit, wenn die bekannte Fabel Aesops von der Ameise und der Grille, deren eine im Sommer arbeitet, die andere nur singt,<sup>6</sup> bereits bei Avianus<sup>7</sup> auf die sorglos unthätige Jugend und den Mangel nachher im Alter ausgedeutet wird.<sup>8</sup> Und gerne verweilt auch sonst noch unsre alte Dichtung bei

<sup>1</sup> Augsburgs Druck (s. meinen Aufsatz in Haupts Zeitschr. III, 26) Bl. c 6 rw. Ebda Bl. f 5 vw. »Es wirt von yederman begert und ist doch also gar unwert, so man es umb ain haller kaufen möcht, kainer baldt das selbig zuo thuon gedeht. Antwort: Das alter: yederman begert sein, liebt doch mer die jugent.«

<sup>2</sup> Il. IX, 527 *πάλαι, οὔτι νέον γε*, wie Wolfram im Parzival 43, 14 *den jungen, niht den alden* u. Titurel 28 *die jungen zwuo gespilen, niht die alten*.

<sup>3</sup> Weinholds Altnord. Leben S. 375 fg. Im Hildebrandslied *ih wallôta sumarô enti wintrô sehstic*; Wolfr. Titur. 88 *er qual êt al die mânen, swie sich diu zît huop,*

*winder und den summer*; überhäufige Belege in der Minnedichtung.

<sup>4</sup> Reinmar v. Zweter in vdHagens Minnes. II. 209 b. Regenbogen ebd. III, 345 b. Griechische Stellen, die bloss den Abend nennen, so dass vorher ausser dem Morgen auch noch ein Mittag kann gedacht sein, s. Anm. 54.

<sup>5</sup> Die Warnung in Haupts Zeitschr. I, 500 fgg.

<sup>6</sup> Fab. Aesop. ed. Halm 401. Babrius 137.

<sup>7</sup> Avian. 34; nach ihm Bonerius 42.

<sup>8</sup> Mit abkürzendem Bezuge Virg. Georg. I, 186 *inopi metuens formica senectæ* u. Hor. Sat. I, 1, 30 sqq. Von der Nothwendigkeit schon in der Jugend. Vorsorge für die Tage des Alters zu treffen singt

der Gegenüberstellung dieser beider,<sup>9</sup> und die bildende Kunst veranschaulicht sie: das obere Halbrund einer Fensterrose an der Cathedrale zu Amiens<sup>10</sup> ist von siebzehn Figuren eingefasst, links achten, die empor, rechts ebenso vielen, die hinuntersteigen: die ersteren, bartlos, meinen die Jugend, die bärtigen letzteren das Alter, während die jugendliche Königsgestalt, die neben sich den Hund, das Sinnbild der Treue, fest oben in der Mitte sitzt, wohl jenen Einen bedeutet, der unter allen Wechsellern auf Erden unveränderlich derselbe bleibt.<sup>11</sup>

Zu bunterer Mannigfaltigkeit, als dieses ernste Bildwerk darbietet, hat sich der Gegensatz von Jugend und Alter und das Heimweh des Alters nach der Jugend in einer anderen, einst vielbeliebten Darstellungsform entwickelt. Man erzählte schon frühzeitig von einem Brunnen, worin der altersschwache und erblindende Adler sich verjügte;<sup>12</sup> von Brunnen des fernen Orients, des Pfefferlandes, des Paradieses, worin das gleiche mit Menschen geschehe, brachten die Kreuzfahrer und Pilger<sup>13</sup> und im vierzehnten Jahrhundert der Reisende Montevilla<sup>14</sup> märchenhafte Kunde nach Europa; auch die heimische Sage derselben Zeit<sup>15</sup> und nach derselben der Scherz der Volksdichtung<sup>16</sup> und mehr und fruchtbarer noch die bildende Kunst, auch hier

Spervogel in des Minnesangs Frühling v. Lachmann u. Haupt S. 26 fg.

<sup>9</sup> Freidank S. 51 fg.; auf Deutsch und auf Latein der Renner S. 7; in minniglichem Bezug Veldeke, des Minnesangs Frühling S. 62.

<sup>10</sup> Abbildung u. Beschreibung von Didron in den Annales archéolog. I, 424. 431.

<sup>11</sup> Zu vergleichen, wie auch bei Darstellungen des Glücksrades die Gestalt des Herrn zuoberst hinauf oder, noch bezeichnender, in die unwandelbar feste Mitte gesetzt wird: s. Haupts Zeitschr. VI, 139 fg. und Heider in den Mittheilungen zur Erforschung der Baudenkmale IV, 119 fg. Sonst könnte auch jener zu oberst sitzende bloss ein Jüngling und eben nur darum, weil er noch so triumphierend oben sitzt, gekrönt sein, ganz wie die Jünglinge auf dem

Rad der Zeiten Anm. 63 u. 134: eine Uebertragung wieder von den Glücksrädern her, deren Figuren sich nach dem Spruch vertheilen *Regnabo. Regno. Regnavi. Sum sine regno*, so dass den höchsten Platz ein König mit der Krone einnimmt: Carmina Burana S. 1 u. a.

<sup>12</sup> *Ἐπὶ περὶ πάντα* S. 11.

<sup>13</sup> Daher die Jungbrunnen in Albrechts Titurel 701. 4473. 6054 Hahn.

<sup>14</sup> S. vdHagen im Museum für Altdeutsche Literatur u. Kunst I, 259 fg.

<sup>15</sup> Der Jungbrunnen, der die rauhe Else zur Frau Sigeminne verschoent, im Hugdieterich: vdHagens Heldenbuch I, 208.

<sup>16</sup> H. Sachsens Gedicht der Jungbrunn: Hopf I, 181 fgg.; vgl. ebd. S. 222 »Auch ist in dem Land (dem Schlauraffenland) ein Jungbrunn: Darinn verjungen sich

wieder diese, bemächtigten sich des abenteuerlich anziehenden Gedankens, und Lucas Kranach z. B. malte<sup>17</sup> und ein Jude des funfzehnten Jahrhunderts zeichnete auf Pergament,<sup>18</sup> der eine mit grösserer, der andre mit geringerer Fülle verschiedenartiger Gestalten, wie die gebrechlichen Greise und Greisinnen in den Jungbrunnen steigen um nach kurzem Baden als blühendste Jünglinge und Jungfrauen, ja wohl gar als Kinder daraus hervorzugehen. Wie alt der Ursprung des ähnlichen Fastnachtsspasses mit der Altweiber- mühle sei, ist mir unbekannt.

Noch lieber und öfter jedoch, getrieben von der Neigung das Characteristische aufzusuchen, auch wo ihm keine Anmuth innewohnt, schildert die Kunst unsrer alten Dichter bloss die Greisenzeit, nicht apologetisch wie im römischen Alterthum Ciceros Gespräch de Senectute, sondern meist nur so, dass von all den Leiden und Gebrechen des Alters, von dem schmerzlichen Dahinsinken des Leibs, des Geistes, des Gemüths die Rede ist,<sup>19</sup> in der Art also, wie am Ende der classischen Latinität Maximianus seine erste Elegie gedichtet hat.<sup>20</sup> Einzig Hans Sachs, der aber berührt sein mochte von den catonischen Gedanken Ciceros, weiss in einem seiner Gespräche auch das Licht, das noch auf die Greisenjahre fällt, das zum mindesten auf die seinigen fiel, gebührend zu zeigen; zwar überschreibt er es »Ein Klagesprech über das schwere Alter«<sup>21</sup> und erzählt im Beginn abschreckend genug, wie zu ihm

» einschleichen thet

In langem Bart ein uralt Mann,  
Eisgraw, der hett Filzsocken an,  
Zitternd, und gieng an zweien Krucken,  
Bleich, hustend, mit gebogem Rucken«:

desto erfrischender aber und sittlich verjüngend lautet weiterhin der Zuspruch eben dieses uralten Mannes, des Alters selbst:

die alten« und Uhlands Volkslieder S. 73 fg. »Bei meines buolen fuessen da fleußt ein brünnlein kalt: Und wer des brünnleins trinket, der jungt und wirt nicht alt.«

<sup>17</sup> Bild im Königl. Museum zu Berlin.

<sup>18</sup> Hebräisches Lieder- und Gebetbuch auf

der Grossh. Bibliothek zu Darmstadt.

<sup>19</sup> Die Warnung bei Haupt I, 498 fgg.; der Stricker in Docens Miscellaneen II: 211 fgg.; Martina 124, 67 fgg.

<sup>20</sup> Wernsdorfs Poetæ lat. minores VI, 1, 269 sqq.

<sup>21</sup> Hopf II, 298 fgg.

»Laß ab dein Klag  
 Und hab in dem allen Geduld,  
 Tröest dich der Gottes Gnad und Huld,  
 Der dir mancherlei Gab hat geben:  
 Voraus auf Erd so langes Leben,  
 Das ist ein Gottes Gnad und Gab.  
 Deshalb laß dein Ungeduld ab,  
 Trag freimütig<sup>22)</sup> das Alter dein  
 Mit allen den Gebrechen sein.  
 Hast an Leib abgenommen du,  
 So hat dein Gmüt genommen zu  
 In Verstand, Sitten und der Tugend:  
 Darinn übertriffst du die Jugend,  
 Die sich in manches Unglück stürzt,  
 Ihr oft das Leben selber kürzt.  
 Hast du gleich auch Unglück erlitten,  
 Hast du doch ehrlich das durchstritten,  
 Stehst wie ein triumphierend Pferd.  
 Des ist dein Alter Ehren werth,  
 Standhaft, lobwirdig und ganz adelich.  
 Das erhalt nun forthin untadelich,  
 Laß gen mir ab die Klage dein.«

So Hans Sachs an seinem fünfundsechzigsten Geburtstage: ein Zuspruch auch für die unter uns, die durch Gottes Gnad' und Gabe schon ebenso weit haben vorwärtsschreiten und noch darüber hinaus haben schreiten dürfen.

In Lacedæmon erwies man den Greisen Ehrerbietung: sonst aber (ich erinnere an den Kahlkopf von Beth El<sup>23)</sup>, sonst und auch bei unseren Vorfahren steigerte sich die Bitterkeit des Alters und der Klagen des Alters leicht noch deshalb, weil ihm noch öfter und noch herzloser, als etwa jetzt die Rohheit der Jugend sich gestatten mag, mit Geringschätzung begegnet, weil es von den Jüngeren verachtet und seiner gespottet,<sup>24</sup> weil dieser und

<sup>22</sup> D. h. frohen Muthes.

<sup>23</sup> Koen. II, 2, 23.

<sup>24</sup> Walther (nach Riegers und meiner Aus-

gabe) 20, 3 fgg. Renner 16364 fgg.; »i-  
 dermanns alter narr« Agricola Sprichw.  
 (Wittenb. Ausg. 1582) 390.

jener vielleicht auch begründete Vorwurf nicht mit Schonung zurückgehalten, sondern gar zum Sprichworte gestempelt ward und durch solche Allgemeinheit doppelt verletzt. Nicht bloss von Juden und Wölfen und bairischem Weine sagte man, sie seien wohl in der Jugend ganz gut, aber mit dem Alter komme die Untugend:<sup>25</sup> man sagte auch überhaupt »Je älter, je ärger«:<sup>26</sup> die Anerkennung, dass Jugend und Alter jedwedes eben seine besondere Art und Natur, jedwedes auch seine eignen Tugenden habe, ward nur selten geäußert.<sup>27</sup>

Eines jedoch zeigt sich fest und durchgängig schon in der Sprache der Vorzeit anerkannt, und wahrlich etwas, das nicht vom niedrigsten Belang ist, der Vorzug der Weisheit nämlich, den das Alter, der Mangel an Erfahrung und Einsicht, den die Jugend hat: dem Mittelhochdeutschen sind auf der einen Seite *alt* und *wis*,<sup>28</sup> auf der anderen *junc* und *tump*<sup>29</sup> vollkommen gleichbedeutende Worte; in beinahe zahllosen Fällen wird von *tumben*, von *touben*,<sup>30</sup> ja von *tören*<sup>31</sup> gesprochen, wo der heutige Uebersetzer nur *jung* gebrauchen darf: unseren Vætern war das beides untrennbar eins, sie sahen

<sup>25</sup> Renner 22570 fgg.

<sup>26</sup> »Ie elter, ie kerger« Agric. Sprichw. 671, der aber *karg* im Sinne von geizig nimmt; in Simrocks Deutschen Sprichw. 260 »Je länger, je ärger; Je älter, je kärger.« Anwendung auf die bezeichnenden Untugenden niederländischer Völker in einem lat. Gedicht bei Aufsess u. Mone, Anzeiger III, 52:  
*Hic Agrippino mos dicitur esse colono:  
Quanto plus senior, tanto pavor sibi maior.  
Vos modo, Clevenses, volo producere testes:  
Quo magis antiqui, tanto magis estis avari.  
Geldria quem genuit, tanto magis ille  
superbit,*

*Quo magis ætatem pertingit ad usque  
senilem. U.s.f.*

<sup>27</sup> Gregor. 1645 fg. Tristan 4507 fgg.; Agric. 671 »Einer ieglichen zeit und alter folget sein laster.«

<sup>28</sup> *Der man si junc oder wis* Koloczaer Handschr. S. 87. *die jungen und die*

*wisen* Justinger S. 189: dort auch die Lesart *gris* (vdHagens Gesamtabenteuer I, 382), hier *grisen*. Die Warnung Haupt I, 440 *begrebt daz kint den wîsen, sô heizet er sich wîsen alles, des der alte hât*; Greg. 1081 fg. Freid. 51, 25 fg. Im Hildebrandslied *altê anti frôtê*; *alt-wis* Parziv. 109, 13. *grâwîse* 127, 21.

<sup>29</sup> *Die jungen kûnege tumben* Ravennaschl. 900. *manic tumben kindelin* Hahns Ged. d. XII u. XIII Jahrh. 129, 69. *Tumbiu werlt* ihr jungen Leute: Walth. 37, 9; *der tumben rîche* im Gegensatze zu *wîsheit, adel* u. *alter* ebd. 67, 6. 13. *Tump* und *wis* d.h. jung und alt: Veldeke in d. Minnesangs Frühli. 62, 17. Nib. 33. 36. 711. 2187; *daz dô die tumben wâren, wie grise die nu sint* ebd. 1736.

<sup>30</sup> Singenberg 236, 13. 18.

<sup>31</sup> Walth. 66, 14. 17, 171, 25 fgg. 195, 3 (unten Anm. 245); vgl. *van sîner dôrheit oder kinheit* Sachsensp. Landr. I,

keinen Unterschied dazwischen: harmlos sagt Agricola<sup>32</sup> »were die Jugend klug, so were sie Gelts werd«, sagt Ulrich von Lichtenstein<sup>33</sup> *ich was ein kint und tump, als noch die jungen sint*, und beginnt noch Hans Sachs ein Gedicht mit den Worten »Als ich was bei achtzehen Jaren in meiner thummen Jugend blüt«. <sup>34</sup> Also das Alter nur hat Weisheit: deshalb gebührt es auch ihm allein zu rathen; die Jugend kann daneben nur das ansprechen, wozu ihre grössere Kraft sie geschickter macht, nur die Ausführung des Rathes der Alten:

*Παλαιὸς αἰὼς »ἔργα μὲν νεωτέρων,  
βουλαὶ δ' ἔχουσι τῶν γεραιτέρων κράτος«,*<sup>35</sup>

auf Deutsch »Die Alten zum Rath, die Jungen zur That«:<sup>36</sup> ein Sprichwort, das sich auch schon frühzeitig, schon im zwölften Jahrhundert nachweisen lässt.<sup>37</sup> Und erinnern wir noch an die Aeltesten in Israel, an die *πρεσβύτεροι* unserer Kirche,<sup>38</sup> an die *γεραιτεροι* der Perser,<sup>39</sup> die *πρέσβεις* und *γέροντες* der Griechen, die *senatores* der Römer,<sup>40</sup> die *seniores* der Karthager,<sup>41</sup> so sehen wir mit all diesen Namen die Berathung und Leitung des Volks und der Gemeinde als ein selbstverständliches Ehrenrecht des Alters bezeichnet. *Magna fuit*, sagt Ovidius,<sup>42</sup>

23, 2. *nâ dem dat it kint noch als junk is, dat it sic van dôrheit nicht vorstân kan arges unde gûdes Richtst.* Landr. XLIII, 4. Iwein 3321 *daz der tôre und diu kint vil lîhte ze wenenne sint*: Arm. Heinr. 333 *daz diu kint sô lîhte ze wenenne sint*.

<sup>32</sup> Sprichw. 671.

<sup>33</sup> Frauendienst 3, 22.

<sup>34</sup> Hopf I, 24; ähnlich S. 124 u. 127.

<sup>35</sup> Eurip. Menalippe fragm. 23; bei Plutarch An seni sit gerenda respublica pg. 789 d sinnlicher ausgedrückt *Μάλιστα σώζεται πόλις, ἐνθα βουλαὶ γερόντων καὶ νέων ἀνδρῶν ἀριστερόσιν αἰχμαί*.

<sup>36</sup> Simrock 212. Abschatz in den Vermischten Gedichten (1704 S. 191)

»Junger Thaten,  
Alter Rathen  
Geht von Staten.«

<sup>37</sup> Ruolandes liet 53, 13 *mit den wîsen sal man râten, mit den tumben vechten*. Walther jedoch klagt bereits, dass es nur vormals so gewesen sei (68, 4), und ein Ungenannter unter den Gedichten Spervogels (vâHag. Minnes. II, 376 a) *der alten râten versmâhet nû den kinden*.

<sup>38</sup> Isidor. Origg. VII, 12 *Presbyter graece latine senior interpretatur, non pro ætate vel decrepita senectute: sed propter honorem et dignitatem, quam acceperunt, presbyteri nominantur*.

<sup>39</sup> Xenoph. Cyrop. I, 2.

<sup>40</sup> *Althërro* Uebersetzung von *presbyter* und von *senator*: Graffs Althd. Sprachsch. IV, 993. Anno 263. Deutsche Pred. von Leyser 85, 17.

<sup>41</sup> Liv. XXXIV, 61; *senatus* XXX, 16. *γερονσία* Polyb. X, 18.

<sup>42</sup> Fast. V, 57 sqq.

*Magna fuit quondam capitis reverentia cani  
 Inque suo pretio ruga senilis erat.  
 Martis opus juvenes animosaque bella gerebant  
 Et pro dis aderant in statione suis.  
 Viribus illa minor nec habendis utilis armis  
 Consilio patriæ sæpe ferebat opem.  
 Nec nisi post annos patuit tunc curia seros,  
 Nomen et ætatis mite senatus erat.*

Diese Zweitheilung lediglich von Jugend und Alter nimmt jedoch die Sache zu sehr nur im Grossen, und es muss für eine Unzahl von Fällen unentschieden bleiben, wo denn die Grenze zwischen den beiden laufe: Kraft und Unkraft verwischen sie: mit hübscher *contradictio in adjecto* wird einmal Berther von Meran, ein Greis, dem der Bart bis auf den Gürtel geht, *der alde jungeline* genannt,<sup>43</sup> und Walther von der Vogelweide<sup>44</sup> schildert über *alte junchêrren* und *junge althêrren*. Solcher Weitschichtigkeit und Unbestimmtheit sucht die Unterscheidung einer grösseren Zahl von Theilen und somit kleinerer Theile abzuhefen, zunæchst indem dreifach und vierfach begränzt wird.

Dreifach in altdeutschen Quellen: *kintheit, jugent, alter*;<sup>45</sup> und schon in der Ræthselfrage der Sphinx, was zuerst auf vier, dann auf zwei, dann auf drei Füßen gehe:<sup>46</sup> also Kind und Mann und Greis; bei Maximianus<sup>47</sup> ausdrücklich so, dass die Mannesjugend ihm für die rechte Mitte gilt zwischen Kindes- und Greisenalter:

*Exultat levitate puer, gravitate senectus:  
 Inter utrumque manens stat juvenile decus.*

Dem æhnlich hat Hesiodus und haben nach ihm um das Jahr 1600 deutsche Reimer den schönen Spruch vom Rathen abgestumpft: Hesiodus

”*Ἔργα νέων, βουλαὶ δὲ μέσων, εὐχαὶ δὲ γερόντων*”<sup>48</sup>  
 auf Deutsch

»Der jungen that,  
 Der mitlen rat,

<sup>43</sup> Ruther 3501; 2155.

<sup>44</sup> 71, 14 fg.

<sup>45</sup> Ruol. 1,26fg. Haupts Zeitschr. VII,151.

<sup>46</sup> Asclepiades bei Athenæus X, 83. pg.  
 456 b. Apollodor. III, 5, 8.

<sup>47</sup> Eleg. I, 106.

<sup>48</sup> Hesiodi etc. fragm. ed. Marckscheffel pg. 371. Strabo XIV, 5, 14 führt gelegentliche Parodien des Schlusses an: *πορδαὶ* und *βρονταὶ δὲ γερόντων*.

Der alten gebat<sup>49</sup>  
Vil nutzen hat«

oder

»Der jungen that,  
Der mitlen rat,  
Der alten wundsch  
Sind selten umbsunst.«<sup>50</sup>

Besser ein Andrer, der zwar auch in drei abtheilt, aber doch den Alten den Rath und nicht allein das Beten oder gar nur das Wünschen übrig lāsst:

»Der Jungen That,  
Der Alten Rath,  
Der Männer Muth  
Sind allzeit gut.«<sup>51</sup>

Jugend und Alter haben wir vorher dem Morgen und dem Abend verglichen gesehn: auch für die Dreitheilung des Lebens bot die Natur mehr als ein Gegenbild und Sinnbild: ein deutsches Gedicht des zwölften Jahrhunderts<sup>52</sup> stellt ihr die drei Erscheinungen des Mondes, den wachsenden, den vollen und den abnehmenden, gegenüber, Marcianus Capella<sup>53</sup> die Morgen- und Mittag- und Abendsonne, und so sind später auch in das Räthsel der Sphinx die drei Zeiten des natürlichen Tages gebracht worden: sie fragt nun, wer des Morgens auf vier, des Mittags auf zwei und des Abends auf drei Füßen gehe.<sup>54</sup>

Geläufiger aber als diese Theilung und überhaupt wohl die geläufigste unter allen ist von je her die in vier gewesen. Schon die Römer waren ihrer ganz gewohnt, nur dass sie in den Unterscheidungsnamen schwankten: die Aufzählung in Horazens Brief an die Pisonen, die so schön durch Character-schilderung belebt ist,<sup>55</sup> nennt *puer, juvenis, vir, senex*; eine andre bei

<sup>49</sup> D. h. Gebet.

<sup>50</sup> Gœdekes Gengenbach S. 566 aus Friedr. Petri, der Teutschen Weisheit 1604.

<sup>51</sup> Hoffmanns Spenden I, 39 aus Lehmanns Florilegium 1630.

<sup>52</sup> Diemer S. 342 fg.

<sup>53</sup> I, 17, 4; in der althochd. Uebersetzung S. 57 Graff.

<sup>54</sup> Gœdeke a. a. O. S. 566. Das Greisenalter der Abend des Lebens: ἡδὴ γὰρ ὁ βίος οἰμὸς ἐσπέραν ἄγχι Bruchstück aus Alexis Titthe; andere Stellen in Meinekes Anmerkung, Fragm. Comic. Græc. III, 488. Vgl. oben Anm. 4, unten Anm. 113.

<sup>55</sup> Z. 158 fgg. Durch grössere Kürze nicht

Servius<sup>56</sup> *pueritia, adolescentia, juvenilis ætas, senectæ*; Florus,<sup>57</sup> indem er sinnreich den Entwicklungsgang der römischen Geschichte darnach gliedert, *infantia, adulescentia, juvenus, senectus*; Cicero endlich *pueritia, adolescentia, constans ætas, senectus* oder *infirmitas puerorum et ferocitas juvenum et gravitas jam constantis ætatis et senectutis maturitas*:<sup>58</sup> die *constans ætas* (wir sprechen landschaftlich ganz ebenso von einem *bestandenen Alter*) und damit gleichbedeutend Virgils *firmata ætas*<sup>59</sup> ist der Gegensatz zu der *mobilis ætas*, wie auch bei Virgil die Jünglingsjahre heissen.<sup>60</sup> Im Altdeutschen *kintheit, jugent, manheit, alter*.<sup>61</sup> Anders jedoch auf einem Holzschnittbogen, wie es scheint, noch des funfzehnten Jahrhunderts.<sup>62</sup> Hier sind mit den Ueberschriften *das erst, das ander, das drit, das letst Alter* ein lesender Knabe, ein Jüngling in Kriegertracht, ein bærtiger Mann und ein gebeugter Greis am Krückstock abgebildet: der begleitende Text aber giebt Namen und Ausführungen, welche dazu wenig passen, *das wachsent, das gestanden, das abnement* und wieder *das letst Alter*; während die Bilder den puer, den juvenis, den vir und den senex vorführen, gründet sich der Text eher auf die Unterscheidung von *adolescencia, constans ætas, senectus* und *ætas decrepita*. Andre Darstellungen durch die bildende Kunst — es kann dahin noch gerechnet werden, wie man vom funfzehnten Jahrhundert an die heiligen drei Könige zu malen pflegt, Caspar als Jüngling, Balthasar als Mann, Melchior als Greis, und all die drei anbetend um das Kind vereinigt: diese und andre, die unmittelbar und eigentlich die vier Alter zeigen sollen, enthalten gar keine Benennung: es genügt, dass jedes durch seine Erscheinung selbst gekennzeichnet ist: der Art ein Holzschnitt ebenfalls aus dem funfzehnten Jahrhundert<sup>63</sup> und ein, ich weiss nicht wie altes Wandgemälde in dem Athos-Kloster Iviron.<sup>64</sup> Diesen beiden ist noch das gemeinsam eigen,

minder treffend die Grabschrift unter  
Goethes Reimsprüchen

» Als Knabe verschlossen und trutzig,  
Als Jüngling anmasslich und stutzig,  
Als Mann zu Thaten willig,  
Als Greis leichtsinnig und grillig:

Auf deinem Grabstein wird man lesen  
» Das ist fürwahr ein Mensch gewesen.«

<sup>56</sup> Zu Virg. Aen. VI, 114: *senectæ sors  
quies est et otium, sicut pueritiæ ludus,*

*amor adolescentiæ, ambitus juvenilis  
ætatis.*

<sup>57</sup> Epit. I, 1.

<sup>58</sup> de Senect. XX, 13; X, 7. Vgl. II, 4.

<sup>59</sup> Eclog. IV, 37.

<sup>60</sup> Georg. III, 165.

<sup>61</sup> Meinauer Naturlehre S. 9.

<sup>62</sup> Bechstein in Aufsess Anzeiger II, 183 fg.

<sup>63</sup> Sotzmann im Kunstblatt 1850 S. 85.

<sup>64</sup> Didron, Ann. archéolog. I, 428.

dass sie die vielgebrauchte Form des Glücksrades<sup>65</sup> anwenden um den Kreislauf der Zeiten, der ebenso wie das Glück fortschreitend wechselt,<sup>66</sup> zu versinnlichen: es ist hier der Knabe, der an der einen Seite aufwärts, der alternde Mann, der auf der anderen wieder hinabgeführt wird: aber noch steht an dem Rade des Holzschnittes Fortuna und dreht dasselbe. Mit gesteigertster Fülle jedoch der sinnbildlichen Zusammenstellung ist eben solch ein Rad des vierfach gegliederten Zeitenlaufes in der Kirche eines thessalischen Dorfes, Sophades am Penëus, gemalt.<sup>67</sup> In der Mitte *Χρόνος*, eine blumengeschmückte Jünglingsgestalt; rings um ihn die vier Jahreszeiten: aber mit einer Verschmelzung, die auch sonst genug vorkommt<sup>68</sup> (ich erinnere aus neuerer Zeit an die schönen Basreliefe von Thorwaldsen), ist der Frühling zugleich als Jüngling, der Sommer als blühender, der Herbst als gereifter Mann, der Winter als Greis gebildet, und jedem ist noch sein Element, die Luft, das Feuer, das Wasser, die Erde, beigegeben; auf den Speichen des Rades Kind und Jüngling und Mann und Greis noch einmal selbst; über all dem schwebend ein jugendlicher Koenig, *Κόσμος*, und in den vier Enden des Viereckes, das den Kreis noch umgiebt, Sonne und Mond, Tag und Nacht, die zwei letztern als geflügelte Genien, in den Händen Seile um das Rad der Jahreszeiten und der Lebensalter in beständigen Umschwung zu setzen. In der Litteratur hatte die Vergleichung dieser beider schon Cicero angestellt:<sup>69</sup> das Mittelalter folgte und that noch die unfern liegende der vier Tageszeiten und der vier Himmelsgegenden hinzu;<sup>70</sup> ein Prediger aber<sup>71</sup> legt sinnreich auf die vier Alter das Gleichniss von dem Feigenbaum aus, dem nach drei Jahren ohne Frucht die Geduld seines Herrn noch ein viertes gestattet.<sup>72</sup>

<sup>65</sup> Vgl. hierüber die Aufsätze von mir in Haupts Zeitschr. VI, 134 fgg. u. von Heider in den Mittheilungen zur Erforschung der Baudenkmale IV, 113 fgg.; oben. Anm. 11.

<sup>66</sup> Notker Ps. XXX, 14 *Umbe die ecclesiam sizzent die, wanda sie dara in ne wellen; in circuitu (umbeturnun) sizzent sie, wanda sie rotam temporis (die unstatigi zitis) minnont, nals stabilitatem aeternitatis (statigi ewicheite).*

<sup>67</sup> Didron a. a. O. S. 425 fg.

<sup>68</sup> Vgl. Pipers Mythologie u. Symbolik d. christl. Kunst I, 2, 319. 338. 344.

<sup>69</sup> de Senect. XIX, 14 sq. Die Jugend der Frühling des Lebens: Catull. LXVIII, 16 *jucundum cum aetas florida ver ageret* u. a.

<sup>70</sup> Diemer S. 362 fg. Meinauer Naturl. S. 9.

<sup>71</sup> Haupts Zeitschr. VII, 150 fg.

<sup>72</sup> Luc. XIII, 6—9.

Indessen auch da, wo man so der Lebensalter drei oder viere zählt, wiederholt sich unbeantwortet die Frage nach deren Grenzen. Zwar liest man in einer Stelle Ciceros<sup>73</sup> *Omnium ætatum certus est terminus*: aber einer ganzen Reihe der besten Handschriften fehlen diese Worte, und jedesfalls deutet schon der unsichere Wechsel der Benennungen, den wir im Lateinischen wahrgenommen haben, auf eine entsprechende Unsicherheit über Anfang und Schluss der Zeiten selbst. Servius Tullius, als er seine Römer für Steuer und Kriegsdienst in Classen theilte, rechnete die *pueros* bis zu 17 Jahren, dann *juniores* bis zu 46 und darüber hinaus *seniores*:<sup>74</sup> es haben jedoch diese Zahlen keinen gleichmässig durchgreifenden Bestand gehabt, so wenig als in Deutschland die, welche der eben erwähnte alte Prediger, theilweise wohl ganz treffend, aufstellt: das erste Alter sind ihm die Jahre unter 16, das zweite geht von da bis zu 24, das dritte bis zu 40, das vierte endlich bis zu 60 Jahren.<sup>75</sup> Die Perser sollen gleichfalls bei 16 oder 17, dann bei 26 oder 27 und bei 51 oder 52 Jahren eingetheilt haben: aber die einzige Nachricht, welche das besagt, ist das ziemlich phantastische, anderweit wenig beglaubigte Bild, das Xenophon<sup>76</sup> von der Erziehung und der gesellschaftlichen Einrichtung dieses Volks entwirft. Und es ist auch in Deutschland, dem Deutschland des Mittelalters, mit den Benennungen, die für die einzelnen Stufen gelten, wie dort in Rom: während das einermal Knaben von vierzehn,<sup>77</sup> von funfzehn,<sup>78</sup> überhaupt von den Jahren, ehe der Bart gewachsen ist,<sup>79</sup> *Kinder* heissen, ja im Nibelungenliede selbst König Giselher trotz seinem männlichen Heldenthume *daz kint* genannt wird<sup>80</sup> und anderswo

<sup>73</sup> de Senect. XX, 1.

<sup>74</sup> Gell. X, 28.

<sup>75</sup> Haupts Zeitschr. VII, 151. Auch der Holzschnitt Anm. 62 enthält Zahlbestimmungen: leider jedoch theilt Bechstein dieselben nur unvollständig mit, nur 25 als Anfang des andern, 65 und 81 oder 100 als Anfang und Ende des letzten Alters.

<sup>76</sup> Cyrop. I, 2. Vgl. unten Anm. 193.

<sup>77</sup> Tristan 3717.

<sup>78</sup> *In dem xv jar ist der jugget alle boesheit bekant Unde werden nochtent kinder genannt*: Reimspruch zu dem Holzschnittbilde des funfzehnten Jahrhunderts Anm.

122; *die kintheit — under schzechen jören*: Predigt in Haupts Zeitschr. VII, 151.

<sup>79</sup> *ein knappe schöne ân bart — daz was ein kint lussam* Wernhers Maria 194, 6 fg. Hoffm. *Adolescentia ist ein alter des mennisken inzwisken dere chindiske unde dere stercheren jungede, daz ist, sô dem chnappen der bart aller êrist beginnit springen unde dere magede die bruste wohsen beginnent*: Interlinearversion der Psalmen S. 555.

<sup>80</sup> Str. 266. 1064, 5. Auch Wigalois, da er schon Ritter, selbst Candaulus, der bereits verheirathet ist: Wigal. 80, 37. Lamprechts Alex. 5547.

sogar *das kindelîn*,<sup>81</sup> vielleicht nur weil er der jüngste der drei Brüder ist,<sup>82</sup> erstreckt sich dem gegenüber der Name *Jüngling* noch bis weit in frühe Jugendjahre zurück und wird nicht bloss auf funfzehnjährige Knaben,<sup>83</sup> denen auch wir schon häufig mit dem Jünglingstitel schmeicheln, sondern ebenso wohl auf zwölfjährige,<sup>84</sup> ja bereits auf Kinder in der Wiege angewendet;<sup>85</sup> *kint* und *knabe* und *jungelinc* sind vollkommen synonym: in Wernhers Marienlegende<sup>86</sup> heisst ein Engel, welcher Joseph und der heiligen Jungfrau erscheint, in einer Thiergeschichte<sup>87</sup> der junge Wolf, den seine Eltern in die Schule geben, der also nur etwa sieben Jahre zählt, abwechselnd bald so, bald so. Für die Greisenzeit aber hat unsre Sprache nie bestimmt besondere Worte gehabt: *alter* ist eben auch s. v. a. Lebensalter, Lebensabschnitt,<sup>88</sup> *Greis* eigentlich ein Adjectivum und dessen Uebertragung auf den ergrauten, den höher bejahrten Mann keinesweges eine immer und überall gebräuchliche: z. B. der hiesigen Mundart ist sie fremd, und deswegen wird auch in dem hiesigen Hochdeutschen das Wort entstellt und sein *ei* wie ein *ai* ausgesprochen.

Folge von dem allem ist, dass man abermals noch weiter getheilt hat, dass man um genauer und gewisser zu sein auch fünf, auch sechs, auch sieben, auch zehen Lebensalter unterschied und zugleich jedem derselben eine bestimmte Zahl von Jahren, allen aber eine durchgehend gleiche oder doch gleichmässige zuwies.

Das war jedoch nur möglich, indem man eine gewisse Länge des Lebens als durchschnittlich für Alle geltend voraussetzte: und so wird, ehe wir fortschreiten können, auch dieser Gegenstand noch zu betrachten und es wird die Betrachtung um so lieber vorzunehmen sein, als wir dabei auf noch eine Art der alterthümlichen Lebenstheilung stossen, die nicht auf dem sonst von uns betretenen Wege liegt.

<sup>81</sup> Dietleib 6788.

<sup>82</sup> *Giselher der junge* Nib. 319.

<sup>83</sup> Gregor. 1205.

<sup>84</sup> Reinmar v. Zweter, Minnes. II, 213 a.  
Troj. Krieg 6302.

<sup>85</sup> Konrads Flore 599.

<sup>86</sup> Hoffm. 194, 6. 7. 16.

<sup>87</sup> Altd. Leseb. 639, 29. 641, 1.

<sup>88</sup> Graffs Althochd. Sprachschatz I, 198 fg.  
Diemer 346, 16. Haupts Zeitschr. VII, 151.  
Martina 263, 99 fgg. Gengenbach S. 54  
fgg. u. a. Lateinisch *ætas*, griechisch  
*ἡλικία*.

Schon in Griechenland war es, wie späterhin wieder zu erwähnen ist,<sup>89</sup> herrschender Grundsatz, dass sich der Mann am passlichsten erst mit dreissig Jahren oder in einem der zunæchst darauf folgenden vermæhle: ein natürlich Ergebniss hievon war der Gebrauch, in welchem sich all die späteren Völker und auch wir uns den Griechen angeschlossen haben, einen Zeitraum von dreissig Jahren *γενεά* oder *αἰών* zu nennen, auf Lateinisch *ætas*, *ævum*, *sæculum*,<sup>90</sup> seit dem Mittelalter auch *generatio*,<sup>91</sup> auf Altdeutsch *weralt*,<sup>92</sup> auf Neudeutsch *Menschenalter*. Denn es tritt, indem der Ehe sofort Kinder entspriessen, ein zweites Menschenleben dem Erzeuger an die Seite, ein neues Geschlecht bereitet sich die Stelle des schon zurückweichenden älteren einzunehmen. Darum auch sind dreissig Jahre nach römischen und nach deutschem Rechte<sup>93</sup> die übliche Verjæhrungsfrist.

Ein Menschenalter dreissig Jahre: dass gleichwohl der Mensch diese dreissig Jahre weit und zwiefach und mehr als zwiefach zu überleben pflegt und er nicht dahinwelkt einer Pflanze gleich, sobald sie ihre Frucht gezeitigt, dass er auch längerer Dauer sich erfreut als die Thiere, die sonst doch seine vertrauten Begleiter durch das Leben sind, dass aber Manches in der Art seiner Lebensführung wieder an eben diese Thiere erinnert: das alles hat man sich durch ein Mærchen zu erklären gesucht, welches, unzweifelhaft altmorgeländischen Ursprunges, in jüdischer und auch in volksmæssig deutscher Erzählung vor uns liegt.<sup>94</sup> Gott der Herr will seinen Geschöpfen die Lebenszeit bestimmen und setzt dem Esel, dem Hund, dem Affen, zuletzt auch dem Menschen jedem dreissig Jahre aus: aber den Thieren ist daran zu viel, und Gott erbarmt sich und giebt dem Esel nur achtzehn, dem Hunde zwölf, dem Affen zehn Jahre; der Mensch hat an dreissigen zu wenig, und Gott erbarmt sich und legt ihm noch die achtzehn und zwölf und zehn der Thiere zu. Daher denn lebt der Mensch wohl seine ersten dreissig Jahre lang ein Menschenleben: dann aber kommen ihm nach einander die Lastjahre des Esels und die knurrigen des Hundes und die närrischen des Affen, der ein Kinderspott ist. Auch Aesop,<sup>95</sup> schon er hat dieses Mærchen, aber er in dürf-

<sup>89</sup> Anm. 217.

<sup>90</sup> Gernhard zu Cic. de Senect. X, 1. Jahn zu Censorinus de Die natali XVII, 2. *Ætas sæcularis* Symmachus Epist. V, 54.

<sup>91</sup> S. du Cange unt. d. W.

<sup>92</sup> Graffs Althochd. Sprachschatz I, 933.

<sup>93</sup> J. Grimms Rechtsalterth. S. 218; mit

Zugabezahl 30 und 1 Jahr oder 30 Jahr und 1 Tag: ebd. S. 224. 559.

<sup>94</sup> Mærchen d. Br. Grimm 176. III, 248. Thierfabeln bei den Meistersängern v. Wilh. Grimm S. 21 fg.

<sup>95</sup> Fab. Aesop. ed. Halm 173. Babrius 74.

tiger Abblassung: Pferd und Rind und Hund schenken dem Menschen als Dank für freundliche Bewirthung jedes die eigene Lebensfrist und zwar so, dass seitdem der Mensch gleich im Beginn seiner Jahre muthwillig lebt wie ein Pferd, dann in Mühsal und Arbeit wie ein Rind und zuletzt wie ein Hund mürrisch gegen Alle, ausser wer ihm gute Bissen giebt. Wie lang jedoch jeder dieser Abschnitte, wie lang somit das ganze Leben sei, diese Hauptsachen fehlen bei Aesop. In der jüdisch-deutschen Erzählung folgen auf das dreissigjährige Menschenalter noch vierzig Thierjahre, zusammen 70.

Diese Siebenzighzahl als Maass des menschlichen Lebens hat auch Solon in einem Gedicht und gegen Croesus ausgesprochen,<sup>96</sup> und ebenso rechneten die Römer, wenn man eine Stelle des Servius richtig bessert,<sup>97</sup> ebenso die Derbiker, ein Scythenstamm, insofern sie nach Vollendung des siebzigsten Jahres die Männer niederhieben, die Weiber erhenkten;<sup>98</sup> ebenso auch lehrten die Etrusker, bis zu 70 könne man die Verlängerung der Jahre von den Göttern erflehen; was darüber hinaus, sei Gabe des Schicksals.<sup>99</sup> Der Psalmist aber sagt an bekannter Stelle<sup>100</sup> »Unser Leben wähet siebenzig Jahre, und wenn es hoch kommt, so sind es achtzig Jahre«: die grössere Zahl zugleich die seltnere, nur die Ausnahme. Barsillai in der Geschichte Davids ist so alt: aber er schildert sich selbst als zurückgesunken von aller Kraft des Leibes und des Geistes und bis in die Kindheit:<sup>101</sup> »Wie sollte ich kennen, was gut oder böse ist, oder schmecken, was ich esse oder trinke, oder hören, was die Sänger oder Sängerinnen singen?« Auch bei unseren deutschen Voreltern waren die achtzig Jahre nicht eben häufig;<sup>102</sup> zwar im Schwabenspiegel heisst es<sup>103</sup> *Sümlüche liute jehent, sô der man sehziec jâr alt sê, sô sê er ze sînen tagen komen. des ist niht. Wir erziugen mit dem salter wol unde mit der schrift, daz der man ze sînen tagen komen ist, sô er ahtzic jâr alt ist*: aber damit giebt der Verfasser selbst die fremde Gewährschaft an, der allein zu Liebe er dem widerspricht, was in Deutschland Rechtens war.<sup>104</sup>

<sup>96</sup> Unten Anm. 135 u. Herod. I, 32.

<sup>97</sup> zu Virg. Aen. IV, 653: CXX in LXX.

<sup>98</sup> Aelian. Var. Hist. IV, 1.

<sup>99</sup> Censorinus XIV, 6 mit Jahns Anmerkung.

<sup>100</sup> XC, 10.

<sup>101</sup> Sam. II, 19, 35. Ein Gegensatz Kaleb,

der mit fünfundachtzig Jahren noch ebenso streithaft ist, wie er mit vierzigen gewesen: Jos. XIV, 7. 10 fg.

<sup>102</sup> Martina 264, 45 fgg.

<sup>103</sup> Landr. XLVII; vgl. Schmellers Bair. Wörterb. I, 434.

<sup>104</sup> Vgl. unten bei Anm. 414.

Ein Denkmal jedoch der altdeutschen Spruchweisheit, das wiederum die Lebensjahre des Menschen in vergleichenden Bezug mit denen der Thiere bringt, stellt die 80 oder, genauer gerechnet, 81 Jahre auch für die allgemeine und die volksmässige Anschauung fest: es ist dieses die Umgestaltung, welche die Hesiodischen Verse von dem Alter verschiedener Thiergeschlechter <sup>105</sup> seit dem dreizehnten Jahrhundert <sup>106</sup> gefunden haben. Sie lautet nach der Aufzeichnung Joh. Agricolas <sup>107</sup>

»Ein Zaun weret drey Jare,  
 Ein Hund überweret drey Zeune,  
 Ein Pferd drey Hunde,  
 Ein Mensch drey Pferde,  
 Ein Esel überlebt drey Menschen,  
 Ein wilde Gans überlebt drey Esel,  
 Ein Kra überlebt drey wilde Gens,  
 Ein Hirsch überlebt drey Krawen,  
 Ein Rab überlebt drey Hirschen,  
 Ein Phœnix überlebt neun Raben.«

Es kommen mithin auf den Menschen 81 Jahre, <sup>108</sup> auf den Phœnix aber 177147. Agricola setzt hinzu »Und wiewol dis nicht möglichen, so dienet es doch darzu, das man lerne, was multiplicatio thu von dreien zu dreien, wie hoch der numerus und die zal steige.«

Also noch einmal »Unser Leben wæhret siebenzig Jahre, und wenn es hoch kommt, so sind es achtzig Jahre.« Innerhalb dieser Doppelgrenze halten sich nun auch all die kleinern Gliederungen, von denen jetzt noch zu sprechen ist.

Zunächst fünf Theile hat Varro <sup>109</sup> unterschieden, nãmlich, wie Servius <sup>110</sup> angiebt, *infantia*, *pueritia*, *adolescentia*, *juventa*, *senecta*, jeden wieder

<sup>105</sup> Hesiodi etc. fragm. ed. Marckscheffel pg. 376.

<sup>106</sup> Zuerst nachweisbar bei Reinmar von Zweter, vdHagens Minnes. II, 210 a: Spruch zu Ehren Herrn Hoiers, der wol driu rosses alter verslizzen habe. Vgl. meine *Ἔπια περιόεργα* S. 10.

<sup>107</sup> Sprichw. 661.

<sup>108</sup> Daher wohl dieselbe Zahl auf dem in Anm. 62 u. 75 erwãhnten Holzschnittbogen: »Das vierdt Alter — wert biß auff 81 — jar.«

<sup>109</sup> Wahrscheinlich in den *libris de gradibus*, die Servius zur Aen. V, 412 anführt.

<sup>110</sup> zur Aen. V, 295.

mit der dreifachen Unterabtheilung *prima, viridis, praeceps*: nach der Angabe des Censorinus aber,<sup>111</sup> deren grössere Genauigkeit verbürgt scheint durch die grössere Ausführlichkeit, rechnete er für jedes Alter 15 Jahre, und es kamen ihm die *pueri* gleich auf die ersten 15, dann bis 30 *adulescentes*, bis 45 *juvenes*, bis 60 *seniores*, von da an bis zu dem oder jenem Schluss der Zählung und des Lebens *senes*. Auf die 15 mochte ihn der Umstand führen, dass mit dem funfzehnten Jahr die Toga pflēge ertheilt zu werden und mit dem sechzigsten auch nach sonst gewohnter Anschauung die Greisenzeit eintrat. Doch ist Varro mit dieser seiner Theilung ohne Nachfolge geblieben, und wenn auch einmal im Mittelalter die Fünf wieder vorkommt, so geschieht das ohne Anschluss an ihn. Nämlich mit der Ueberschrift *De chronica* d. h. von der Zeitrechnung steht in einer Münchner Handschrift des achten Jahrhunderts<sup>112</sup> *Mane quippe intellectus nostri pueritia est. Hora autem tertia adoliscencia intellegi potest, quasi jam sol in altum proficit, dum calor aetatis crescit. Sexta vero juvenus est, quae velut in centro sol figitur, dum haec plenitudo roboris solidatur. Nona autem senectus intellegitur, in qua velut sol ab alto axe descendit, quia aetas a calore juventutis defecit. Undecima vero hora est ea aetas, quae decrepita vel veterana dicitur.* Der Tagesanfang, neun Uhr, zwölf Uhr, drei Uhr Nachmittags, fünf Uhr: es wird also wieder mit den Tageszeiten verglichen, wie wir das schon vorher gehabt, und wie auch Crassus zu Koenig Deiotarus, der noch in hohem Alter eine Stadt erbaute, spottend sprach: »O Koenig, du fängst in der zwölften Stunde an zu bauen«, Deiotarus aber dem mehr als sechzigjährigen darauf erwiederte »O Herr, und du selber ziehst eben nicht frühmorgens gegen die Parther aus.«<sup>113</sup> Den Anlass jedoch zur Wahl gerade jener fünf Zeiten kann nur das evangelische Gleichniss gegeben haben von dem Hausvater, der *primo mane*, dann *circa horam tertiam, circa sextam* und *nonam* und *undecimam* Arbeiter in seinen Weinberg dingt.<sup>114</sup> Man wird der Anwendung auf das Leben des Menschen Sinn und Tiefsinn nicht absprechen können.

Weiter sich erstreckende Geltung als die Fünfzahl hat die Sechszahl gefunden, die zuerst Isidorus aufstellt:<sup>115</sup> seine Abschnitte, deren jeglicher wieder eine oder mehrere Sieben umschliesst, sind *infantia* bis zu 7 Jahren,

<sup>111</sup> de Die natali XIV, 2.

<sup>112</sup> Hofmann in Pfeiffers Germania II, 94 fg.

<sup>113</sup> Plutarch. Crass. 17. Vgl. Anm. 4 u. 54.

<sup>114</sup> Matth. XX, 1—16.

<sup>115</sup> Origg. XI, 2.

*pueritia* bis 14, *adolescentia* bis 28, *juventus* bis 49, *ætas senioris* bis 70, *senectus* bis zu ungewissem Ende. Der fernere Verlauf des Mittelalters, für dessen Wissen die Encyclopædie des gelehrten Bischofs eine der vornehmsten Quellen war, hielt gern auch diese seine Eintheilung des Lebens fest,<sup>116</sup> und noch in einem Sinngedichte Logaus kehrt sie, wenn auch ohne die Zahlangaben, wieder:<sup>117</sup>

»Ein Kind vergist sich selbst; ein Knabe kennt sich nicht;  
Ein Jüngling acht sich schlecht; ein Mann hat immer Pflicht;  
Ein Alter nimmt Verdruß; ein Greiß wird wieder Kind:  
Was meinstu, daß doch diß für Herrlichkeiten sind?«

Litteratur und Kunst fanden hier ebenfalls ihre Parallelbezüge: für Otfried<sup>118</sup> sind *thesò sehs ziti* gleichsam die sechs Wochentage, worauf jenseits in einer siebenten die Ruhe des Sabbaths folge; ein Glasgemælde in Canterbury<sup>119</sup> stellt zu Seiten der Hochzeit von Cana mit den sechs Krügen, deren Wasser der Herr in Wein verwandelt, hier die *Sex hominis ætates* auf, die *Infantia*, *Pueritia*, *Adolescentia*, *Juventus*, *Virilitas* und *Senectus*, dort aber sechs andre Figuren als Vertreter der *Mundi sex ætates*, der Zeiträume, in die man seit Origenes gewohnt war die ganze Weltgeschichte einzutheilen:<sup>120</sup> eine Vergleichung derselben Art, nur in grösserem Stile, als dort bei Florus die der römischen Geschichte mit den vier Lebensaltern; endlich eine Reihe von Reliefbildern am Westportal des Baptisteriums zu Parma, gefertigt zu Ende des zwölften Jahrhunderts, zieht ausser den sechs *Etates seculi* noch jene Stunden der Arbeiter im Weinberge mit herein; es sind der Stunden nur fünf: der Bildhauer hilft sich, indem er die letzte derselben, die *undecima*, zwischen *Gravitas*, *Quinta etas* und *Senectus*, *Sexta etas* vertheilt.<sup>121</sup>

Logau und Otfried, der englische Glasmaler und der Bildhauer von Parma, keiner unter ihnen bestimmt zwar die Zahl der Jahre, die auf die einzelnen Stufen falle: um so mehr aber darf man annehmen, es seien überall die aus Isidor geläufigen gemeint. Ausdrücklich weicht hierin nur ein deutscher Holzschnitt des funfzehnten Jahrhunderts<sup>122</sup> ab, wieder eine Umbildung des Glücksrades in ein Rad der Zeiten, ein Rad des Lebens: *Rota*

<sup>116</sup> Glossæ Junianæ col. 356. Martina 263, 99 fgg.

<sup>117</sup> Bresl. 1654 II, 23: »Deß Menschen Alter«.

<sup>118</sup> I, 1, 49 fg.

<sup>119</sup> Didron, Ann. archéol. I, 435.

<sup>120</sup> Vgl. Massmanns Kaiserchr. III, 354 fgg.

<sup>121</sup> Didron, Ann. archéol. XV, 421 fgg.

<sup>122</sup> Hoffmann in Aufsess Anzeiger I, 253.

*vite, que fortuna vocatur* lautet die Inschrift. Ringsum acht Figuren, die erste das Wiegenkind, die letzte der Todte im Sarg; bei den sechs übrigen, denen, die eigentlich allein auf Stufen des Lebens stehn, geben beigesezte Reimverse die Jahre 7, 15, 25, 35, 50 und 80 an: Zahlen, die ihrer Mehrheit nach, ganz von Isidorus abgesehen, sonst auch keinerlei Begründung noch Bedeutung haben; die 80 kommt wieder nur aus jener Psalmenstelle.

Noch häufiger aber sind sieben Altersstufen: so bei Shakespeare,<sup>123</sup> indem er dieselben mit sieben Acten, das Leben mit einem Schauspiel, die Welt mit der Bühne vergleicht: im Mund eines Schauspieldichters und innerhalb eines Schauspieles weniger anstössig, als wenn Cicero<sup>124</sup> und der ernsthafte Seneca<sup>125</sup> das Bild auch gebrauchen und Augustus gar sein Leben damit schliessen mochte.<sup>126</sup> Eigentlich aber sind es nicht sowohl die Lebensalter selbst und deren Namen, die Shakespeare aufführt, vielmehr die Zustände und die Umstände des Menschen, wie sie dem Alter entsprechend allmählich wechseln: auf das Kind folgt der Schulknabe, der weinend und langsam wie eine Schnecke mit dem Bücherbündel daherkriecht u. s. f. Wo die Namen selbst vorkommen, sind es auf Lateinisch jene sechs des Isidorus mit Hinzufügung noch der *decrepita etas*;<sup>127</sup> auf Griechisch bei Philo<sup>128</sup> βρέφος, παῖς, ἔφηβος, μειράκιον, νεανίας, ἀνὴρ, γέρον; die franzoesischen hat vormalis ein Glasgemælde zu Troyes von 1498 oder 1510<sup>129</sup> gegeben: jetzt sind bei den sieben Altern, zu denen immer wieder dasselbe Frauenbild, ich denke das personifizierte Leben,<sup>130</sup> tritt um jedem ein bedeutsam Geschenk zu reichen, dem Kind auf dem Steckenpferd ein kleines Kirchenmodell, dem Jüngling ein Schiff, dem Mann mit dem Buch eine Monstranz, dem schon an Krücken gehenden Greis eine Uhr u. s. f., jetzt sind dabei auf dem stark beschädigten Glas nur noch die Namen *Enfance* und *l'âge de puérité* vorhanden. Die deutschen enthält neben den lateinischen unser *Vocabularius optimus*<sup>131</sup> und bei einigen auch die Zahl der Jahre: *Infans Kind under siben Jar, Puer*

<sup>123</sup> As you like it II, 7.

<sup>124</sup> de Senect. XIX, 13.

<sup>125</sup> Epist. 77 fin.

<sup>126</sup> Sueton. Octav. 99.

<sup>127</sup> Diemer 346, 16 fgg.; Z. 22 ist vor *etas* zu ergänzen *senioris*.

<sup>128</sup> S. dessen Buch v. d. Weltschöpfung in der Ausgabe J. G. Müllers S. 318.

<sup>129</sup> Didron, Ann. archéolog. I, 434 fg.

<sup>130</sup> *Vita, la Vie*: nur zu ihr passen all die Geschenke, die sie giebt, und wenn sie zuletzt am Bett des Sterbenden mit entblöstem Schwert dem Tode gegenüber steht, so ist das jener Kampf des Lebens und des Todes um den Menschen, von dem eine sprichwörtliche Redweise jetzt noch geht.

<sup>131</sup> III, 13—25.

*Knab* und *Puella Tochter*, *Adolescens Ein zwelfjerig knab*, *Juvenis ein junger man* und *Juvenula Ein jungs wip*, *Vir Ein man drisigjerig*, *Senex Ein man funfzigjerig*, *Senex a senio decrepitus Ein man in der aberwitz*. Diese 12 und 30 und 50 Jahre, so passend und richtig sie erscheinen möegen, sind dennoch hier unrichtig, sind hier nicht die ursprünglichen: denn die Siebenzahl der Alter ist Ueberlieferung von Hippocrates her, Hippocrates aber hatte auch jedem Alter selbst wie dort Isidor eine Siebenzahl der Jahre, einfach oder vielfacht, zugetheilt: er rechnete bis zu 7 Jahren das *παιδίον*, bis 14 den *παῖς*, bis 21 das *μειράκιον*, bis 28 den *νεανίσκος*, bis 49 den *ἀνὴρ*, bis 56 den *προσβύτης* und von da an den *γέρον*.<sup>132</sup> Mit diesen Zahlen sind auch die einzelnen Alter in dem Bilde des Lebens bezeichnet,<sup>133</sup> wie die *Ἐρμηνεία τῆς ζωγραφικῆς*, ein wahrscheinlich im funfzehnten Jahrhundert geschriebenes Kunstbuch, es malen lehrt.<sup>134</sup> Vier concentrische Kreise: in dem mittelsten thront Koenig *Κόσμος*, in dem nächsten umgeben ihn als vier Männer die Jahreszeiten, den dritten füllen die zwölf Zeichen des Thierkreises in ihren Häusern und mit den Namen ihrer Monate, den letzten und äussersten die sieben Alter des Menschen, vom Siebenjæhrigen an hinaufsteigend bis zum gekrönten Achtundzwanzigjæhrigen und von da wieder hinab bis zum Siebzigjæhrigen und zuunterst dem Höllenrachen und dem Tode; zu beiden Seiten des Ganzen aber, wieder eines Rades, stehn die zwei Genien Tag und Nacht und drehen es an Seilen. Man sieht die Uebereinstimmung mit dem Zeitenrade von Sophades: der Verfasser, ein Athos-Mönch Dionysios, erfindet eben nicht, sondern wiederholt nur Ueberliefertes, und die Kunst von Byzanz schafft überall mit gröester Ständigkeit und Gleichmæssigkeit.

Die Hippocratische Siebenzahl und vorher die Sechszahl des Isidorus, beide sind jedoch nur aus einer ältern, noch reicheren Eintheilung zusammengezogen und haben nur den Zweck, was an dieser gar zu bloss theore-

<sup>132</sup> Anführung Philo de Opificio mundi § 36, des Censorinus de Die natali XIV, 3, der aber in den Zahlen theilweis abweicht, des heil. Ambrosius (Gœdikes Gengenbach S. 569 fg.), der dieselben ganz weglæsst und die bezeichnenden Namen mit *infans*, *puer*, *adolescens*, *juvenis*, *vir*, *veteranus*, *senex*, mit *infantia*, *pueritia*, *adolescencia*, *juventus*, *virilis ætas*, *avi maturitas*, *senectus*

wiedergiebt, und Anderer (s. Müllers Philo S. 318); nach Philo auch des Apostolius in den Parœmiogr. græc. ed. Leutsch II, 626.

<sup>133</sup> Denn 48 kann nur Schreib- oder Druckfehler für 49 sein und ebenso 75, die letzte Zahl, für 70 oder 77.

<sup>134</sup> III, 438: Schæfers Uebersetzung S. 382 fgg.; vgl. Pipers Mythol. u. Symbolik d. christl. Kunst I, 2, 336.

tisch war, in besseren Einklang mit der Wirklichkeit zu bringen. Nämlich Solon in einer Elegie, die uns gleich jener Stelle des Hippocrates durch den Juden Philo ist erhalten worden,<sup>135</sup> setzt zehn Lebensalter und giebt deren jedem sieben Jahre; Philo selbst stimmt dieser Lehre bei, und auch sonst noch wird sie im Alterthum öfters vorgetragen.<sup>136</sup> Hören wir, wie zuletzt Abraham a S. Clara, hie und da nur leise ändernd, sie in sein Deutsch gebracht hat.<sup>137</sup> »Im siebenten Jahr zeigt sich der Verstand; im zweimal sieben d. i. im vierzehnten Jahr stüpfelt die erste Woll heraus um die Lefzen; im dreimal sieben d. i. im einundzwanzigsten Jahr wächst der Bart; in viermal sieben d. i. im achtundzwanzigsten Jahr hat der Mensch seine vollkommene Stärke; im fünfmal sieben d. i. im fünfunddreissigsten Jahr ist der Mensch in der Natur zum vollkommensten; im sechsmal sieben d. i. im zweiundvierzigsten Jahr, da hat der Mensch den allerbesten Verstand; im siebenmal sieben d. i. im neunundvierzigsten Jahr, da ist der Mensch in seinem besten Alter; im achtmal sieben d. i. im sechsundfünfzigsten Jahr, da ist der Mensch zu allen guten Rathschlægen am allertauglichsten; im neunmal sieben d. i. im dreiundsechzigsten Jahr, da nehmen die Kräfte ab; im zehnenmal sieben d. i. im siebenzigsten Jahr ist meistens das End des Lebens.«

All die bisher besprochenen Theilungen und Gliederungen, mit Ausschluss nur der ganz umstandlosen in Jugend und Alter, hat die neuere Welt erst von der griechisch-röemischen Vorzeit erlernt und mehr oder weniger sich auch angeeignet. Noch aber ist eine übrig, die bloss uns gehört, von der Griechenland und Rom noch nichts gewusst haben, von der auch wir erst seit dem funfzehnten Jahrhundert etwas wissen. Es ist das die Gliederung im Fortschritt von zehn zu zehen Jahren.

Den Anfang hiezu scheinen Lehrsprüche gemacht zu haben, die bloss drei oder vier oder auch fünf Jahrzehendzahlen nach einander zusammenstellten, Sprüche von der Art der s. g. Priameln. Drei- und viergliedrige haben wir mehrfach in deutscher Aufzeichnung,<sup>138</sup> den fünfgegliederten nur so,

<sup>135</sup> de Opificio mundi § 35; nach Philo bei Apostolius, Paroemiogr. græc. II, 626

<sup>136</sup> Censorinus XIV, 4. 7; Stelle des heil. Ambrosius in Goedeke's Gengenbach S. 572 fg.; Müllers Philo S. 312; Jan zu Macrob. Somn. Scip. I, 6, 62 sqq.

<sup>137</sup> Hui u. Pfui der Welt, Passau 1836 S. 473.

<sup>138</sup> 20 stes, 30 stes, 40 stes Jahr: Schade im Weimarischen Jahrb. III, 423 fg.; 30, 40, 50: Goedeke's Gengenbach S. 591; 20, 30, 40, 50: Agricola Sprichw. 296. Goedeke S. 590 fg. Hoffmanns Spenden I, 9. Weidners Apophthegm. III (Leiden 1644), 387.

wie ihn der Schwabe Heinrich Bebel<sup>139</sup> auf Lateinisch wiedergiebt: *Si quis ad vigesimum usque annum non formosus factus fuerit, ad trigesimum robustus, ad quadragesimum prudens, ad quinquagesimum dives, ad sexagesimum pius, ille non facile sperat se post assecuturum illa.* Einmal aber, in einer Priamel des funfzehnten Jahrhunderts,<sup>140</sup> findet sich der gleiche Sinn und Inhalt noch des weiteren ausgesponnen:

»Wer in zwanzig jahren nicht wird schlank  
 Und in dreissig jahren nicht wird krank<sup>141</sup>  
 Und in fünf und dreissig nicht wird stark  
 Und in vierzig jahren nicht wird karg<sup>142</sup>  
 Und in fünf und vierzig jahren nicht hat muth  
 Und in fünf und sechzig nicht hat gut  
 Und in fünf und siebenzig jahren nicht wird weis  
 Und in fünf und achtzig jahren nicht wird greis  
 Und in fünf und neunzig jahren nicht gefangen  
 Und in hundert jahren nicht erhangen,  
 Und soll er das alles überleben,  
 So hat ihm gott viel glücks gegeben.«

Also von 20 an vorwärtsgegangen bis zum Abschluss der Zehner, bis zum Quadrat 100, nur mit einem Sprung in der Mitte und so, dass ein neckender Eigensinn den runden Zehnzahlen ausweicht und lieber die gebrochenen Fünfer setzt. Mit solchen Beispielen aber war der Weg gewiesen in ähnllicher Art wie Solon aus  $10 \times 7$  so nun auf Deutsch aus  $10 \times 10$  den gesammten Stufengang des Lebens aufzubauen und einen Spruch zu erfinden, der nicht so wie jene kleineren bloss auf einen Theil herausgehobener Einzelglieder und nicht so bloss mit Spott und Verneinung darauf gerichtet war, sondern alle von 10 bis 100 und alle zehn positiv characterisierte. Dieser deutsche Spruch von den zehn Lebensaltern (durch Zufall oder durch Nachbildung steht ihm der hebräische eines Rabbinen zur Seite, der mit kleineren Abschnitten bei 5 und 10 und 13 und 15 und 18 Jahren anhebt, dann aber von 20 bis 100 ohne dergleichen Zwischenstufen rechnet<sup>143</sup>), dieser

<sup>139</sup> im dritten Buch seiner Facetiæ, Amstelæd. 1660 pg. 246.

<sup>140</sup> Eschenburgs Denkmæler S. 398.

<sup>141</sup> d. h. schlank: aber dann ist das *schlank* der ersten Zeile in *lank* zu ändern,

wie wirklich auch in dem kürzeren Spruch des Weim. Jahrb. III, 429 steht.

<sup>142</sup> d. h. klug.

<sup>143</sup> Goedeke's Gengenbach S. 565. Ebenda S. 587 fg. eine jüdische Dichtung, die

uns allen wohlbekannte Spruch ist zwar von Anfang an bis auf den heutigen Tag und ist überall, auf Hochdeutsch, auf Niederdeutsch,<sup>144</sup> auf Niederländisch,<sup>145</sup> wesentlich der gleiche und dem Gehalt und Sinn und auch den meisten Worten nach unabgeändert geblieben: dennoch lassen sich mit Rücksicht auf einige Punkte zwei Hauptabfassungen unterscheiden, die beide bis in das funfzehnte Jahrhundert zurückreichen, von denen aber nur eine jetzt noch lebt.

Die ältere (ich meine damit die, welche nicht mehr gangbar ist) begegnet uns zuerst auf einem Holzschnittbogen von 1482;<sup>146</sup> sie lautet

*Zehen jar ein kint,  
Zwanzig jar ein jungling,  
Dreissig jar ein man,  
Virzig jar wolgetan,  
Funfzig jar stillstan,<sup>147</sup>  
Sechzig jar abgan,  
Siebenzig jar die sele bewar,  
Achtzigk jar der welt tor,  
Neunzig jar der kinder spot,  
Hundert jar: nu gnad dir got!*

Diess ist die Form, auf die unser Pamphilus Gengenbach, von den drei Basler Dichtern, die Gengenbach geheissen, der älteste, aber auch der dürftigste, seine *zehen alter dyser welt* begründet hat, eine Art von Drama, indem er einen Einsiedler an das Kind, an den Jüngling und so weiter der Reihe nach die jedesmal passenden Vermahnungen richten lasset,<sup>148</sup> *Und sind*, wie die frühesten Drucke besagen, *dyse alter von wort zuo wort nach inhalt der matery und anzaigung der figuren gespilt worden Im xv<sup>e</sup> Jor uff der herren fastnacht von etlichen ersamen und geschickten Burgeren eir loblichen stat Basel*, im J. 1517 auch *von etlichen ersamen und geschickten Burgern ainer loblichen stat Memmingen* und 1531 *Durch ein Ersame burgerschaft einer löblichen statt Colmar*. Diese wie-

mit dem fünften Jahr beginnend, dann von 10 bis zu 80 geht.

<sup>144</sup> Goedeke S. 575 fgg.

<sup>145</sup> *Gemeene duitsche sprekwoorden*, Campen 1550 (Uebersetzung von Agricolas Werk?): Mones Anzeiger IV, 207.

<sup>146</sup> Ottes Handb. d. kirchl. Kunst-Archäologie 1854 S. 286.

<sup>147</sup> Auf dem Holzschnitt oder nur bei Otte *stillstand*.

<sup>148</sup> Vgl. meinen Aufsatz über den Todtentanz: Basel im vierz. Jahrh. S. 385 fg.

derholten Aufführungen und die Häufigkeit der verschiedenen Ausgaben, Baslerischer, Augsburgerischer, Nürnbergerischer u. s. f. bis in das siebzehnte Jahrhundert hinein (in neuester Zeit hat wieder Goedeke das Gedicht abdrucken lassen<sup>149</sup>) erklären sich ebenso wohl aus der Eindringlichkeit und Beliebtheit des zu Grunde liegenden Spruches, als wiederum sie nothwendig dazu beigetragen haben, denselben immer noch allgemeiner beliebt zu machen. Doch hat eine Abänderung, die Gengenbach trifft, wenig Eingang gefunden:<sup>150</sup> es heisst bei ihm *vierzig jor stilstan, fünfzig jor wohlgethon*. Irrthum oder Muthwille ist diese Umstellung schwerlich: denn, wie wir späeterhin sehen werden,<sup>151</sup> galten vierzig Jahr allerdings für die Zeit der Reife, ja der Ueberreife, und ein schon viel älterer Dichter<sup>152</sup> hatte fünfzig für die der besten Kraft gehalten: aber eben dieser erkennt die fünfzig zugleich als die Mitte des Lebens und empfiehlt damit wieder selbst die gemeinübliche Anordnung »vierzig Jahr wohlgethan, fünfzig Jahr stille stahn.«<sup>153</sup> *Der kinder spot* aber beim neunzigsten Jahre meint ursprünglich wohl etwas anderes, als woran wir bei diesen Worten denken, nicht Verhöhnung durch all die Kinder, denen der Neunzigjährige vor Augen kommt,<sup>154</sup> sondern die üble Behandlung von Seiten bloss der eigenen, weil er ihnen gar zu lange lebt: dieser Ueberdruss der Erben wird in der alten Dichtung öfters mit besonderem Nachdruck hervorgehoben,<sup>155</sup> und gerade in solchem Bezuge sagt Hans Sachs<sup>156</sup>

»Du, Alter, hast mir bracht solch Schätz,  
 Daß ich bin meiner Kinder Spott,  
 Die nur hoffen auf meinen Tod,  
 Auf daß sie erwerben mein Gut.«

<sup>149</sup> Pamph. Gengenbach S. 54—76; ein Verzeichniss der älteren Drucke S. 442 bis 459.

<sup>150</sup> Sie findet sich nur in einer 1521 zu Leipzig gedruckten Spruchsammlung (Weimar. Jahrbuch III, 424) wieder, die überhaupt den Spruch wörtlich von ihm entlehnt hat, und einmal bei Agricola, Sprichw. 661.

<sup>151</sup> Unten bei Anm. 398 fgg.

<sup>152</sup> Unten Anm. 411.

<sup>153</sup> Letzterer folgt auch Eyring in der von Goedeke S. 579 angeführten Stelle, ob-

schon er sonst den Spruch in derselben Fassung vor sich hat als Gengenbach.

<sup>154</sup> Vgl. den Schluss des 176sten Märchens der Br. Grimm: »Da (im letzten Jahrzehend seines Lebens, von 60 bis zu 70 Jahren) ist der Mensch schwachköpfig und närrisch, treibt alberne Dinge und wird ein Spott der Kinder.«

<sup>155</sup> Vgl. die Anm. 19 und 270 angeführten Stellen.

<sup>156</sup> Hopf II, 305.

Von der zweiten Gestalt des Spruches sodann giebt eine Breslauer Handschrift ebenfalls des funfzehnten Jahrhunderts <sup>157</sup> folgende früheste Aufzeichnung.

10 jor ein kint,  
 20 jor ein jungeling,  
 30 jor ein man,  
 40 jor wolgethon,  
 50 jor <sup>158</sup> stille stan,  
 60 jor abelon,  
 70 jor ein greise,  
 80 jor aus der weise,  
 90 jor der leuthe spott,  
 100 jor. erbarme dich unser, barmherziger almechtiger gott!

60 jor *abelôn* d. i. ablassen, den Schluss machen, und vorher *abgân* d. h. abtreten, zurücktreten, beides ist im Grund dasselbe: die Hauptabweichung liegt in den Worten bei den 70 und den 80 Jahren: dort *die sele bewar* und *der welt tôr* oder, bei Gengenbach, *der welt narr*, hier *ein greise* und *aus der weise* d. i. aus der Weisheit, der Weisheit verlustig. Diese unterscheidenden Gedanken und Reime zeigt auch neben einigen Aenderungen von nicht so grosser Erheblichkeit die Form, in welcher zuerst Agricolas Sprichwörtersammlung von 1528 u. s. w. unseren Reimspruch anführt:

»Zehen jar ein Kindt,  
 Zweinzig jar ein Jüngling,  
 Dreissig jar ein Man,  
 Vierzig jar wolgethan,  
 Funfzig jar still stan,  
 Sechzig jar geht dichs alter an,  
 Siebenzig jar ein greis,  
 Achtzig jar nimmer weis,  
 Neunzig jar der Kinder spott,  
 Hundert jar: gnad dir Gott!« <sup>159</sup>

Zugleich diejenige Form, in welcher die Verse jetzt noch gäng und

<sup>157</sup> Hoffmann in Aufsess Anzeiger I, 300.

<sup>158</sup> *jor* ist hier und von hier an in der Handschrift weggelassen.

<sup>159</sup> Sprichw. 297 u. 661 (vgl. Anm. 150)

niederdeutsch 297: s. Gøedeke S. 576. Wie Agricola (und nach ihm?) auch die niederländische Sammlung Anm. 145.

gäbe sind; nur haben wir bei den 60 Jahren den lebensvolleren Ausdruck »geht dichs alter an« d. h. es kommt über dich, es überfällt dich, vertauscht gegen ein abstract entfärbtes »geht's Alter an« (eine Entstellung, die übrigens schon im sechzehnten Jahrhundert stattgefunden <sup>160</sup>) und aus dem harten »Achtzig jar nimmer weis« d. i. nicht mehr weise, hat das siebzehnte Jahrhundert <sup>161</sup> ein milderes »wunderweis« d. i. wunderwitzig, neugierig, und haben wir gar »schneeweiss« gemacht: *der welt tor* oder *der welt narr* in dem ersten Text war noch härter gewesen.

Aber gehen wir weiter. Fast an all den Zählungen der Lebensalter, die wir früher besprochen, haben wir neben dem litterarischen Vortrag und Gebrauch mit kaum geringerem Eifer auch die bildende Kunst sich betheiligen sehn: an dieser äussersten zehngegliederten hat sie mit einem Eifer wie nirgend sonst sich betheiligt. Gleich der ersten Ausgabe von Gengenbachs Drama sind die Bilder eines Knaben, eines Jünglings u. s. w. mit eingedruckt, und späeter im gleichen Jahrhundert zeichnete Tobias Stimmer von Schaffhausen als eigentliches und besondres Kunstwerk zehn Holzschnitttafeln, <sup>162</sup> die jedesmal zwei Figuren mit den Reimen dazu enthalten, zuerst die zehn männlichen, die unser Spruch allein verlangt, <sup>163</sup> dann noch zehn weibliche mit den Reimen eines andern Spruches, der neu und eigens erst für sie gemacht und nicht wie jener sprichwörtlich geworden ist, auch dessen nicht würdig war:

»X Jar Kindischer art,  
XX Jar ein Jungfrau zart,  
XXX Jar im hauß die Frau,  
XL Jar ein matron genau,  
L Jar ein Großmutter,

<sup>160</sup> Anm. 163; Goedeke S. 577 fg.; bei Guarinonius (Die Grewel der Verwüstung Menschlichen Geschlechts 1610: Massmann in Aufsess Anz. II, 80) »Sechzig Jahr fahet das Alter an«; vgl. auch unten Anm. 166.

<sup>161</sup> Guarinonius am eben angeführten Orte.

<sup>162</sup> Bartsch Peintre graveur IX, 337 fgg.

<sup>163</sup> Er lautet hier

»X Jar Kindisch,

XX Jar Rindisch (vgl. Anm. 175),  
XXX Jar ein Man,  
XL Jar haußhalten kan,  
L Jar still stahn,  
LX Jar gehts alter ahn,  
LXX Jar ain Greis,  
LXXX Jar nimmer weis,  
XC Jar der Kinder spot,  
C Jar: genad dir Got!«

LX Jar deß Alters Schuder,  
 LXX Jar alt <sup>164</sup> Ungestalt,  
 LXXX Jar wüst und erkalt,  
 XC Jar ein Marterbildt,  
 C Jar das Grab außfüllt.« <sup>165</sup>

Sodann im siebzehnten Jahrhundert abermals ein Schweizer, der geistreiche und im Zeichnen und Stechen gleich zierlich gewandte Konrad Meyer von Zürich: er schränkt sich nicht wie all die früheren auf vereinzelt dastehende oder sitzende Figuren ein: seine »Nützliche Zeitbetrachtung« (der zweite Titel sagt »Nützlicher ZeitSpiegel«) bringt grössere und reichere und zugleich so componierte Lebensbilder, dass beide Geschlechter jedesmal vereinigt sind; vorangestellt ist aber nur der alte echte bloss auf die Männer zielende Spruch, hie und da mit Abänderungen, die den Bau der Verse mehr regeln sollen. <sup>166</sup> Den Beschauer besonders anmuthend ist hier die Darstellung des Dreissigjährigen, des Künstlers selbst, der an einem Bilde Adams und Evas nach der Vertreibung aus dem Paradiese malt, während hinter ihm, ein Kind stillend, seine Gattinn sitzt. Konrad Meyer war im J. 1618 geboren: dennoch ist die Nützliche Zeitbetrachtung nicht etwa von 1648, ist wenigstens in diesem Jahre noch nicht herausgegeben worden, sondern trägt die Bezeichnung 1675. Endlich auf den ausgemalten Holzschnittbogen, die jetzt, wie übrigens schon vor Jahrhunderten geschah, <sup>167</sup> von den Jahrmärkten an die Stubenwände des deutschen Landmanns wandern <sup>168</sup> und von Épinal aus, wo noch Deutschland nachbarlich einwirkt, auch durch ganz Frankreich hin vertrieben werden, <sup>169</sup> auf diesen jetzigen Bildern der zehn

<sup>164</sup> *alt* scheint überflüssig und ein Versehen.

<sup>165</sup> Nachgeahmt und umgebildet 1604 von Friedr. Petri: Goedeke S. 583.

<sup>166</sup> X Jahr Kindischer Art.  
 XX. Jahr ein Jüngling Zart.  
 XXX. J. ein starker Mann.  
 XL Jahr wol gethan.  
 L. Jahr stille stehen  
 LX. J. ins Alter gehen.  
 LXX. J. ein alter Greis  
 LXXX. J. nicht mehr weis.

XC. J. der Kinder spott,  
 C. J. genad dir Gott.

<sup>167</sup> »Die gemeine Einfalt theilt die ganze Wehrung menschlichen Lebens in zehn gleiche Theil biß auf hundert ab, mit gemeinen Mahlbriefen und Reimen, wie man allenthalben im Teutschland an den Stubenwänden herumb find« Guarinonius: Aufsess Anzeiger II, 80.

<sup>168</sup> Beschreibungen in Goedeke's Gengenbach S. 579 fgg.

<sup>169</sup> Didron, Ann. archéol. I, 438 fg.

Lebensalter pflegen dieselben pyramidalisch geordnet zu sein: die männlichen oder auch je zu zweien männliche und weibliche Figuren gehn stufenweis auf der einen Seite vom Neugeborenen an hinauf und auf der anderen wieder hinab bis zum Hundertjæhrigen: den Platz zu oberst und zu mittelst hat also in ganz passlicher Weise das »Fünzig Jahr stille stahn«, die zwei Seiten aber heben und senken sich einander gegenüber als die zwei grossen Gegensätze von Jugend und Alter: so heben und senken sich auch über der Fensterrose dort zu Amiens<sup>170</sup> die zwei Hälften des Halbkreises. Es klingt, als hätten Bilder der Art schon dem alten Agricola im Sinn gelegen, wenn er bei Erklærung unseres Spruches sagt<sup>171</sup> »Fünzig jar ist der berg, dahin des menschen leben kommen ist: was drüber ist, das leuft den berg wider herunter.« Jedesfalls ist die Benennung *Altersstufe*, die bereits den Griechen und Römern geläufig war,<sup>72</sup> mit diesem Stufenbild verwirklicht und veranschaulicht und ein Seitenstück zu den Treppen gegeben, die der weise Pittacus in den Tempeln von Mitylene aufstellen liess als Gleichniss für das Hinauf- und Hinabsteigen zu Glück und Unglück:<sup>173</sup> neben einander eine Treppe des Glücks und eine Treppe des Alters, wie wir auch die *Rota fortunæ* wiederholentlich haben umgewandelt gesehn in eine *Rota vitæ*.

Aber Bild und Sinnbild haben zur Darstellung der zehn Lebensalter noch des weiteren mitgewirkt.

Das s. g. Liederbuch der Hätzlerin, das im J. 1471 zu Augsburg geschrieben ist, bezeichnet den Character jedes derselben so mit einem Thiere:<sup>174</sup>

*X jar ain kitz,*  
*XX jar ain kalb,*  
*XXX jar ain stier,*  
*XL jar ain leo,*  
*L jar ain fuchs,*  
*LX jar ain wolf,*  
*LXX jar ain katz,*  
*LXXX jar ain hund,*  
*LXXXX jar ain esel,*  
*C jar ain gans.*

<sup>170</sup> Oben S. 10 bei Anm. 10.

<sup>171</sup> Sprichw. 297.

<sup>172</sup> κλιμακτήριον, *gradus ætatis*.

<sup>173</sup> Aelian. Var. Hist. II, 29.

<sup>174</sup> S. LXIX b.

Wir können uns dabei jenes morgenländisch-griechischen Mærchens erinnern, wonach in das Leben des Menschen Eselsjahre, Hundsjahre, Affenjahre oder Pferdsjahre, Rindsjahre, Hundsjahre eingeschlossen sind; zugleich erkläert sich hier eine Abänderung, die auf den Holzschnitten von Tobias Stimmer gleich den Beginn des alten Reimspruches getroffen hat. Die Hätzlerin schreibt *XX jar ain kalb*, Tobias Stimmer »X Jar Kindisch, XX Jar Rindisch.«<sup>175</sup> Auch diese Thiersymbolik nun ist in die zeichnende Kunst und die Bildnerie übergegangen. Der vorher<sup>176</sup> schon erwähnte Holzschnittbogen von 1482 begleitet Vers für Vers des Spruches mit den Thiernamen der Hätzlerin und auch mit den Bildern der Thiere; ebenso steht in einem Nachdruck des Gengenbachischen Dramas, dem Augsburger (von 1518, bei jedem Alter ein in Holz geschnittenes Thierbild, zwar nicht durchweg dieselben wie dort und noch weniger in derselben Anordnung, statt des Zickleins ein Rehkalb u. s. w.<sup>177</sup> Getreuer halten sich an die Ueberlieferung die Reliefbilder in Stein, mit denen Herzog Georg von Sachsen in der S. Annenkirche zu Annaberg, deren Bau 1525 vollendet ward, die Brüstungen der Emporen hat schmücken lassen;<sup>178</sup> nur hat der Siebzigjährige nicht die Katze, der Achtzigjährige nicht den Hund bei sich, sondern umgekehrt: da aber der Holzschnitt von 1482 die beiden Thiere gleichfalls auf die letztere Weise stellt, so wird eher die Hätzlerin sich verschrieben haben; und die Gans des Hundertjährigen ist gegen den Tod vertauscht. Sie hat jedoch sonst ihre Anwendung gefunden. Næmlich auch hier veranschaulicht eine zweite Figurenreihe noch die Lebensalter des Weibes, und wie in der ersten bloss Vierfüsser, dienen da bloss Vögel als Sinnbild, allerdings die wenigsten (es ist eben bloss eine Nacherfindung) mit einer auch so von selbst einleuchtenden Passlichkeit, bei 10 Jahren die Wachtel, bei 20 die Taube, bei 30 die Elster, bei 40 der Pfau, bei 50 die Henne, bei 60 die hieher nun versetzte Gans, bei 70 der Geier, bei 80 die Eule, bei 90 die Fledermaus; endlich bei den 100 Jahren steht abermals der Tod da. All diese Bilder und Sinnbilder, männliche wie weibliche, Vögel wie andere Thiere, wiederholt im J. 1579 das Stamm- oder Gesellenbüchlein von Jobst und Hercules de

<sup>175</sup> Vgl. Oswald v. Wolkenstein LVIII, 4  
*spring kelbrisch.*

<sup>176</sup> Anm. 146.

<sup>177</sup> Gædeke S. 573 fg.

<sup>178</sup> Ottes Handb. d. kirchl. Kunst-Archæologie S. 286 fg.

Necker, <sup>179</sup> und noch in einem Buche von 1702 <sup>180</sup> finden sich zwanzig Holzschnitttafeln eben dieses Inhaltes, die sehr ungleiche Arbeit verschiedener älterer Meister des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts, <sup>181</sup> neu abgedruckt: neben dem Hundertjährigen sehen wir da ausser dem Tod auch noch die Gans; unter die Männer ist wiederum der alte Reimspruch vertheilt, bei 80 Jahren noch mit dem echten Ausdruck »nimmer weiß;« die Weiber jedoch haben keine eigenen Reime: da lautet es, zur Hälfte mit Wiederholung derer, die den Männern gehören,

»Zehen Jahr ein Mægdlein.  
 Zwanzig Jahr eine Jungfrau.  
 Dreißig Jahr eine Frau.  
 Viertzig Jahr ein Herten-Müttergen.  
 Funffzig Jahr stille stahn.  
 Sechzig Jahr gehts Alter an.  
 Siebentzig Jahr ein Alt Mütterchen.  
 Achtzig Jahr nimmer weiß.  
 Neuntzig Jahr der Kinder-Spott.  
 Hundert Jahr genade dir Gott.«

So weit nun von der Eintheilung auch in zehen Alter. Meine Leser sehen, wie mannigfach schon von dem frühesten Alterthum an und wie mit Wetteifer in den Weisesten desselben und fort und fort in der Menge des Volks, in Wissenschaft und Poesie und bildender Kunst das Streben sich geregt hat den Entwicklungsgang des menschlichen Lebens auf eine festge-regelte Gliederung zurückzuführen, und werden es erkläert und gerechtfertigt finden, dass ich jetzt wieder sie und mich mit einer so weitläufigen Erörterung solcher Dinge beschäftigt habe.

Doch ist der Gegenstand damit noch bei weitem nicht erledigt. All die Eintheilungen, die bisher an uns vorübergegangen sind, von der bloss zwei-

<sup>179</sup> Angabe Massmanns in Aufsess Anzeiger II, 14.

<sup>180</sup> Abbildung, Derer VIII. ersten — Hertzen zu Sachsen, — Sammt kurtzer Beschreibung ihres — Lebens, — Auch der beygefügtten Zehen-Alter Des Menschen, Männlichen und Weiblichen-Geschlechts, Mit ihren *Studiis*, Ver-

richtungen und Zuneigungen Ordentlich beschrieben. 4<sup>o</sup>. o. O.

<sup>181</sup> Beim fünfzigjährigen Manne als Monogramm ein zusammengezogenes MF, beim siebzigjährigen, achtzigjährigen und hundertjährigen Weibe eben ein solches IR mit dem Schnitzmesser darunter.

gliedrigen der alltäglichen Denk- und Sprechweise an bis zu der reich und künstlich zehngegliederten des Weisen von Athen und des deutschen Volksmundes, sind doch nicht die rechten echten eigentlichen. Die Trennung in nur wenige und grössere Stufen, in zwei oder drei oder vier, leidet überall an Unbestimmtheit, weil die Abgrenzung durch festgesetzte Zahlen mangelt; bei mehr und kleineren stehn wohl Stufe für Stufe die Zahlen fest, aber der gleichmässige Fortschritt derselben ist ein willkürlich erfundener und aufgedrungener. Zum Beispiel die  $10 \times 7$  Jahre Solons und die  $10 \times 10$  der deutschen Reime. Allerdings hatte in dem wie in jenem Falle die Wirklichkeit Anlässe und Anknüpfungen dargeboten: mit sieben Jahren war in Griechenland die Kindheit, mit siebzigen meist das ganze Leben aus, mit zwanzigen begann in Deutschland die Wehrhaftigkeit und das volle Mannesrecht, mit sechzigen das Greisenalter: dass jedoch die Sieben sich unabgeändert zehnmal wiederholen, dass ebenso die Zehn gar bis zu hundert Jahren musste fortgeführt werden, <sup>182</sup> einem Alter, das selbst vielleicht nur alle hundert Jahre vorkam, das hatte keine Begründung mehr in der Wirklichkeit, das geschah allein um jener Zahlenmystik willen, für welche die 10 und zumal die 7 bekannter Maassen höchst bedeutsam sind. <sup>183</sup> Von Andern im Alterthum werden noch andere Zahlen der Art gebraucht um die einzelnen Glieder und die Länge des gesammten Menschenlebens zu berechnen, von Plato die Neun, das Quadrat der heiligen Drei, <sup>184</sup> wenn er dasselbe auf 81 Jahre, das Quadrat von neun, ansetzt, <sup>185</sup> von den Etruskern und Staëas dem Peripatetiker die Zwölf, <sup>186</sup> wenn sie ihm  $7 \times 12$ , also 84 Jahre

<sup>182</sup> Die hundert Jahre des Holzschnittbogens Anm. 62 u. 75 (»das letst Alter — werdt biß auff 81. etwa auff hundert jar«) mögen auch aus dem Spruch von den zehn Lebensaltern stammen. Wie aber kam schon das römische Recht dazu, hundert Jahr als das äusserste Ziel des menschlichen Lebens zu bezeichnen (Schillings Lehrbuch des römischen Privatrechts II, 90)? Sollte damit nur die Neunzigjährigkeit, die etwas häufiger und leichter möglich ist, auf ähnliche Weise abgerundet

werden wie in der Rechnung Herodots II, 142, dass drei *περσάι* ein Jahrhundert seien? So mag auch die deutsche Verbannung auf hundert Jahr und einen Tag (J. Grimms Rechtsalterthümer S. 225) ursprünglich die grosse Zahl dreier Verjährungsfristen meinen.

<sup>183</sup> Müller zu Philo v. d. Welterschöpfung S. 211—213. 311; 293—345.

<sup>184</sup> Müller S. 143 fg. 219. 303 u. a.

<sup>185</sup> Censorinus de Die natali XIV, 12.

<sup>186</sup> Plato de Legg. VI pg. 771 sq.

geben: <sup>187</sup> bei Ausonius aber die 96 d. h.  $8 \times 12$  Lebensjahre <sup>188</sup> sind in dem ersten dieser Factoren vollkommen bedeutungslos.

Das wirklich lebendige Leben des Alterthums, seine Sitte, sein Recht, seine unbefangnere Weisheit zeigen uns andre und zeigen uns fester gezogene Abgrenzungen als die bisherigen alle, Abgrenzungen, deren untersten Grund die natürlichen Entwicklungsstufen des leiblichen und des geistigen Menschen bilden, deshalb auch nicht die gleichen bei allen Völkern, sondern theils Uebereinstimmung, theils Abweichung derselben. Ueberall aber werden innerhalb des Verlaufs der Jahre je drei besonders ausgezeichnet als die hauptsächlichsten Marksteine der Unterscheidung und des Maasses, das Jahr, mit welchem die Kindheit schliesst, das, mit welchem die Geschlechtsreife entweder anhebt oder sich vollendet, und endlich das, in welchem das Greisenalter seinen Anfang nimmt. Was noch von Jahren dazwischen hervorgehoben wird, hier deren mehr, dort weniger, hat stäts nur die Bedeutung untergeordneter Halt- und Ruhepunkte.

Und noch in Einem treffen die Völker, die wir hier in Betracht ziehn wollen, gleichmässig zusammen. Volle Bedeutung in Recht und Sitte haben die Altersunterschiede einzig für den freien Mann, nicht für den Unfreien, der ausserhalb der Gliederung des Volkes steht, auch nicht für das Weib, dem das Alterthum ebenfalls nur eine dienende Stellung im Hintergrunde des Lebens und beständige Unmündigkeit anzuweisen pflegt: und so ist denn auch bei den Festsetzungen jener Haupt- und Nebenunterschiede der Unfreie so gut als gar nicht, das Weib nur wenig berücksichtigt.

Die Völker, die wir ins Auge zu fassen haben, wenn wir auf das uns beschränken wollen, was lebensvollen Bezug noch für uns besitzt, sind das Volk Israel, die Griechen, die Römer, die Völker germanischen Stammes.

Israel. Hier werden uns die drei entscheidenden Jahreszahlen im dritten Buch Mose <sup>189</sup> bei Gelegenheit der Gelübdeloosung angegeben: bis zu

<sup>187</sup> Censorinus XIV, 5. 6.

<sup>188</sup> Edyll. XVIII, Uebersetzung der Verse des Hesiodus Anm. 105: *Ter binos deciesque novem super exit in annos Justa senescentum quos implet vita virorum.*

*Senescentum*: auch er also hat bei Hesiodus nicht ἡβώντων, sondern γηρόνων gelesen: vgl. Marckscheffel pg. 377.

<sup>189</sup> XXVII, 3—7.

fünf, zu zwanzig, zu sechzig Jahren und nach dem sechzigsten gelten da verschiedene Schätzungen des Menschen. Von diesen drei Zahlen bezeichnet 5, wie aus rabbinischen Festsetzungen <sup>190</sup> sich ergibt, das Ende der Kindheit; mit zwanzig Jahren ward nach andern Mosaischen Stellen <sup>191</sup> der Israelit kriegspflichtig, und wenn wir dafür auch das fünfundzwanzigste, auch erst das dreissigste anberaunt finden, <sup>192</sup> so vereinigen sich diese Abweichungen wieder darin, dass sie als Schlussjahr der Kriegspflichtigkeit das fünfzigste nennen. Die gleiche Bedeutung haben die Jahre 5, 20 und 50 bei den Persern besessen; bis zu dem fünften kam da der Knabe seinem Vater nicht einmal zu Gesicht: er lebte gänzlich bei den Frauen. <sup>193</sup> Mit sechzig Jahren aber fieng dem Israeliten schon die Entwerthung der Menschen durch das Alter an: der Schätzungsbetrag des Mannes über sechzig ist geringer als der eines solchen von fünf bis zwanzig.

Mehr und mannigfaltiger ist auch in diesem Stücke, was wir von den Griechen wissen. Hier theilte sich der Verlauf des Lebens auf folgende Art. Die Jugend war umschlossen von Zurückgezogenheit in das Elternhaus, war gleichsam geborgen und verborgen in dessen Schatten: daher auf Kreta *σκότιοι* der Name der Knaben. <sup>194</sup> Und zwar waren auch die Knaben voraus der Mutter anvertraut, und der Freie wuchs auf mit dem unfreien Glied der Familie, einer der Spielgenoss und wie der Bruder des andern (ich erinnere an Odysseus und Ktimene und den göttlichen Sauthirten) <sup>195</sup> und ursprünglich beide zu gleichen Diensten im Haus verpflichtet, so dass *παῖς* und *παιδίον* und *παιδίσκος*, im Neuen Testament <sup>196</sup> *νεώτερος*, Benennungen überhaupt

<sup>190</sup> Gengenbach von Gœdeke S. 565. 587.

<sup>191</sup> IV, 1, 3 fgg. 26, 2.

<sup>192</sup> IV, 8, 24 fg.; 4, 3 fgg. Auch die Stelle im Buch Josua V, 6, wonach die aus Egypten gezogenen Kriegsmänner sämmtlich während der vierzigjährigen Wüstenwanderung umgekommen waren, setzt als Beginn der Kriegspflicht das dreissigste Jahr voraus: vgl. S. 22 Anm. 100.

<sup>193</sup> Herod. I, 136; Strabo XV, 3, 18. 19. Die 24 in der ersten Stelle Strabos berichtet sich aus der 20 in der zweiten

und bei Herodot, während sie durch die 26—27, womit nach Xenophons Cyropædie I, 2 die *ἐφηβοί* in die Classe der *τέλειοι ἄνδρες* übertraten, kaum unterstützt wird: vgl. oben S. 19. Die Männer von 51 oder 52 Jahren, die *γεραιότεροι*, werden auch von Xenophon als *οἱ ὑπὲρ τὰ στρατεύσιμα ἐτη γεγονότες* bezeichnet.

<sup>194</sup> Schol. zu Eurip. Alcest. 986 u. a.

<sup>195</sup> Odys. XIV, 146 fg. XV, 362 fgg.

<sup>196</sup> Luc. XXII, 26.

der Dienenden werden konnten und *πρόσβυς* die des Herrn, des Fürsten. »Ich sage« schreibt der Apostel Paulus an die Galater, <sup>197</sup> »so lange der Erbe ein Kind ist, so ist unter ihm und einem Knechte kein Unterschied, ob er wohl ein Herr ist aller Güter.« In diesen Zustand brachte jedoch, wenigstens was das Verhältniss zur Mutter betrifft, das erste Stufenjahr des griechischen Lebens eine entscheidende Aenderung. Die Menschenkinder des silbernen Zeitalters hatten noch, wie Hesiodus berichtet, <sup>198</sup> ein volles Jahrhundert unter mütterlicher Obhut bleiben können: in der kurzlebigen späteren Wirklichkeit war es das siebente Jahr, das der Kindheit ein Ende machte. Da begann für den jungen Athener der Unterricht ausserhalb des Hauses, die geordnete Leibes- und Geistesübung in der Schule; <sup>199</sup> der junge Lacedæmonier aber ward zu dem gleichen Zweck gänzlich dem Staate übergeben. <sup>200</sup> Der öffentlichen Erziehung, die der Letztere von Stufe zu Stufe nun durchschritt, ward er erst dann entlassen und trat erst dann mit Selbständigkeit in sein Volk ein, wenn er zwanzigjährig geworden, wenn er ein *πρωτεύουης* oder *σφαιρεύς* war. <sup>201</sup> Zu der gleichen Zeit (es war die, wo dem Jünglinge der Schmuck des Mannes, der Bart, gewachsen <sup>202</sup>) kam auch für den Athener ein zweites Hauptjahr. Er hatte bereits mit sechzehn Jahren die Ephebie begonnen, mit achtzehn sie vollendet; <sup>203</sup> ein Haaropfer, das er brachte bezeichnete sinnbildlich seinen Dank für die Reife des Wachsthums, <sup>204</sup> und die öffentliche Wappnung mit Schild und Speer erklärte ihn für wehrhaft und für mündig: aber zur Ausübung der bürgerlichen Rechte gelangte er doch erst zwei Jahre nachher, auch der Athener erst mit dem zwanzigsten. <sup>205</sup> Und Manches blieb noch späteren vorbehalten. Zwar an der Volksversammlung nahm in Athen schon der Zwanzigjährige Theil, während in Sparta das gleiche Recht erst dem Dreissigjährigen zustand: <sup>206</sup> aber auch der Athener konnte erst mit dreissig Jahren in den Rath der Vier-

<sup>197</sup> IV, 1.

<sup>198</sup> Op. et dies 124.

<sup>199</sup> Plato de Legg. VII pg. 794.

<sup>200</sup> Plut. Lyeurg. XVI.

<sup>201</sup> Hesychius und Photius v. *κατὰ πρωτεύουης* u. *πρωτεύουης*; Pausan. III, 14, 6.

<sup>202</sup> Solon und Hippocrates an den früher Anm. 132 u. 135 genannten Stellen.

<sup>203</sup> Hermanns Lehrb. d. griech. Antiquit. I (1841), 271 fgg. Westermann in Paulys Realencycl. III, 162 fgg.

<sup>204</sup> Hermanns Lehrb. II (1858), 310.

<sup>205</sup> Hermann I, 271. 273. Westermann a. a. O. S. 164.

<sup>206</sup> Hermann I, 271. 68.

hundert und zum Beisitz in der Heliaea kommen,<sup>207</sup> und an das Amt eines Diäteten erst mit fünfzig.<sup>208</sup> Denn zu diesem, dem Schiedsrichteramt, gehöerte noch mehr als bloss das gesetzte und verständige Wesen, das man in Griechenland schon dem Vierzigjährigen beimass<sup>209</sup> (Hesiodus räth deshalb nur einem solchen den Pflug anzuvertrauen<sup>210</sup>): es gehöerte dazu jene reichere reifere geprüftere Erfahrung, um derentwillen es auch in Athen einst Sitte war bei öffentlicher Berathung zuvorderst die Fünfzigjährigen aufzurufen;<sup>211</sup> nach andern Berichten verlangte man von dem Diäteten sogar sechzig Jahre.<sup>212</sup> Sechzig Jahre, diess nun war bei den Griechen wie dort in Israel die letzte wichtige Lebensstufe, der Anfang des Greisen- und des Weisenalters: so viele mussten die Geronten der Spartaner haben,<sup>213</sup> und ebenso viele verlangte der Apostel von den Wittwen, die zur Gemeindegerechtigkeit helfen sollten;<sup>214</sup> in Athen<sup>215</sup> gieng damit die Verpflichtung zum Kriegsdienst, die mit achtzehn Jahren angehoben, ja auf Ceos das Leben selbst zu Ende: der Sechzigjährige starb durch Gift.<sup>216</sup> Und wo auch dergleichen nicht geschah, ward doch über 60 hinaus nicht mehr gezählt: wer so alt geworden, um den hatte sich schon zum zweiten Male die Welt erneut, der hatte sich selbst auch überlebt und war gleichsam der Verjähmung anheimgefallen, die jede Veränderung, jeden Fortschritt ausschloss. Denn, wie schon früher bemerkt, dreissig Jahre rechneten die Griechen für eine *γενεά*, und rechneten so, weil erst mit diesem Alter es allgemein für schicklich galt und üblich war sich zu verehlichen, nämlich der Mann mit diesem, die Frau mit dem achtzehnten Jahre;<sup>217</sup> die Berechtigung dazu hatte freilich schon mit der Ephe-

<sup>207</sup> Hermann I, 238. 299.

<sup>208</sup> Hermann I, 325.

<sup>209</sup> Solon, durch seine Siebenzahlen genöthigt, verlegt diese Eigenschaften auf den Zweiundvierzigjährigen: oben S. 28 Anm. 135.

<sup>210</sup> Op. et dies 441.

<sup>211</sup> *Τίς ἀγορεύειν βούλεται τῶν ὑπὲρ πενήκοντα ἔτη γεγονότων καὶ πάλιν ἐν μέρει τῶν ἄλλων Ἀθηναίων*; Aeschines adv. Ctesiph. I. Hermann I, 288.

<sup>212</sup> Hermann I, 327.

<sup>213</sup> Plut. Lycurg. XXVI.

<sup>214</sup> Timoth. I, 5, 9.

<sup>215</sup> Hermann I, 341.

<sup>216</sup> Strabo X, 5, 6; Aelian. Var. Hist. III, 37 sagt *οἱ πάντες γεγηρακότες*. Vgl. unten bei Anm. 234 fgg.

<sup>217</sup> Hesiod. Op. et dies 641. 643. Andre setzen zum Theil andre, aber immer noch der 30 und der 18 nahe liegende Zahlen: Plato de Republ. V pg. 460 30 u. 20, Legg. VI pg. 785 30—35 u. 16—20, Aristot. Polit. VII, 14, 6 37 u. 18, für den Mann allein Solon (oben Anm. 135) 35 und ebenso mit zweima-

bie begonnen, und Demosthenes zum Beispiel war erst achtzehnjährig, als er schon Gatte ward.<sup>218</sup>

Wir kommen zu den Römern. Die Sieben und namentlich die Sechzig treten uns hier mit demselben Werth entscheidender Abgrenzung entgegen: aber mitteninne der Uebergang vom Jünglinge zum Mann fällt hier auf einen anderen Zeitpunkt als in Griechenland. Zuerst die Kindheit verlebte auch der junge Römer in der engern mütterlichen Zucht: Beispiel die Gracchen und ihre Mutter Cornelia;<sup>219</sup> das siebente Jahr jedoch änderte dieses sein Verhältniss. Nicht, dass er innerhalb des Hauses nun mit einem Male frei wie sein Vater und auch ein Herr geworden wäre: *puer* ist wie *παῖς* ein Knabe und ein Diener, die ganze *familia* bestand, wie schon der Name bezeugt, aus *familis*, und dem gegenüber hat *pater* die Benennung eines Herrn auch im Volke werden können. Auch nicht, dass die bisherige Zurechnungslosigkeit des Kindes und seine Unfähigkeit zu Rechtshandlungen nun sofort ganz ihr Ende genommen hätten: diese wie jene blieb, weil der Verstand ihm mangle, wenig gemildert noch um etwas länger an ihm haften.<sup>220</sup> Aber doch war schon in manchem Bezuge der Anfang einer gewissen Mündigkeit gemacht, und namentlich begann nun auch das öffentliche Leben den Knaben zu berühren. Bei den Galliern durfte der Sohn, bevor er gereift und waffenfähig war, sich nirgend öffentlich mit dem Vater zeigen:<sup>221</sup> den Römern war eine solche Strenge unbekannt, und bis die märchenhafte Geschichte mit dem jungen Papirius<sup>222</sup> sich zugetragen, durfte der Knabe den Vater sogar in den Senat begleiten. Den Uebergang zur volleren Mündigkeit, zur Freiheit von der Vormundschaft, zur Handlungsfähigkeit, zu selbständiger Theilnahme an dem Leben des Staats machte<sup>223</sup> die feierliche Vertauschung

liger Wiederholung (aber das erste Mal steht unrichtig 25) Plato de Legg. VI pg. 772.

<sup>218</sup> Adv. Boeotum pg. 1009. 1011.

<sup>219</sup> Plut. Tib. Gracch. 1. Val. Max. IV, 4, 1. Dial. de Orator. 28. Quintil. I, 1, 6. Cic. Brut. 27. 58.

<sup>220</sup> Schillings Lehrbuch des röm. Privatrechts II, 133. 138. Reins Privatrecht d. Römer S. 146 fg.

<sup>221</sup> Cæs. de bello Gall. VI, 18.

<sup>222</sup> Gell. I, 23 nach Cato; Macrob. Saturn. VI, 1, 19 sqq. Aus Macrobius die Gesta Rom. 126 und wohl aus diesen Bonerius 97, der Z. 85 dem Knaben ein Alter von acht Jahren giebt. Nachwirkung der Geschichte in dem Schwanke Markolfs 1218 fgg.

<sup>223</sup> Rein a. a. O. S. 147 fgg.

der Toga prætexta, die der Knabe bis dahin gleich den Töchtern im Haus <sup>224</sup> getragen, gegen die Toga virilis, das bezeichnende Kleid des römischen Mannes und Bürgers: der *investis* ward ein *vesticeps*. Es geschah das, worauf schon der Umstand hinweist, dass *vesticeps* hat den Begriff von manbar erhalten können, zu der Zeit, wo die Geschlechtsreife anfieng, d. h. mit Vollendung des sechzehnten Jahres (bei den Mädchen fieng sie schon im zwölften an); nur in Zweifelsfällen mochte der Entscheid durch eine Untersuchung des Körpers gegeben werden. <sup>225</sup> Das war die ursprüngliche Frist: bis dahin hatte auch Servius Tullius die *pueros* gerechnet; mit siebzehn Jahren wurden dieselben *militēs*. <sup>226</sup> Erst die spätere Zeit hat mit der Ertheilung der Toga bis in das funfzehnte, mit dem Zugeständniss der Mündigkeitsrechte noch bis in das vierzehnte Jahr zurückgegriffen. Dergleichen mochte, eh es zur allgemeinen Regel ward, nur gelegentliche Nachgiebigkeit gegen Einzelne und Rücksicht auf besondere Umstände sein: gab doch Claudius seinem Britannicus die Toga schon, da derselbe kaum dreizehn Jahre zählte; <sup>227</sup> möglich, dass die Festsetzung des vierzehnten Jahres auch durch das Gleichmaass mit dem siebenten empfohlen ward. Solchen Erleichterungen stellte sich aber, und wohl als eine nothwendige Folge derselben, manch Anderes zur Seite, das dem mündig gewordenen die Fülle des neuen Rechtes wieder in dem und jenem Stück verkürzte, wie namentlich die an das funfundzwanzigste Jahr geknüpfte Unterscheidung zwischen *minores* und *maiores*, welche den minor theilweise noch in der Unmündigkeit zurückhielt. <sup>228</sup> Nicht ohne alle Begründung im natürlichen Leben: bis um dieses Jahr ist der Mensch noch immer im Wachsthum seines Leibs begriffen, ist immer noch im eigentlichen Sinn des Wortes *adolescens*. <sup>229</sup> Sodann das funfzigste befreite wie einst den Israeliten so auch den Römer vom Kriegsdienst, <sup>230</sup> und mit eben diesem begann für das Weib, mit dem sechzigsten

<sup>224</sup> Hertzberg zu Propert. IV, 11, 33.

<sup>225</sup> Vgl. Instit. I, 22. Schilling a. a. O. S. 132. 135 und das deutsche Verfahren unten Anm. 317.

<sup>226</sup> Gell. X, 28.

<sup>227</sup> Sueton. Claud. 43.

<sup>228</sup> Lex Plætoria: Schilling S. 133 fg. 138 fgg. Rein S. 150 fg.

<sup>229</sup> Auf dem deutschen Holzschnittbogen

des 15. Jahrh. (oben S. 17 Anm. 62)

»Das ander heist das gestanden alter, Darinn der mensch manpar wirt und still stat und nit mer wechst in die lenge, sonder also in aller stercke, hüpsche und kreffte beleibt; facht an nach 25 jaren.«

<sup>230</sup> Rein S. 151.

für den Mann die Zeit, die zu fruchtbarer Verehlichung nicht mehr taugte,<sup>231</sup> das Greisenalter, das letzteren ursprünglich gleich im sechzigsten Jahr selbst, später erst im siebzigsten auch all der übrigen öffentlichen Pflichten nächst dem Kriegsdienst überhob,<sup>232</sup> ja beraubte. Der *sexagenarius* ward, wenn er in den Comitien den Steg zur Stimmabgabe betreten wollte, zurückgewiesen, ward hinuntergeworfen: daher auch sein Name *deponitanus senex*.<sup>233</sup> Ja, wenn den mehrfachen Berichten eines Varro, eines Cicero, eines Ovid u. a.<sup>234</sup> zu glauben ist, so nannte man den Sechzigjährigen eigentlich und ursprünglich deshalb *deponitanus*, weil es Sitte des Alterthums gewesen in Hungersnoth sich der Greise durch Hinabstürzen von einer Brücke in die Tiber zu entledigen oder jährlich ihrer einen dem Gotte der Unterwelt so zum Opfer zu bringen. Und kaum möchte ein genügender Grund sein zu bezweifeln, dass solch ein Verfahren wirklich einmal zu Recht bestanden habe, wenn das auch nicht in allen Fällen ausgeübt, wenn auch schon frühzeitig die lebenden Menschen gegen ein Opfer von Strohbildern sind vertauscht worden. Die Römer wären nicht das einzige Volk der Vorzeit, welches Greisen und Kranken, deren man müde und die wohl selbst des Lebens müde waren, aus grausamem Mitleid den Tod beschleunigt hätte, zumal wenn Theurung den Unterhalt Aller im Land erschwerte: wilderer Völker, auch germanischer, noch zu geschweigen,<sup>235</sup> meldet z. B. Herodot<sup>236</sup> dasselbe von den Padaern in Indien, Cæsar<sup>237</sup> von den Galliern zur Zeit der cimbrischen Wanderung, und dass eben dasselbe sogar von einem Theil des zunächst verwandten griechischen Volks, von den Ioniern auf Ceos, und hier mit Angabe grade auch des sechzigsten Jahrs gemeldet wird, haben wir bereits vorher genommen.

<sup>231</sup> Ehegebot der Lex Julia et Papia Poppea für Frauen bis zum fünfzigsten, für Männer bis zum sechzigsten Jahre: Ulpian 16 u. a.

<sup>232</sup> Rein S. 152.

<sup>233</sup> Varro bei Nonius pg. 523. Festus v. Sexagenarios.

<sup>234</sup> Afranius bei Festus v. Sexagenarios; Varro bei Nonius pg. 86; Cic. pro Rosc. Amer. 35; Ovid. Fast. V, 621 sqq.; Lactant.

I, 21, 6. Vgl. dazu noch die von Roth in Gerlachs Salust von 1852 S. 399 zusammengetragenen Stellen, Varro de Ling. Lat. VII, 44, Macrob. Saturn. I, 7 u. 11 und Niebuhrs Röm. Gesch. II, 642.

<sup>235</sup> Vgl. oben S. 22 Anm. 98, unten Anm. 438 fg. und Liebrecht zu des Gervasius von Tilbury Otia imperialia S. 84 fg.

<sup>236</sup> III, 39.

<sup>237</sup> De bello Gall. VII, 77.

Jetzt endlich gelangen wir in unserm Fortschritte durch Raum und Zeit an die germanische und germanisierte Welt des Mittelalters, ein Geschlecht von Nachkommen und Erben, das sich auch auf diesem Gebiete nicht hat erwehren können mancherlei eigentlich römischen unter das Altheimathliche mit aufzunehmen, sich um so weniger dessen hat erwehren können, weil ihm diess Fremde durch seine christliche Gesittung, dann auch durch tief eingreifende staatliche Umbildungen vermittelt ward: es hat jedoch nirgend seine Schwierigkeit Deutsches und Undeutsches gegenseitig auszusondern. Schwieriger ist die Bewältigung der grossen und durch ihre Mannigfaltigkeit leicht verwirrenden Fülle von Belegen.

Auch das deutsche Kind ist, vielleicht ebenso ausschliesslich als einst das persische,<sup>238</sup> der Pflege und Zucht der Mutter und sonst der Frauen im Haus überlassen gewesen.<sup>239</sup> Daher rührt noch unser Ausdruck *Muttersprache*, Sprache der Mutter: denn von ihr lernt das Kind, das zuerst nicht sprechende, sprechen. Nur wolle man nicht, wie im Lateinischen *infans*, im Griechischen *νήπιος* zuerst auf das sprachliche Unvermögen des Kindes sich beziehen, dann aber beide auch von längst schon redenden gelten,<sup>240</sup> den gleichen Sinn unserm deutschen Wort *unmündig* geben. Diess hat von Beginn an rechtliche Bedeutung und bezeichnet den, der nicht in der *mund*, der manus seiner selbst, nicht in eigener Gewalt, eigenem Schutze steht, sondern in der des Vaters oder des Vormundes, und der Mündling, der Bevogtete eines Andern ist.<sup>241</sup> Es ist aber das Kind so gewaltlos über sich selbst, es ist auch, was es thun moege, keiner Zurechnung fähig, weil es sich noch nicht versinnt,<sup>242</sup> d. h. noch keinen Verstand besitzt und zwischen Recht und Unrecht, zwischen Gut und Böse noch nicht zu unterscheiden vermag.<sup>243</sup> Das Mittelalter veranschaulichte sich das in sagenhaften Erzählungen, wie ein Kind, das eine schwere Missethat begangen, das etwa im Spiel ein Schwesterchen getödtet hat, nun auf die Zurechnungsfähigkeit und Strafbar-

<sup>238</sup> Oben S. 40 Anm. 193.

<sup>239</sup> Diemers Deutsche Ged. d. XI u. XII Jh. 348, 4. Trist. 2042 fgg. Gudrun Z. 93 fgg. 791. Das zwölfj. Mönchlein 26.

<sup>240</sup> *Infanciâ — an siben jâre zil — ein unverstanden kintheit, diu niht rehter witze treit an sprâche noch an worten*

Martina 263, 104 fgg.

<sup>241</sup> J. Grimms Rechtsalterth. S. 447. 465.

<sup>242</sup> *Ein kindischer man, der sih versinnen nit ne kan* Lampr. Alex. 1288.

<sup>243</sup> Vgl. Mose V, 1, 39 und die Worte des kindischen Greises oben S. 22 Anm. 101.

keit dafür geprüft wird: man hält ihm Gold und einen Apfel vor: in seiner Unschuld greift es nach dem Apfel;<sup>244</sup> man stellt vor den jungen Moses, der dem König Pharao die Krone vom Haupt geschlagen, ein Becken mit Gold und ein andres mit glühenden Kohlen: er greift nach den letzteren, die ja noch heller glänzen, und führt sie kindlich an den Mund: daher dann sein lebenslängliches Ungeschick im Sprechen.<sup>245</sup> Auch das griechische Alterthum erzählte so von der Wahl eines Kindes zwischen Gold und Spielzeug.<sup>246</sup>

Aber »die Kindheit der Gedanken, die Obst für Gold erkiest«,<sup>247</sup> bleibt dem Menschenherzen nicht mehr für immer vergönnt: es kommt ihm, womit schon die ersten Eltern den Stand der Kindeseinfalt eingebüsst haben,<sup>248</sup> die Zeit, da es Uebel und Gut verstehn und sich der beider versinnen lernt;<sup>249</sup> es kommen, wie es im Recht und sonst die alte Sprache bezeichnet,<sup>250</sup> die *bescheidenen* d. h. die unterscheidenden, die *kenntlichen* d. h. die erkennenden, die *versunnetlichen* Jahre<sup>251</sup> d. h. die des Bewusstseins, die *anni intelligibiles* oder *discretionis* und damit der Zurechnungsfähigkeit.

Diese Jahre nun, wann nehmen sie ihren Anfang? wann also endigt nach altdeutschem Begriff die Kindheit? Bonerius beraumt das auf das siebente Jahr an, wenn er sagt<sup>252</sup> *wer nu ân geværde sî und alt sî über siben jâr, der hab dank*: aber Bonerius ist ein gelehrter Dichter, der die Siebenzahlen des Isidorus kennt. Unter den Rechtsbüchern begrenzt der

<sup>244</sup> Wend-Vnmuth od. Hanns gukk in die Welt S. 104. Mærchen d. Br. Grimm II (1819), VII. Sprichwörtliche Beziehung auf Sagen der Art bei Hermann dem Damen in vdHag. Minnes. III, 170 b, im Liederb. d. Hätzl. S. 243 a und bei Opitz Anm. 247.

<sup>245</sup> Mærchen II, VII fg. Abr. a S. Clara Judas I (Passau 1835), 54 fg.; Erzählungen, die das Gold weglassen, Diemer S. 33 fg. Liebrecht und Bartsch in Pfeiffers Germania I, 476 u. VI, 209 fgg. In einem mittelhochd. Liede (Walth. 195, 3 fg.) *dô greif ich, als ein tôre tuot, zer winstern hant reht in die gluot*: obgleich kein Kind mehr, handelte ich doch noch

thoericht wie ein Kind.

<sup>246</sup> Aelian. Var. Hist. V, 16.

<sup>247</sup> Worte Opitzens in seinem Lied auf Herrn Flandrins lieben Kindes Begræbnüß.

<sup>248</sup> Mose I, 2, 17. 3, 5.

<sup>249</sup> *Merken übel unde guot* Walth. 195, 2; *übel unde guot verstân* Ulr. v. Lichtenst. 105, 14. Richtsteig Landr. XLIII, 4. J. Grimms Weisth. II, 542; *üb. u. g. bedenken* Gregor. 1399; *sît ich mich quotes alrêst versan* Wigal. 6, 27.

<sup>250</sup> Haltaus Gloss. col. 140. 991 sq. Krauts Vormunds. I, 111.

<sup>251</sup> Parziv. 108, 24.

<sup>252</sup> LXXIV, 111.

Deutschen- und der Schwabenspiegel die Zurechnungslosigkeit<sup>253</sup> und die Unverbindlichkeit für gethane Gelübde<sup>254</sup> einige Mal gleichfalls mit dem siebenten Jahre: aber ungerechnet, dass hier sichtlich ein Lesefehler gegenüber der niederdeutschen Urschrift, dem Sachsenspiegel, mit unterläuft,<sup>255</sup> steht der Deutschenspiegel mit diesen Bestimmungen ganz vereinzelt da, und sie können ihm nur wie so vieles, was er enthält, aus dem römischen Rechte zugeflossen sein. Denselben Ursprung aus fremder Vorzeit hatte der Gebrauch, den die undeutsch lebende Geistlichkeit eingeführt, den Besuch der Schule und allen sonstigen Unterricht mit dem siebenten Jahre zu beginnen;<sup>256</sup> daran schloss sich folgerecht der zweite Gebrauch die Erziehung bloss durch die Mutter und sonstige Frauen mit dem gleichen Zeitpunkt abzubrechen.<sup>257</sup> Aber das alles ist eben undeutsch. Nach genugsam belegter echtdeutscher Auffassung steht der Siebenjährige nicht am Ende, sondern vielmehr noch mittendrin in aller Blüte und Fülle der Kindheit, der Kindesunschuld, der Kindesunerfahrenheit:<sup>258</sup> wie könnte sonst z. B. gesagt werden *kiuscher danne ein kint von siben jären*,<sup>259</sup> *tumber dan bi siben jären si ein kindelîn*,<sup>260</sup> »ein kind von sieben jahren das do nit sehr weiß ist«?<sup>261</sup>

Unsere Väter sind länger als bis zu sieben Jahren oder gar nur bis zu fünf, sie sind bis zu zwölfen Kinder geblieben. Bis dahin war nach westgothischer Bestimmung<sup>262</sup> der Knabe immer noch in der Zucht der Mutter; bis dahin, nahm man noch im dreizehnten Jahrhundert gerne an, sei ein Kind nicht wohl einer Hauptsünde fähig;<sup>263</sup> bis dahin wird auch in all den ältesten Rechtsquellen und namentlich den alterthümlichen des Nor-

<sup>253</sup> Schwabensp. Landr. 151, 9, 363. 1.

<sup>254</sup> Spiegel deutscher Leute Landr. 29 b = Schwabensp. Landr. 27, 1.

<sup>255</sup> *Binnen sinen iaren* Sachsensp. Landr. I, 25, 2 u. II, 65, 1 ist verlesen worden *binnen siuen iaren*.

<sup>256</sup> Berthold S. 230. Gregor. 986. Trist. 2055. Sept. Sages 297. Bühelers Dioclet. 21. H. Sachs I, 9. Frühreife Kinder liess man auch früher anfangen: Flore mittelhochd. 627, mittelniederl. 285; Weinholds Deutsche Frauen S. 89.

<sup>257</sup> Diemer 348, 5. Gudr. Z. 93 fgg. Zwölf-

jæhr. Mönchl. 27 fgg.

<sup>258</sup> *So wir dan siben jaer sin alt, kintlich geberde driben wir dan manchfalt Holzschnitt* oben S. 25 Anm. 122; *nu hát er mich betwungen sô gar in sinen gewalt, als ich von siben jären si ein kleinez kint* Rosengarte W. Grimm S. 91.

<sup>259</sup> Winli vdHag. Minnes. II, 31 b.

<sup>260</sup> Neidhart 87, 34.

<sup>261</sup> Weisth. II, 263.

<sup>262</sup> Lex. Wisigoth. X, 1, 17.

<sup>263</sup> Berthold S. 218.

dens die Unfähigkeit der Zurechnung ausgedehnt,<sup>264</sup> und die Kirche, die doch bereits vom siebenten Jahre an die Vorweihen zum Priesteramt<sup>265</sup> und Ehegelöbnisse<sup>266</sup> zulässt, verschiebt die Firmung lieber bis in dieses zwölfte.<sup>267</sup> Eine mehrfach entscheidend wichtige Wendung und darum dieses die erste Hauptstufe des Lebens: es hat seine Bedeutung, dass der *Vocabularius optimus*<sup>268</sup> *Infans Kind under siben jar*, *Adolescens* aber *Ein zwelf-jerig knab* übersetzt, dass Reinmar von Zweter einen Spruch über die wichtigsten Abschnitte im Leben des Mannes<sup>269</sup> mit dem zwölf Jahr alten Jüngling anhebt und Freidank die trostlose Erfahrung aussprechen kann, das zwölfjährige Kind sei schon verständig und böse genug um dem Vater auf den Tod und die Erbschaft zu warten.<sup>270</sup>

Aber Selbständigkeit, Handlungsfähigkeit, Mündigkeit war ursprünglich mit dem zwölften Jahr noch nicht gewonnen, und selbst die Zurechnung war

<sup>264</sup> Wildas Strafrecht d. Germanen S. 641 fgg. u. unten Anm. 288. Nach K. Ines Gesetzen VII, 2 könnte schon ein zehnjähriger Knabe Mitwisser eines Diebstahls sein: aber die Zahl ist schwerlich richtig: die Gesetze Aethelstans II, 1 und VI, 1 bezeichnen für die gleiche Sache den zwölfjährigen. Vgl. unten bei Anm. 291.

<sup>265</sup> Walters Lehrb. d. Kirchenrechts 1839 S. 402. Buss in Wetzers u. Weltes Kirchen-Lexicon I, 187.

<sup>266</sup> Walter S. 571. Buss a. a. O. S. 186. *Wan mac mit den kinden* (unter sieben J.) *dekeiner ê sich verbinden. Daz ander* (alter zu streichen) *puericiâ heizet, daz von siben jâren kreizet unz an diu vierzehen jâr. danne sô sint siu sunder bar, daz si wol der ê bant beidiu lident unde hânt* (so umzustellen) Martina 264, 1 fgg.

<sup>267</sup> Walter S. 538. Berlage bei Wetzler u. Welte IV, 75.

<sup>268</sup> III, 13. 16.

<sup>269</sup> Minnesinger Bodm. II, 142 a. vdHagen II, 213. Es wird auf diesen Spruch noch

wiederholentlich zu verweisen sein; er lautet in berichtigter Schreibung

*Ein zwelf jâr alter jungelinc,  
 stille, zûktic, dienesthaft, daz sint  
 driu houbetdinc,  
 diu des urkûnde gebent, daz man sich  
 fürbaz mac an im versehen,  
 Ob er kom an diu zwênzic jâr,  
 daz er gemeine und ouch geminne  
 werde. und wirt daz wâr,  
 sô lèrent in diu vier und zwênzic jâr  
 zuht unde manheit spehen.  
 Und kome er dan ze sinen drizec  
 jâren,  
 sô sol er stæte und ganzer triuwe  
 vâren;  
 hab er sich kintlich ê vergâhet,  
 daz sol er bûezen mit des rât,  
 die lîp und guot ze gebenne hât:  
 wie schône er dan dien fûnfzec jâren  
 nâhêt!*

<sup>270</sup> *Ez enist dekein rîche man, er enmûeze  
 an sinen kinden hân einen viênt über  
 zwelf jâr* 42, 5.

einstweilen noch unvollständig.<sup>271</sup> Vollständig ward sie, für den Knaben wenigstens, erst mit dem funfzehnten Jahr,<sup>272</sup> mit der Zeit also, wo er die Reife des Geschlechts antrat, wo der Bart ihm keimte<sup>273</sup> und er bereits für fähig galt sich zu verehlichen;<sup>274</sup> für Mædchen war die Frist um drei Jahre früher angesetzt:<sup>275</sup> eins wie das andre in Uebereinstimmung mit dem Recht der Kirche.<sup>276</sup> Und eben diess Alter von funfzehn oder auch, mit leicht wechselnder, am Ende gleichbedeutender Bestimmung, von vierzehn Jahren<sup>277</sup> ist es, wo der Unterricht des Knaben zu endigen pflegt,<sup>278</sup> und wo er, was für ihn noch um vieles wichtiger, mündig wird: fortan bedarf

<sup>271</sup> Wilda S. 641. 643.

<sup>272</sup> Wilda S. 641 fgg.

<sup>273</sup> Stelle der Windberger Psalmenübersetzung oben S. 19 Anm. 79. Dem so der Bart zuerst wächst, heisst ahd. *kranasprungi*: Graffs Sprachschatz VI, 399; mhd. *gransprunge*: Spervogel in d. Minnes. Frühbl. 26, 23 (31); vgl. Parz. 244, 10. Wilh. 67, 15. Rud. Gerhard 1544 (1540 *drizic* wird in *zwênzic* zu bessern sein: in Wernhers Maria Hoffm. 151, 15 *als er zweinzic jâr alte wart unt im chûme erspranch der bart*). Silvester 1087. Vgl. noch unten Anm. 317.

<sup>274</sup> Leg. Liutprandi VI, 70 (129), wo die gewöhnliche Lesart wohl der gewöhnlichen Ansicht folgt; Schwabenspiegel Landr. 48.

<sup>275</sup> Krauts Vormundschr. I, 124 fgg. 412. Weinholds Deutsche Frauen S. 191. Lex Sal. nov. 274. Deutschensp. Landr. 29 b = Schwabensp. Landr. 27, 4. 8. ebd. 48, 5. Weisth. I, 278. Geschichtliche Beispiele sind, wenn Mathilde v. England mit Heinrich dem Löwen (den seine Mutter selbst, da sie erst vierzehnjährig war, geboren hatte), Beatrix v. Schwaben mit Otto IV, Hedwig v. Meran mit Heinrich dem Bärtigen von Schlesien zwölf-

jährig vermählt ward; sagenhafte die Gemahlinn des armen Heinrich und die blumengewachsenen Weiber der Griechen: *rehte alse si hâten aldir umbe zvelif jâr* Lampr. Alex. 5118. Nach der Dhidhriks Saga Cp. 241 war auch Hildegund, da Walther mit ihr als seiner Geliebten floh, erst zwölfjährig.

<sup>276</sup> Walter S. 571.

<sup>277</sup> Die Worte der Predigt in Haupts Zeitschr. VII, 251 *Daz erste (alter) daz ist die kintheit, wanne du under sehzen jôren bist* bezeichnen das vollendete funfzehnte Jahr.

<sup>278</sup> Berthold S. 230. Tristan 2129. Sept Sages 307 fgg. 469. Bühelers Dioclet. 296. HSachs I, 10. Hier überall hat (vgl. oben S. 48 Anm. 256) der Unterricht sieben Jahre gedauert: der Schwabenspiegel bezeichnet als die gewöhnliche Frist zwei Jahr, aber indem er den Anfang auf das zwölfte zu setzen scheint: Landr. 313, 6. 15; Hartmanns Gregorius 1379 zwölf Jahr, aber nur für Klosterschulen; Flore und Blanscheflur, die fünfjährig in den Unterricht gekommen, brauchen auch nur fünf Jahre für denselben: mittelhochd. 837, mittelniederl. 350.

er nur, wenn er selbst es wünscht, eines Vormundes und setzt sich dazu, wen er wünscht,<sup>279</sup> und ist er Sohn und Erbe eines Königs, so kann er jetzt selbständig, ohne Reichsverweser herrschen.<sup>280</sup>

Auf diese Art nach unsern ältesten Rechts- und Geschichtsurkunden,<sup>281</sup> auf diese nach zahlreichen noch des späteren Mittelalters und namentlich im oberen Deutschland.<sup>282</sup> Jedoch nicht nach allen, besonders nicht nach langobardischem Recht und dem der Völker sächsischen Stammes, wie das zuerst im Sachsenspiegel und dann unter dessen Einfluss noch weiterhin sich gestaltet zeigt: hier ward, mochte nun Kenntniss davon, dass bei den Römern die *infantia* schon mit dem siebenten Jahr ablief, mochte der Wunsch einen jungen Edeln möglichst früh lehensfähig und fähig zu einem Eheabschluss zu machen,<sup>283</sup> oder was sonst so störend einwirken mochte, es ward hier bereits das zwölfte Jahr oder mit einer Zugabe, die unser Recht bei Zahl- und Zeitbestimmungen liebt,<sup>284</sup> das Alter von dreizehn Jahren und sechs Wochen<sup>285</sup> als der Anfang der Mündigkeit,<sup>286</sup> als Anfang des Rechtes anberaumt sogar selbst Vormund, Ehevormund seines Weibs zu sein,<sup>287</sup> dieselbe Frist also, die nach älterer echterer, ja nach sächsischer Weise selbst<sup>288</sup> nur noch die Zurechnungslosigkeit des Kindes aufgehoben

<sup>279</sup> Kraut I, 144 fgg.

<sup>280</sup> Waitz Deutsche Verfassungsgesch. II, 112 fg. Kraut III, 113 fgg.

<sup>281</sup> Kraut I, 133.

<sup>282</sup> Kraut I, 134. Graf Konrad v. Freiburg 1238 *completo ætatis nostræ anno duodecimo*, 1240 u. 41 *nos in annis legitimis constituti*: Schreibers Urkundenb. I, 50 fg. *Vormunt puerorum, videlicet infra XIV annos*: Stælin's Wirtemb. Gesch. II, 674. Augsb. Stadtr. Freyberg S. 84. Schwabensp. Landr. 14. 227. 1. 4. (Deutschensp. 29 b). 54, 12. 55, 12. 151. 313, 15; Lehn. 48 c. Weisth. I, 3. 278. 311. Aber auch Herborts Troj. Krieg 18284 —95 *é er quême zu sînen tagen — er was alt funfzehen jâr*; Gulich- u. Bergische Rechtsordnung (Düsseld. 1565) S. xliij; »die unmundigen, nemmlich die junge

Sohne under veirzehen und die Dochter under zwelf jaren.«

<sup>283</sup> Langobardische Ehe mit vollendeter Zwölfjährigkeit: Kraut I, 127 fg.

<sup>284</sup> J. Grimms Rechtsalterth. S. 220 fgg.

<sup>285</sup> Kraut I, 141 fgg. Sachsensp. Lehn. XXVI, 1. Schwabensp. Lehn. 48 b. Haltungs col. 1000. Unten Anm. 292. 297.

<sup>286</sup> Rechtsalterth. S. 415. Kraut I, 113 fgg. Weisth. I, 369.

<sup>287</sup> Sachsensp. Landr. I, 42, 2. Man beachte jedoch die Worte *al s'it binnen sînen dagen*: der Verfasser will nicht sowohl bestimmen, was gleich nach dem zwölften, als was, auch so auffällig, noch vor dem einundzwanzigsten Jahr geschehen könne.

<sup>288</sup> Oben S. 49 Anm. 264. *Si duo pueri infra XII annos existentes ad invicem*

und es der erziehenden Hand der Mutter entnommen hatte. Wahrlich ein jäher Sprung aus der noch unreifen Kindheit in fast alle Mannesrechte hinein, und doppelt auffällig, wenn man sieht, dass anderswo und auch und zuerst gerade bei den Langobarden noch mehr als funfzehn, dass achtzehn Jahre für Handlungen der Mündigkeit gefordert wurden,<sup>289</sup> ein Alter, das Karls IV Goldene Bulle auch den Kurfürsten vorschrieb.<sup>290</sup> Um so gewisser waltet an den wenigen ganz vereinzelt Stellen, wo westgothisches und angelsächsisches Recht sich selbst widersprechend die Unmündigkeit sogar schon beim zehnten Jahr abzugrenzen scheinen,<sup>291</sup> nur ein Fehler der schriftlichen Ueberlieferung.

Gleichviel jedoch, ob man nach der älteren und nachher mehr oberdeutschen Weise die Mündigkeit des Knaben erst mit dem funfzehnten oder nach späterer Weise der Sachsen sie schon mit dem zwölften Jahr eintreten liess, in beiden Fällen und ebenso da, wo es sich um Mäedchen von zwölf Jahren handelt, liebt die Rechtssprache, damit sie nicht genöthigt sei, bald diese, bald jene Zahl zu setzen, einen abkürzenden Ausdruck und sagt von dem, der funfzehn- oder zwölfjährig und darüber ist, er sei *zu seinen Jahren gekommen*<sup>292</sup> oder er habe sich *gejährt*<sup>293</sup> oder er sei *jähric*,<sup>294</sup> von dem,

*usque ad effusionem sanguinis læserint, advocatus hoc judicare non tenetur nec aliquam inde percipiet compositionem* Just. Lubec. a. 1158 in Westphalens Monum. III, 631. Sachsensp. Landr. II, 65, 1. Richtst. Landr. XLIII, 4.

<sup>289</sup> Kraut I, 134—136. 138 fgg. Liutprand VI. 64 (117) bezeichnet ausdrücklich die Achtzehnjährigkeit als eine Verlängerung der sonst üblichen Frist: *usque ad illam ætatem produximus causam de infantibus*. In anderen Fällen könnte sie als eine Ermässigung der Zwanzigjährigkeit gemeint sein: Weisth. I, 311 *Ein probst sol ouch ein iclichun gotzhûsman, der zwêncegjêrig ist ald XVIII jêrig, gebietun ein wîb ze nemene*; so auch, wenn der Schwabenspiegel den Ausdruck *tage*, der sonst von

zwanzig Jahren gilt (unten Anm. 360), auf das achtzehnte anwendet: Landr. 44, 11. Lehnr. 49 a.

<sup>290</sup> VII, 4 *legitimam ætatem — quam in principe electore decem et octo annos completos censerî volumus*.

<sup>291</sup> Kraut I, 112 fg. Vgl. oben S. 49 Anm. 264.

<sup>292</sup> Kraut I, 111. 145 fg. 150. Schwabensp. Landr. 27, 8; *wanne di kint zu iren jâren komen sint, daz ist drizên jâr unde sechs wochen nâch irre geburt* Erfurter Stadtr. 9.

<sup>293</sup> Sachsensp. Landr. II, 58, 3. Deutschensp. Landr. 173 = Schwabenspiegel Landr. 183, 2 fgg.

<sup>294</sup> altfries. *jêroch*: Richthofens Wörterb. S. 486 b. Im Hochdeutschen ist *jârig jêric* s. v. a. einjährig.

welcher jünger, er sei *binnen seinen Jahren*<sup>295</sup> oder *unjährig*,<sup>296</sup> und nennt jene Zahl von zwölf oder funfzehn Jahren kurz hin die *Jahrzahl*<sup>297</sup> oder *anni legitimi*<sup>298</sup> oder *legitima ætas*<sup>299</sup> oder bloss auch *ætas*,<sup>300</sup> welches letzteres an eine ähnliche Sprechweise der classischen Latinität erinnert, *ætas* s. v. a. *adolescentia* oder Minderjährigkeit.<sup>301</sup> Mit Naivität heisst es auch von jungen noch arbeitsunfähigen Pferden, dass sie unter ihren Jahren seien.<sup>302</sup>

So zu seinen Jahren gekommen, kam der junge Deutsche wohl zur Mündigkeit, aber damit noch immer nicht zu allem vollem Mannesrechte. Einmal, so lange noch der Vater am Leben und er unabgesondert in dessen Hause war, bot sich ihm kaum Gelegenheit die bezeichnenden Handlungen eines Mündigen auszuüben, es ward ihm vielmehr jede Freiheit seines Thuns und Lassens durch die strengere Sitte des Alterthums verkürzt. Denn der Sohn stand gleich den Weibern und das Kind überhaupt gleich den unfrei geborenen in väterlicher Dienstbarkeit, zu Haus und in Feld und Wald und Weide:<sup>303</sup> das ist denn auch für die germanischen und die germanisierten Völker und für sie noch zahlreicher als sonst der Anlass geworden die Benennungen der Kindschaft und der Jugend auf das Dienstverhältniss wie umgekehrt Benennungen des letztern zurück auf jene zu übertragen. *Kind, Knabe, Knappe, Knecht, Degen, Bube, Bursche, Jünger, Magd* haben alle zuerst das Kind, den Knaben, den Jüngling, die Jungfrau bedeutet und erst dann den

<sup>295</sup> Sachsensp. Landr. I, 23. 1. 25, 2. 3. Lehnr. XXVI, 1 fgg.; *de wile it binnen sinen jâren sî: dat sîn twelf jâr* Richtst. Landr. XLIII, 4; *inner sinen jâren* Deutschensp. Lehnr. 76 = Schwabensp. Lehnr. 49 b.

<sup>296</sup> altfries. *unjêroch*: Richthofen S. 1104.

<sup>297</sup> Sachsensp. Landr. II, 58, 3; *kindere jârtale is drittein jâr unde ses weken von ir bort* Lehnr. XXVI, 1; Deutschensp. Landr. 173 = Schwabensp. Landr. 183, 1.

<sup>298</sup> oben S. 51 Anm. 282.

<sup>299</sup> *Legitima autem ætas est, postquam filii duodecim annos habuerint* Edict. Rotharis 155.

<sup>300</sup> *Qui intra ætatem est — antequam in legitimam ætatem pervenerit* Leg. Liutpr. VI, 45 (98); *infra ætatem legitimam — intra ætatem — impleta ætate* 76 (129).

<sup>301</sup> Otto zu Cic. de Senect. XVII, 7. Schillings Röm. Privatrecht II, 139. Vgl. die Einschränkung des griech. ἡλικία auf die Zeit der vollen Manneskraft.

<sup>302</sup> Sachsensp. Landr. III, 51, 1.

<sup>303</sup> *Delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia* Tac. Germ. XV; *cætera domus officia uxor ac liberi exsequuntur* XXV; unten bei Anm. 315.

Diener und die Dienerinn, *swein* aber im Althochdeutschen einen Knecht, den Schweinhirten, im Altnordischen einen Knaben, selbst von edler Geburt,<sup>304</sup> *Dirne*, das von derselben Wurzel als *dienen* herkommt, schon im Althochdeutschen öfter die Jungfrau als die Dienstmagd,<sup>305</sup> *mancipium* oder, wie das Rechtslatein des Mittelalters auch gesagt, *mancipius* in der provenzalischen und spanischen Umgestaltung *mancip* und *mancipa*, *mancebo* und *manceba* den Jüngling und das Mägdchen.<sup>306</sup> Für den Herrn oder Vorgesetzten gelten dem entsprechend Worte, die ihn eigentlich nur den Aelteren heissen: er wird im Gegensatz zu den *juniores*, seinen Untergebenen,<sup>307</sup> *senior* genannt, woraus dann *seigneur* und *sire* u. dgl. geworden,<sup>308</sup> und wenn der oberste Priester der Burgunden, da sie noch Heiden waren, den Titel *sinistus* führte<sup>309</sup> und ein Oberhofmeister auf Französisch den Titel *sénéchal*, so ist auch jenes s. v. a. der Aelteste,<sup>310</sup> und diesem liegt ein deutsches *siniscalch* zu Grunde d. i. Altknecht, der Knecht, der über den anderen steht.<sup>311</sup> Solche Gleichstellung von Kind und Gesinde hob jedoch das letztere ebenso wohl, als die ersteren mögen dadurch herabgesetzt erscheinen: der Hausherr ward nun auch den Knechten gleichsam der Vater,<sup>312</sup> und wie er Weib und Mägdle beide zusammen deshalb mit *Kind* anredete,<sup>313</sup> so redet landschaftlich noch heut das Gesinde den Herrn mit *Vetter*, die Frau mit *Base*<sup>314</sup> und redet in ähnlicher Meinung der Reisende den Postillion mit *Schwager an*.

<sup>304</sup> Im Rîgs mál 38 Eigenname eines der Söhne Iarls, des ersten Edlen.

<sup>305</sup> Graffs Sprachsch. V, 90.

<sup>306</sup> Diez Wörterb. d. roman. Spr. II, 147.

<sup>307</sup> du Cange unt. d. W.; Gregor. Turon. Hist. Franc. V, 27. Vgl. althochd. *jun-giro*, *jungôro* junior, puer, inferior, subditus: Graffs Sprachsch. I, 603; *ho-vejungere* curtilis Gloss. Jun. col. 308. *hoffjünger* Weisth. I, 24. 27 fgg. 250 fgg. 259 fgg. 263. 266 fgg.

<sup>308</sup> Diez a. a. O. I. 381.

<sup>309</sup> Anmian. Marcell. XXVIII, 5.

<sup>310</sup> J. Grimms Gramm. III, 617.

<sup>311</sup> Rechtsalterth. S. 302.

<sup>312</sup> Zu vergleichen, was in diesem Bezug Macrobius von den Römern sagt: *maiores nostri omnem dominis invidiam, omnem servis contumeliam detrahentes dominum patrem familias appellaverunt* Saturn. I, 11, 11.

<sup>313</sup> Bühelers Diocletianus 1391.

<sup>314</sup> Riehl, die Pfälzer S. 338 »an der Nahe und am Glan die Magd in vielen Stücken noch wie die Tochter behandelt, sie schläft selbst bei dieser und der Knecht beim Sohn, und in der nordpfälzischen alten Welt, bei Landau, nennt der Diensthote den Herrn noch Vetter und die Frau Base und isst in

Tacitus sagt von seinen Germanen *Dominum ac servum nullis educationis deliciis dignoscas: inter eadem pecora, in eadem humo degunt, donec ætas separet ingenuos, virtus agnoscat.*<sup>315</sup> Diese ætas, die endlich das Kind des freien Mannes von dessen Gesinde schied und dem Sohne den Weg aufthat sich auch vor der Virtus zu bewähren, diess Alter war, wie der Zusammenhang der Taciteischen Worte und die Vergleichung anderweitiger römischer und späterer Berichte lehrt,<sup>316</sup> die Zeit der vollendeten Geschlechtsreife, d. h. für den Sohn das zwanzigste oder mit gleichbedeutendem Ausdruck einundzwanzigste, für die Tochter das funfzehnte oder auch vierzehnte Jahr: den beweisenden Zeichen des Leibes schaute man, wie wohl auch die Römer, dann nur nach, wenn man sich über das Alter in Unkenntniss oder Streit befand.<sup>317</sup> Damit nun war das germanische Leben auf seine zweite grosse Stufe vorgeschritten: denn auf ihr beseitigte sich der letzte Mangel, der dem Jünglinge noch bis dahin geblieben: sie brachte ihm die feierliche Ertheilung und Anerkennung des Waffenrechts und holte damit noch weitere Rechte von höchster Wichtigkeit nach, die allein aus jenem hervorgehn oder damit zusammenfallen. Zwar wie Tacitus in seiner sittlichen Theilnahme für die Germanen es auffasst, hätte erst die Volksgemeinde eigens und immer aufs neue zu bestimmen gehabt, mit welchem Jahr im Leben jedes Einzelnen die Wehrhaftmachung geschehen sollte:<sup>318</sup> in

den meisten Bauerhäusern der Pfalz noch immer mit der Herrschaft an demselben Tisch.«

<sup>315</sup> Germ. XX.

<sup>316</sup> Tacitus fæhrt unmittelbar auf obige Stelle fort *Sera juvenum venus eoque inexhausta pubertas. Nec virgines festinantur: eadem* (übereinstimmende) *juventa, similis proceritas; pares validæque miscentur.* Dazu Mela III, 3 *Maximo frigore nudi agunt, antequam puberes sint, et longissima apud eos pueritia est* und Cæsar de bello Gall. VI, 21 *Qui diutissime inpuberes permanserunt, maximam inter suos ferunt laudem —. Intra annum vero vicesi-*

*mun feminae notitiam habuisse in turpissimis habent rebus.*

<sup>317</sup> *Swelkes mannes alter man nicht ne weit, hevet he hâr in dem barde unde nidene unde under iewederme arme, sô sal man weten, dat he tô sînen dagen komen is* Sachsensp. Landr. I, 42, 1; vgl. Weisth. I, 366 *der sich gürtet zwüschent zwêne berte.* Im Deutschensp. Landr. 29 b = Schwabensp. Landr. 27, 12 fgg. 48, 8. Lehn. 48 d wird diese Beweisführung zurück auf den Knaben von 14 und 13 Jahren übertragen.

<sup>318</sup> *Arma sumere non ante cuiquam moris, quam civitas suffecturum probaverit* Germ. XIII.

dergleichen Dingen hat jedoch kein Volk des Alterthums und hat auch nirgend das deutsche Ungewissheit und Willkür zugelassen; so gut als die entsprechenden Feierlichkeiten in Athen und Rom muss diese germanische auf einen festen Zeitpunkt gefallen und es kann derselbe, wie aus allen Umständen sich ergibt, kein anderer als das zwanzigste Jahr gewesen sein. Da, vor versammeltem Volk, schmückte der Vater selbst oder ein Verwandter oder ein Fürst, ein Gefolgefürst, den Jüngling mit Schild und Speer:<sup>319</sup> wenn der Vater es that, so war damit die Befreiung aus der munt des Vaters ausgedrückt, wie auch sonst die Freilassung mit der Ueberreichung von Waffen als dem natürlichen Sinnbild begleitet ward;<sup>320</sup> that es ein Anderer (die Langobarden hatten den Gebrauch es durch einen Anderen geschehn zu lassen<sup>321</sup>) und übte somit dieser ein Recht aus, das eigentlich dem Vater gehörte, so nahm er den Jüngling an Kindesstatt an und machte ihn dadurch frei vom Vater: die Adoption durch Waffenübergabe kommt noch anderweit bei germanischen Völkern vor<sup>322</sup> und Freilassung auf dem Wege der Adoption durch einen zweiten bekanntlich auch in Rom.<sup>323</sup> Nun erst war der Jüngling innerhalb des Hauses seinem Vater gleichgestellt: erst nachdem Alboin von demselben Gepidenkönige, dessen Sohn er erschlagen, mit den Waffen eben dieses Sohnes war ausgerüstet worden, durfte er mit an die väterliche Tafel sitzen;<sup>324</sup> und selbst die Aufnahme eines Königssohnes in die Mitherrschaft konnte sich gleich mit dessen Wehrhaftmachung verbinden: so gab Ludwig der Fromme im J. 838 seinem Sohne Karl *arma et coronam necnon et quandam portionem regni*.<sup>325</sup> Nun erst trat auch der Jüngling in all die angeborenen Rechte seines Standes ein, ward nun erst voll ein Freier oder ein Edler und ganz geschieden und unterschieden von den Unfreien, mit denen er bisher im Vaterhause war gleichgehalten worden. Hierauf nun zielt und hieraus allein erklärt sich ein sonst räthselhaftes

<sup>319</sup> Tac. Germ. a. a. O.

<sup>320</sup> J. Grimms Rechtsalterth. S. 162. 332.

<sup>321</sup> Paul. Diac. I, 23.

<sup>322</sup> Rechtsalterth. S. 166 fg. 464. Vgl. die langobardische Sage von Lamissios Rettung aus dem Fischteiche bei Paul. Diac. I, 15.

<sup>323</sup> Gell. V, 19.

<sup>324</sup> Paul. Diac. I. 23. 24.

<sup>325</sup> Nithard I, 6. Vgl. die Stelle Gregors v. Tours Hist. Franc. V, 18, wo die Adoption Childeberts und die Abtretung des Reiches an denselben wenigstens in den Worten, die König Gundcramn dazu spricht, als eine Ueberreichung von Schild und Speer gefasst erscheint: *Una nos parma protegat unaque hasta defendat.*

Wort der langobardischen Rechtssprache, *widarboran* oder *widriboran* im Sinne von frei.<sup>326</sup> Die Inder, unser uraltes Brudervolk, betrachten den Uebergang aus der Jugend in die Mannesreife und die Mannesrechte, den sie mit der feierlichen Anlegung einer Schnur wie die Parsen mit der eines Gürtels bezeichnen, bei den drei oberen Casten als eine zweite Geburt: denn bis dahin haben auch diese mit auf der unteren Stufe der Sûdras gestanden und rücken erst jetzt in ihren eigentlichen Stand empor: daher nun heissen die Brahmanen und die Kshatrijas und die Vaisjâs zweimalgeborene, *dvijâs*, die Sûdras aber, da sie zeitlebens Sûdras bleiben, einmalgeborene, *ekajâs*.<sup>327</sup> Hievon denn ist jenes langobardische *widarboran* ein entfernter späeter Nachhall.<sup>328</sup> Ferner nun erst, erst durch die feierliche Wehrhaftmachung, erhielt der Jüngling, was ja der nächste Sinn des Sinnbildes war, das Waffenrecht: er mochte, wie dort Alboin, schon früher und schon heldenhaft genug den Speer geführt haben, das aber nur aus freiwilliger Lust: jetzt ward es ihm zur Pflicht und damit erst zu einem wahren Recht gemacht, und er übte beide kraft des Volksrechtes. Denn er war endlich auch in dieses nun erst eingetreten: *ante hoc domus pars videntur, mox rei publicæ*.<sup>329</sup> Und sie ward nach Gebühr als die Blüte und als der Kern des Volks geschätzt, die wehrfähige und wehrpflichtige Mannschaft, und die Reihe der Jahre, die jetzt begann um weiter durch drei Jahrzehende zu reichen, als die Blüte und der Kern des ganzen Lebens: das war die *plena ætas*,<sup>330</sup> die *perfecta ætas*;<sup>331</sup> von zwanzig bis zu fünfzig Jahren hatte der Westgothe, die Westgothinn von funfzehn bis zu vierzig Jahren das höchste Wergeld.<sup>332</sup>

Aus der Wehrhaftmachung der Germanen hat sich im Fortgange des Mittelalters der Ritterschlag, die *swertleite*, wie der altdeutsche Ausdruck ist, entwickelt. Auch dieser ward zunächst nur solchen ertheilt, denen die Waffen zwar nichts neues, die jedoch nur durch die Vorübungen ihrer Knappenzeit damit vertraut geworden waren; <sup>333</sup> auch dieser zeigt sich noch gern verbunden mit

<sup>326</sup> Edict. Roth. 223. Leg. Liutpr. VI, 53 (106); vgl. Graffs Sprachsch. III, 142.

<sup>327</sup> Bohlen, das alte Indien II, 14.

<sup>328</sup> Vgl. in Graffs Diut. II, 285 a die althochd. Glosse *regeneratione aburborini, widarboreni*.

<sup>329</sup> Tac. Germ. XIII.

<sup>330</sup> du Cange v. *Aetas plena*; Krauts Vormundsch. I, 147 Anm.

<sup>331</sup> Lex Wisig. IV, 3, 3.

<sup>332</sup> ebd. VIII, 4, 16.

<sup>333</sup> Wie z. B. Ulrich v. Lichtenstein schon als Knappe turnieren fährt: Frauen-dienst S. 10.

dem Antritt königlicher Herrschaft: im Nibelungenliede<sup>334</sup> darf Siegfried, gleich nachdem er das Schwert empfangen, Königsrechte üben, und Wilhelm von Holland, nachdem man ihn zum König erwählt, eilte Ritter zu werden;<sup>335</sup> auch diesen betrachtete man als einen Fortschritt zu höherer Altersstufe, und dem er zu Theil geworden, nunmehr als einen Mann.<sup>336</sup> Und auch die Zwanzigzahl der Jahre war noch für den Ritterschlag die eigentliche Forderung:<sup>337</sup> Wilhelm von Holland zum Beispiel hatte sie und Ulrich von Lichtenstein, als er Ritter ward,<sup>338</sup> und wenn es im Gregorius heisst,<sup>339</sup> wer zwölf Jahr in der Schule sitze ohne je zu reiten, der taue nicht mehr zum Ritter, sondern nur noch zum Geistlichen, so macht das mit dem siebenten, dem gewohnten des Schuleintrittes, wieder die neunzehn Jahre vor dem des Ritterschlags. Indess schon von den Germanen berichtet Tacitus,<sup>340</sup> *insignis nobilitas aut magna patrum merita* verschafften gelegentlich auch *adolescentulis* die Wehrhaftmachung durch einen Fürsten und Aufnahme unter dessen Krieger; Ludwig der Fromme<sup>341</sup> zählte erst dreizehn Jahre, als ihn sein Vater Karl, Karl der Kahle erst funfzehn, als ihn Ludwig mit dem Schwert umgürtete,<sup>342</sup> und ähnlich finden wir bei den Römern die Toga schon vor dem streng gesetzlichen Alter und bei den Indern jene heilige Schnur sogar gesetzlicher Weise den Brahmanen früher angelegt als den Kshatrijas und diesen früher als den Visâs, den Brahmanen schon von acht bis funfzehn Jahren, den Kshatrijas im zweiundzwanzigsten, den Visâs erst im vierundzwanzigsten.<sup>343</sup> So kommen denn auch genug Schwertleiten solcher vor, die weniger als zwanzigjährig waren,<sup>344</sup> namentlich aber funfzehnjäri-

<sup>334</sup> Str. 40 fgg.

<sup>335</sup> *Magnum chronicon Belg.* bei Pistorius III, 266 sq.

<sup>336</sup> *Wan er niht worden was ze man nâch riterlichem rehte* Gerhard 3548; Wolfr. Wilh. 66, 7. 67, 16. Vgl. im Renner 1616fg. von einem jungen Bauern *hiur elter denne vert — er treit sîn êrstez swert.*

<sup>337</sup> Sainte Palayes u. Klübers *Ritterwesen* II, 183. 231. Raumers *Hohenst.* VI, 595.

<sup>338</sup> *Frauent.* 10, 32: vgl. 4, 6, 5, 7, 10, 31. Auch der *Cid* (Rom. XXV)? vgl. Rom. XIII *los veinte annos no ha cumplido.*

<sup>339</sup> Z. 1379.

<sup>340</sup> *Germ.* XIII.

<sup>341</sup> Funck S. 12.

<sup>342</sup> Nithard I, 6.

<sup>343</sup> Bohlens *altes Indien* II, 14.

<sup>344</sup> Du Cange v. *Militia*; Raumers *Hohenst.* VI, 596. Heinrich VI u. Friedrich V v. Schwaben 1184 neunzehn- u. achtzehnjährig: Abels K. Philipp S. 4; Ludwig v. Thüringen 1218 achtzehnjährig: Friedr. Kœdiz S. 24; Friedrich IV v. Schwaben 1157 dreizehnjährig: Stælin's *Wirtemb. Gesch.* II, 95.

ger,<sup>345</sup> wie z. B. Heinrichs IV zu Worms im J. 1065:<sup>346</sup> ein Alter, das die schon sonst damit verknüpften Vorzüge rechtfertigen durften und bei Königssohnen noch der Umstand, dass ja eben dasselbe sie regierungsfähig machte. Aber, und darin ist die Schwertleite von ihrem germanischen Ursprung abgeartet, während die Wehrhaftmachung dem Gemeinfreien so gut als dem Edlen galt, wurden zu Rittern bloss Edle geschlagen.

Und so hat überhaupt das Mittelalter den hohen Rechtswerth, welchen die Frist der zwanzig Jahre vordem besessen hatte, je mehr und mehr verwischt, sicherlich indem es manche der Wirkungen, die einst mit dieser verknüpft gewesen, auf die funfzehn und die dreizehn Jahre zurückverlegte.<sup>347</sup> Wohl kennt, um eine Haupturkunde anzuführen, noch der Sachsenspiegel die Einundzwanzigzahl: während z. B. bis zum zwölften Jahre jedermann einen Vormund haben muss, darf er einen haben bis zum einundzwanzigsten, von da an aber keinen mehr,<sup>348</sup> und eben diess Alter wird gefordert für den Besuch des Sendgerichtes,<sup>349</sup> aber nicht mehr für das Waffenrecht, sondern bereits vom zwölften Jahr an musste der Sachse dem s. g. Gerücht, ja dem Heerbann folgen: letzteres bezeugt uns eine Chronistenstelle schon des zehnten Jahrhunderts;<sup>350</sup> bei dem ersteren setzt freilich das Rechtsbuch selbst hinzu<sup>351</sup> *also verne dat sie sverd vïren mogen*. Die gröste Bedeutung, welche die zwanzig Jahre noch für das Mittelalter hatten, fällt der Sitte und der sittlichen Betrachtung und Beurtheilung zu. So, wenn die alte Spruchweisheit den Satz aufstellt, dass man in dieser Zeit Gelehrsamkeit besitzen und schön sein müsse um überhaupt je gelehrt und schön zu sein,<sup>352</sup> und Reinmar von

<sup>345</sup> Lampr. Alex. 410—412 *nu bin ih funfzehen jâr alt — unde bin sô komen zô mînen tagen* (vgl. unten Anm. 365), *dat ih wol wâfen mac tragen*; Gregor. 1062 fgg. Trist. 4391 (vgl. 2129). Dhidhriks Saga Cp. 14 u. 15: neben xv die Lesart xii. So fasst auch die von Birlinger herausgegebene S. Martins-Legende (Von S. Martin, Freib. 1862) S. 3, 11 den Eintritt des 15 Jahr alten Heiligen in die römische Reiterei als Annahme der Ritterschaft. Helgi erschlägt *fimtân vœtra* alt den König

Hunding: Helga kvidha Hundingsbana I, 10.

<sup>346</sup> Lamberti Annales unter d. J.

<sup>347</sup> Vgl. Krauts Vormundsch. I, 136 fg. 147 fg.

<sup>348</sup> Landr. I, 42, 1.

<sup>349</sup> Landr. I, 2, 1 = Deutschensp. Landr. 2 = Schwabensp. Landr. I, 90.

<sup>350</sup> Liutprandi Antapodosis II, 25.

<sup>351</sup> Sachsensp. Landr. II, 71, 3.

<sup>352</sup> Weimar. Jahrb. III, 424; oben S. 29 Anm. 139. Gœdekes Gengenb. S. 590 fg.

Zweter sagt, in ihr sei das Aufwachen der Liebe zu erwarten;<sup>353</sup> so auch, was hiemit und mit der Schöenheit dort zusammenhängt, wenn in eben diese, für den Mann also in das zwanzigste,<sup>354</sup> für das Weib in das entsprechende vierzehnte oder funfzehnte Jahr<sup>355</sup> die gewöhnlich früheste Eingehung der Ehe fiel. Noch wir nennen jeden, auch den ältesten Hagestolz einen *Knaben* oder *Junggesellen*, die Franzosen *garçon*, darum weil der Knabe nicht schon als Knabe, als Jüngling geheirathet und so den Jünglingsnamen aufgegeben hat; *Hagestolz* selbst hat anfangs, wie es scheint, ein jeder geheissen, der, sobald ihm doch der Bart gewachsen, noch ohne Weib blieb,<sup>356</sup> und erst allmælich ist das Wort auf solche beschränkt worden, die schon fünfzig Jahre alt und doch noch ledig waren,<sup>357</sup> und ausgedehnt worden auch auf ledig gebliebene Weiber<sup>358</sup> und auf die Kinder von Ledigen.<sup>359</sup>

So sehr aber auch die altrechtliche Bedeutung der Zwanzigjæhrigkeit sich verwischt hat, eine Erinnerung daran ist wenigstens der Sprache des Rechts geblieben: diese unterscheidet, obwohl man die Unterscheidung müssig finden möchte, von den *Jahren* immer noch die *Tage*: der Zwölfjæhrige ist zu seinen Jahren gekommen, der Jüngling aber, der einundzwanzig,<sup>360</sup> das Mædchen, das funfzehn Jahr alt ist,<sup>361</sup> zu seinen Tagen, und wer noch

<sup>353</sup> oben S. 49 Anm. 269.

<sup>354</sup> vgl. oben S. 51 Anm. 287 und S. 52 Anm. 289.

<sup>355</sup> Weinholds Deutsche Frauen S. 191 fg. *Ein probst sol ouch ein iclichin wib gebietun einen man ze nemmene, diu viercechinjêrig sie* Weisth. I, 311. Die heil. Elisabeth, geb. 1207, hielt ihr Beilager mit Landgraf Ludwig 1221: Friedr. Kœdiz Leben d. heil. Ludwig 27, 21.

<sup>356</sup> Weisth. I, 366 (vor 1341) *Ein hagestolz, ein getling, der âne wip ist unt ân ê, swenne der sich gûrtet zwüschent zwêne berte* —

<sup>357</sup> Weisth. III, 231: mit Beziehung auf das Dienstverhältniss entstellt in *hoffestolte*.

<sup>358</sup> *Ain hagstolz, es sig knaben oder dochtren* Weisth. I, 240; *hoffestoltnne* III, 231.

<sup>359</sup> Arx Gesch. d. Cant. S. Gallen II, 165. Ausgegangen scheint das Wort (die

ursprüngliche Form ist *hagastalt*) von dem Begriff eines Menschen ohne Grundbesitz (Rechtsalterth. S. 313: vgl. ebd. *lösjungere*), der gleichsam vor den Hag hinaus, der in das Gebüsch der Wildniss gestellt und dessen Bewohner ist, und so übergégangen auf den eines Tagelœhners wie den eines Familienlosen. Vgl. Graffs Althochd. Sprachsch. II, 744. IV, 762. VI, 667. J. Grimm, das Wort d. Besitzes S. 33.

<sup>360</sup> Kraut I, 146. Sachsensp. Landr. I, 42, 1. Lehn. XXVI, 1. Berthold S. 220. Weisth. I, 34. Renner 18299 *ein vater erzûge ê von der spünne ze vollen tagen siben süne*, bis zu dem vollen Alter von 21 Jahren.

<sup>361</sup> Renner 448. Pfeiffers Mystiker I, 242, 35; *getagete megede* mannbare Mædchen: Ulrichs Tristan 286.

nicht so alt, der ist binnen<sup>362</sup> oder unter seinen Tagen.<sup>363</sup> Es mag diese Sprechweise veranlasst worden sein durch den üblichen Ausdruck *Jahr und Tag*, der ein Jahr mit noch einer Zeitzugabe und zwar einer längeren bezeichnet, als das Wort vermuthen lässt, mit der Zugabe von sechs Wochen und drei Tagen:<sup>364</sup> ebenso wird nun die weitere Zeit nach den s. g. Jahren des Menschen, die Zeit, die noch auf sein zweites Jahrzehend folgt, mit dem Namen der Tage belegt. Aber wieder auch hier zeigt sich die Bedeutungslosigkeit der ganzen Fristbestimmung: die Beispiele sind häufig, wo Rechtsschriften selbst, der Dichterstellen zu geschweigen, hinüber und herüber beide Namen verwechseln, von Tagen sprechen,<sup>365</sup> wo Jahre, von Jahren,<sup>366</sup> wo Tage gesagt sein sollte, oder von Jahren und Tagen,<sup>367</sup> wo bloss das eine der beiden. Und ausserhalb der Rechtssprache meint der Ausdruck *tage* überhaupt nur ein höheres Alter,<sup>368</sup> und selbst von einem Hunde, der alt wird, kann es heissen *dô der kam ze sînen tagen*.<sup>369</sup>

Die Tage im rechtlichen Sinn erstrecken sich vom zwanzigsten Jahr bis zu der letzten gezählten Lebensstufe, bis zu den sechzig Jahren des Mannes. Es giebt jedoch einige Punkte des Innehaltens auf diesem langen Wege.

Zunächst das vier- oder auch fünfundzwanzigste Jahr, wo der Jüng-

<sup>362</sup> Von dem noch nicht einundzwanzigjährigen Sachsensp. Landr. I, 42, 2.

<sup>363</sup> Ein *meidichîn* — *under sînen dagen* in Bodmanns Rheing. Alterth. II, 670. *Ueber ir tage gangen* vgl. unten Anm. 413.

<sup>364</sup> J. Grimms Rechtsalterth. S. 223.

<sup>365</sup> Rechtsalterth. S. 414. Augsb. Stadtr. S. 79. 84. Schwabensp. Landr. 14, 2. 48, 5. Kl. Kaiserrecht II, 17. Weisth. I, 278; Lampr. Alex. 412. Herbort 17388. 18284—95.

<sup>366</sup> Rigisches Ritterrecht Cp. 40. *ze seinen vollen jâren* Deutschensp. Landr. 2 = Schwabensp. Landr. 1, 90; Wernh. Maria 172, 16. *die wol gejârten maget* Ulr. Trist. 222. Geiler gebraucht *jar* für beides zugleich: *wenn ain mensch zuo seinen jaren ist komen — das ist umb*

*xv, xvij, xvij, xvij, xix, xx jar* (Hæßlin (Das buch Granatapfel, Strassb. 1511) Bl. b v 4.

<sup>367</sup> Haltaus col. 991.

<sup>368</sup> Veldekes Aen. 20. 34. Lampr. Alex. 6931. Boner. XLII, 3; *komen zu iren alden tagen* Mystiker I, 142, 37: vgl. *ze sînen tagen komen* von einem Achtzigjährigen oben S. 22 Anm. 103. *Betaget* alt: Müllers Mittelhd. Wörterb. III, 10 a; und wieder mit Verbindung beider Worte *dêr sich nie an ir betagete noch bejârte* alt würde Singenb. 236, 26. *getaget und gejâret* Trist. 2623: vgl. ebd. 19554 *ich alte in wunderlicher klage mîniu jâr und mîne tage*.

<sup>369</sup> Bonerius XXXI, 5.

ling in der frischen Blüte des nun fertigen Wachsthumes dasteht und der freudige Knabe und der kräftige Mann sich in ihm begegnen. In solchem rein natürlich-sittlichen Bezuge gedenken unsre Dichter dieses Zeitpunktes öfters<sup>370</sup> und ein Prediger spricht von ihm als dem Gipfel der *ætas juvenilis*.<sup>371</sup> Rechtliche Bedeutung jedoch, Bedeutung næmlich für die Verhältnisse der Mündigkeit, hat derselbe erst allmælich vom dreizehnten Jahrhundert an gewonnen,<sup>372</sup> erst durch rœmischen Einfluss<sup>373</sup> und unter Mitwirkung der Zahlenparallele 12 und 24: mit dem zwölften Jahre nimmt die vollkommene Unmündigkeit ihr Ende, mit dem vierundzwanzigsten die vollkommene Mündigkeit den Anfang. Hierauf weist z. B. eine Stelle des s. g. kleinen Kaiserrechtes:<sup>374</sup> *Ein iclich mensche sal wissen, daz der keiser hôt gegeben von aller êrst deme sone zwelf jâr zu sînen bescheiden tagen — und waz se thûn under den jâren, dô sint se ungebunden zû und mogen ez widersprechin — Wanne se aber obir di jâre kômen, wes se sich vorwilkoren, dorzû sint se verbunden — Der keiser gap aber zwelfe zû den zwelfen: dy entheldet me in dem rechte nicht, me heldet aber di êrstin gift von den êrsten zwelf jâren.*

Ebenso legt einmal die Lex Burgundionum<sup>375</sup> den funfzehn Jahren, womit sie die Unmündigkeit begrenzt, eine zweite Funfzehnzahl hinzu: *Minorum ætati ita credidimus consulendum, ut ante XV ætatis annos eis nec libertare nec vendere nec donare liceat. et si circumventi per infantiam fuerint, nihil valebit, ita ut, quod ante quintum decimum annum gestum fuerit, intra alios XV annos, si voluerint, revocandi habeant potestatem; quod si intra expressum tempus non revocaverint, in sua firmitate permaneat.* Sonst jedoch sind die dreissig Jahre nur das bezeichnende Alter der ersten noch jugendlich vollen Manneskraft: wer im Mai vor Sonnenaufgang und nüchtern aus dem wunderbaren Brunnen des Pfefferlandes trinkt, der ist dreissig Jahr

<sup>370</sup> 24: Walth. 172, 12. Leutold v. Seven 261, 6. Reinm. v. Zweter oben S. 49 Anm. 269; 25: *So wir dan zu xxv jâren kômen sin, danzen, springen, sperber dragen ist onsser gewin* Aufsess Anzeiger I, 253.

<sup>371</sup> 24: Haupts Zeitschr. VII, 151.

<sup>372</sup> 24: Kraut I, 137 fg. 141. 145; 25: ebd. S. 151 fgg.

<sup>373</sup> Im K. Ruther 5002 nimmt Pipin das Schwert, da er 24 Jahr alt ist: ich weiss nicht, ob das zu den übrigen Gelehrsamkeiten dieser Dichtung gehoert.

<sup>374</sup> II, 17; vgl. Auctor vet. de benefic. 65 u. Görl. Lehnrecht 65 *Adolescentia* (Görl. *Diu jugit) a duodecimo anno incipit et vigesimo quarto desinit.*

<sup>375</sup> LXXXVII, 3.

lang aller Krankheit ledig *und schinet in der jugende recht als in jâren drî-  
zic*; <sup>376</sup> es ist der Wunsch Hans Sachsens <sup>377</sup>

»O hett ich noch beihendig  
Die Jugend noch ein zehen Jar,  
Als da ich dreissigjæhrig war!  
Da war mir wol, war frisch und frey,  
Frewdreich, vermœglich, gsund darbei,  
Wolgestalt und frœlicher sitten.  
Erst wolt ich mich der Jugend nieten:  
O wers noch umb dieselben zeit!«

und die Lehre der Spruchweisheit desselben Jahrhunderts, wer mit dreissig Jahren nicht stark werde, der solle für alle Zeit darauf verzichten; <sup>378</sup> der *Vocabularius optimus* aber <sup>379</sup> sagt *Vir Ein man drisigjerig* und der Reim von den Lebensaltern »Dreissig Jahr ein Mann.« Und diess Wort hatte auch in dem Sinne Geltung, dass nach Gebrauch und Urtheil so gut der Deutschen als der Griechen und so gut des Mittelalters <sup>380</sup> als noch unsrer Tage <sup>381</sup> eben diess das rechte Alter war sich zu verehlichen: ein Dichter des dreizehnten Jahrhunderts beklagt, dass man nicht mehr bis dahin zu warten pflege. <sup>382</sup> Wir haben gesehen, <sup>383</sup> wie aus dieser Vermählungsfrist die griechische Berechnung eines Menschenalters abzuleiten sei: auch die Deutschen müssen letztere früh gekannt haben, da sie ja auch die wieder hieraus fliessende Verjæhrung binnen dreissig Jahren kennen und sichtlich auf den Begriffen von Menschenalter und Verjæhrung Sprüche beruhen wie der bei Johannes von Rinkenbergh, <sup>384</sup> *daz kein unmâze nie gewerte drîzec jâr*, oder bei Bone-

<sup>376</sup> Albrechts Titurel 6054 Hahn.

<sup>377</sup> Hopf II, 302.

<sup>378</sup> Oben S. 29 Anm. 139; Weimar. Jahrb. III, 423; Goedekes Gengenbach S. 590fg. Ebd. S. 591 eine deutsche und eine lateinische Fassung, die mit Uebertragung von den zwanzig Jahren her (oben S. 59 Anm. 253) statt der Stärke die Schoenheit nennen, wie die Priamel oben S. 29 die Schlankheit.

<sup>379</sup> III, 19.

<sup>380</sup> Weinholds Deutsche Frauen S. 191.

<sup>381</sup> Beispiel aus Riehls Pfälzern S. 341 »Das Durchschnittsalter des in den Ehestand tretenden Pfälzers ist 25—30 Jahre, in den übrigen bairischen Kreisen dagegen 30—40.«

<sup>382</sup> Dietrichs Ahnen 161 fgg.; Z. 182 wird auf dieses Alter der Ausdruck *tage* angewendet.

<sup>383</sup> Oben S. 21.

<sup>384</sup> Minnes. vdHag. I, 339 b.

rius<sup>385</sup> *kein unfuog weret drîzic jâr*, der des Winsbecken<sup>386</sup> *drîzic jâr ein tôre gar*, der *muoz ein narre fürbaz sîn*, und der einer späeteren Priamel,<sup>387</sup> wer dreissig Jahr ohne Ehre gelebt, müsse froh sein im Spital zu sterben. Wenn aber Reinmar von Zweter<sup>388</sup> das dreissigste Jahr als dasjenige auführt, wo der Mensch die Vergehungen seiner Jugend gut machen solle, so mag da im Hintergrund das Wort des Apostels stehen von dem vollkommenen Mann, der da sei in der vollkommenen Maasse des Alters Christi:<sup>389</sup> Christus zählte, da er zu lehren anfieng, dreissig Jahre.<sup>390</sup> Darum auch fordert das Kirchenrecht eben diese Zahl für die Weihe zum Bischof und zum Abte, während es für die niederen Weihen zum Subdiaconus, zum Diaconus und zum Priester nur ein- oder zwei- und vierundzwanzig Jahre setzt.<sup>391</sup>

Das vierzigste Jahr sodann bringt dem Weibe die Endschaft ihrer volleren Kräftigkeit: nur bis zu diesem erstreckt sich nach westgothischem Recht<sup>392</sup> die hohe Stufe des Wergeldes, auf die sie mit dem funfzehnten Jahr getreten; ihre Schönheit hat sich schon früher dem Ende zugeneigt und *des alters zeichen* ist aufgegangen.<sup>393</sup> Ganz angemessen also ist dieses Jahr für die Wahl zur Äbtissinn vorgeschrieben<sup>394</sup> und hat man die sechzig Jahre, die nach dem Apostel<sup>395</sup> eine Wittve alt sein sollte um bei der Kirchengzucht mitzuwirken, für die Beginen auf nur vierzig ermæssigt.<sup>396</sup> Der Mann aber steht jetzt in voller und starker Reife<sup>397</sup> und nun erst recht als ein Mann da;<sup>398</sup> ja er ist, da alles Jünglingshafte nun von ihm gewichen,<sup>399</sup> bereits mehr als reif, ist nicht mehr jugendlich schön: den Frauen sind an

<sup>385</sup> LV, 68.

<sup>386</sup> Str. 37.

<sup>387</sup> Weim. Jahrb. III, 424.

<sup>388</sup> oben S. 49 Anm. 269.

<sup>389</sup> Ephes. IV, 13.

<sup>390</sup> Luc. III, 23.

<sup>391</sup> Walters Lehrb. d. Kirchenrechts S. 402.  
Buss in Wetzers u. Weltes Kirchenlexikon I, 187. 188.

<sup>392</sup> Lex Wisig. VIII, 4, 16.

<sup>393</sup> *Des schænen wibes ansehen, dem ist ein wizen sô geschehen, daz ir nu niemen nimt war, der ougen é dicke blihten*

*dar. daz hebe' sich allez vil fruo: dane gënt niht zweinzic jâr zuo, daz diu jugent runzen danne hât unt des alters zeichen uf gât* die Warnung in Haupts Zeitschr. I, 250.

<sup>394</sup> Buss a. a. O. S. 188.

<sup>395</sup> Timoth. I, 5, 9.

<sup>396</sup> Schmidt in Stœbers Alsatia 1860 S. 217.

<sup>397</sup> Renner 9284.

<sup>398</sup> *Das dirte altar (ætas virilis) ist, wanne du hin zuo vierzig jôren komest* Pre-digt in Haupts Zeitschr. VII, 151.

<sup>399</sup> Renner 20919.

dem, der um sie wirbt, vierundzwanzig Jahre lieber als vierzig; er geht schon dem Greisenalter entgegen, und hie und da ergraut sein Haar.<sup>400</sup> In geistiger und in geistlicher Beziehung jedoch hat er noch nicht die Ueberreife; nur ist es jetzt an der Zeit und die äusserste Zeit, dass er auch darin sich vollende: vor dem vierzigsten Jahr, lehrten Tauler und Suso und andere Mystiker,<sup>401</sup> könne kein Mensch zu der wahren inneren Gelassenheit und zur Vereinigung mit Gott gelangen; wer in den Vierzigen nicht klug, nicht weise, nicht witzig ist, dem ist alle Hoffnung ungleich.<sup>402</sup> Wir haben die Verständigkeit als die bezeichnende Eigenschaft und das Lob dieses Alters schon bei den Griechen kennen lernen: wenn es von den Schwaben heisst, im vierzigsten Jahre würden sie gescheidt, und darum diess das *Schwabenalter* genannt wird, so besagt das, sie warteten damit bis zur allerletzten Frist, und schon ihr Name bezeichnet sie ja als die Schläfrigen, die Langsamen.<sup>403</sup> Die Tiroler warten damit, bis sie fünfzig Jahr alt sind: sie behaupten jedoch die Schwaben bald einzuholen.<sup>404</sup>

Diess fünfzigste Jahr ist in mehr als einem Betracht bereits ein Jahr des Endes, wie denn auch Reinmar von Zweter seinen Spruch über die einzelnen Altersstufen<sup>405</sup> mit dieser abschliesst. Wer sich bis dahin nicht verhelicht hat, der, nimmt man an, thue es auch nicht mehr und er heisst, wie wir gesehen haben, ein Hagestolz, und ebenso muss, wer nicht für immer arm bleiben will, bis dahin reich geworden sein:<sup>406</sup> deshalb wird der Fünfzigjährige auch als geldgierig und geizig bezeichnet:

*Die 1 jaer bringen die gierhet herzu:*

*So zelen wir dan gelt spaet unde frue.*<sup>407</sup>

Für den Westgothen lief mit diesem Jahre der Anspruch auf das höchste Wergeld aus, der mit dem zwanzigsten begonnen hatte:<sup>408</sup> vorher und nachher die Schätzung des Knaben wie die des Greises war niedriger angesetzt,

<sup>400</sup> Walther 172. 13 fgg.

<sup>401</sup> Schmidt, der Mystiker Heinr. Suso S. 23.

<sup>402</sup> Oben S. 28 u. 29 Anm. 138 fgg.

<sup>403</sup> Mein Aufsatz über die Spottnamen der Völker in Haupts Zeitschr. VI, 260.

<sup>404</sup> Aurbachers Geschichte von den sieben Schwaben (Stuttg. 1832) S. 40.

<sup>405</sup> Oben S. 49 Anm. 269.

<sup>406</sup> Oben S. 29 Anm. 139; Gœdekes Gengenbach S. 590 fg. In dem Spruch des Weim. Jahrb. III, 424 auf das vierzigste Jahr zurückversetzt.

<sup>407</sup> Aufsess Anzeiger I, 253.

<sup>408</sup> Lex Wisigoth. VIII, 4, 16.

so dass jene dreissig Jahre eine breite Mittelstufe bildeten, eine *media ætas*, wie nach Cicero<sup>409</sup> der Zeitraum zwischen *adolescencia* und *senectus* auch genannt ward; der Fünfzigjæhrige stand noch mit darauf, wenschon er als der letzte und am letzten Rande. Diese Stellung an das Ende der Mitte übersieht, vielleicht weil er selbst gerade fünfzig zählte, ein oesterreichischer Dichter des vierzehnten Jahrhunderts<sup>410</sup> und spricht allein von der Mitte, ja meint sogar, hier sei der Mensch in seiner besten Kraft. Die Westgothen aber werden nur deshalb gerade hier das höchste Wergeld abgeschlossen haben, weil der Fünfzigjæhrige nicht mehr zum Dienst im Kriege verpflichtet war: bei den Israeliten und bei den Persern war diess der Fall. Und mag sich auch der *Vocabularius optimus*<sup>411</sup> zu weit nach unten hin verirren, wenn *ein man funfzigjeric* ihm die Uebersetzung von *senex* ist (Isidor beginnt mit 50 Jahren erst die *ætas senioris*), so braucht es doch von der Fünfzigjæhrigkeit in das Greisenalter nur noch eines Schrittes.

Es geschieht derselbe mit dem sechzigsten Jahre, der letzten Stufe, welche die Deutschen, welche auch Römer und Griechen und Israeliten zählten, und darüber keine mehr: hat etwa darin der Anlass für die französische Sprache gelegen, dass sie überall nur bis 60 zählt?

Sechzig Jahr, und das Leben, diess Wort in seinem vollen Sinne verstanden, ist aus, und der Mensch blickt darauf zurück als auf ein Abgethanes.<sup>412</sup> Der Sechzigjæhrige ist *nach seinen Tagen, über seinen Tagen*,<sup>413</sup> ist hinaus über jene Tage der Kraft, die mit dem einundzwanzigsten Jahre den Anfang genommen; zu den ersten dreissigen, welche ihm die volle Stärke des Mannes gebracht, hat er jetzt noch eine zweite Dreissigzahl und schon das

<sup>409</sup> de Senect. XX, 13 *constans ætas — quæ diciter media.*

<sup>410</sup> der Teichner: *Swenn der mensch ist bi fünfzig jårn, sô kan er aller best gebårn unde ist in der besten kraft, unde ist ouch sîn meisterschaft aller beste bi der zit, die wîle er uf der mitte lit:* Karajan über Heinrich den Teichner S.15 Anm. 11. Vgl. oben S. 31 u. 35.

<sup>411</sup> III, 20.

<sup>412</sup> Renner 21635 fg. 23994 fgg.

<sup>413</sup> Sachsenp. Landr. 1, 42, 1. Ungenau der Schwabensp. XLVII *Sümlîche liute jehent, sô der man sehzie alt sî, sô sî er ze sînen tagen* (andere Lesart *jåren*) *komen.* In vdHagens Gesamtabent. I, 276 *ein juncvrouwe — diu was über ir tage gangen sunder klage vünf jår oder mê:* d. h. sie hatte das mannbare heirathfähige Alter (oben S. 60 Anm. 355 u. 361) schon um fünf Jahr überschritten.

zweite Geschlecht von Menschen hinter sich.<sup>414</sup> Es beginnt nun das Alter in der engeren Bedeutung dieses Ausdrucks: *Die dâ hie junc sint*, predigt Bruder Berthold,<sup>415</sup> *die werdent doch gar schiere alt. Ueber sehzie jâr sô sprichet man »er ist ein alt man« und weget einer sîn houbet gein im und sprichet ettewanne »er ist wol sehzie jâr alt.«* Sechzig Jahr geht dich's Alter an, geht dich die Greisenzeit an mit ihren Krankheiten,<sup>416</sup> deren jede (und daran denke der sündige Mensch und bekehre sich endlich jetzt noch<sup>417</sup>) ein Bote des immer næher kommenden Todes ist;<sup>418</sup> ja, wie ein Sprichwort sagt,<sup>419</sup> das Alter selbst ist eine Krankheit. Schon der sechzigjæhrige Edle ist nicht mehr zum Kampfe vor Gericht, nicht mehr zum ritterlichen Lehendienst verbunden,<sup>420</sup> und es geht immer schneller bergab: das Recht der Westgothen læsst das geringere Wergeld, das mit dem fûnfzigsten Jahr eintritt, nur bis zu 65 sich erstrecken: dann aber kommt eine Summe, die noch geringer ist.<sup>421</sup> Zugleich und je mehr und mehr gesellt sich der körperlichen Schwäche die des Geistes, welche den Greis aufs neue zum Kinde,<sup>422</sup> zu einem *man in der aberwitz*,<sup>423</sup> zu einem *tôren* macht.<sup>424</sup> In der That auch war bei den West-

<sup>414</sup>  $60 = 2 \times 30$ : *wie wil über sehzie jâr gebâren, der in sîner jugent bî drizic jâren nie wart frô uf ein halp jâr?* Renner 21625 fg. Vgl. die 60 Jahre, mit denen ein Gut nach nordischem Rechte ôdhal wird (Rechtsalterth. S. 559). und die 30 der Verjæhrung.

<sup>415</sup> Kling S. 238.

<sup>416</sup> Martina 124, 67 fgg.

<sup>417</sup> Predigt in Haupts Zeitschr. VII, 151. Bebel oben S. 29.

<sup>418</sup> Die alte und die volksmæssige Dichtung sprechen von diesen Boten des Todes viel: vgl. meinen Aufsatz über den Todtentanz, Basel im XIV Jahrh. S. 381; Regenbogen Minnes. III, 345 b. Ist der Fluch »Dass dich die vier bottschaft ankommen« hieraus zu erklæren, nicht aber so, wie Agricola Sprichw. 528 thut?

<sup>419</sup> »Das alter ist auch ein kranckheyt«

Seb. Francks Sprichw. I (1541) Bl. 29 rw.; *dirre swære siechtage* Martina 125, 65.

<sup>420</sup> Sainte-Palays u. Klübers Ritterwesen II, 233; Reinmar v. Zweter Minnes. II, 210 a von dem 81 jæhrigen *swer in dan kampflîch vor gerichte an sprichet, daz alte hovercht er an im brîchet.*

<sup>421</sup> Lex Wisig. VIII, 4, 16. Merkwürdig, aber doch wohl nur durch Zufall, stimmt damit die 65 in Anm. 76 überein.

<sup>422</sup> die Warnung in Haupts Zeitschr. I, 521 fg.; *ir sît man noch kint* ebd. S. 498. »War ist das Sprichwort, das thut lehrn »Die Alten wider Kinder wern«« HSachs II, 303. »Alte Leute sind zweimal Kinder« Simrocks Sprichw. 190.

<sup>423</sup> Uebersetzung von *Senex a senio decrepîtus*: Vocab. opt. III, 21. »Samb geh ich in die Aberwitz« HSachs II, 303.

<sup>424</sup> der Stricker in Docens Miscell. II, 215.

gothen dem Greise von fünfundsechzig Jahren an nur das gleiche Wergeld vorbehalten wie dem Knaben von zehn<sup>425</sup> und bei den salischen Franken der Greisinn von mehr als sechzig nur dasselbe wie dem Mädehen von zehn bis zwölf.<sup>426</sup> Diese neue Kindheit ist folgerichtig auch eine neue Unmündigkeit: dem Sachsen gestattete sein Recht *nâ sînen dagen* wie *êr sînen dagen*, nach sechzig Jahren wie früher zwischen dem zwölften und dem einundzwanzigsten sich einen Vormund zu setzen;<sup>427</sup> und wollte der alte Mann ein Amt versehen, wollte er diese und jene Rechtshandlung noch mit Gültigkeit vollziehen können, so musste er, wenn es verlangt ward oder er selbst es so begehrte, zuvor sich ausweisen, dass er an Leib und Geist noch ein gewisses Maass von Manneskraft besitze: so ebenfalls bei den Sachsen, so bei den Alamanen, den Baiern und anderweitig:<sup>428</sup> es schreibt z. B. die Lex Baiwariorum vor<sup>429</sup> *Si quis filius ducis tam superbus vel stultus fuerit, ut patrem suum dehonestare voluerit per consilium malignorum vel per fortiam et regnum eius auferre ab eo, dum adhuc pater eius potest iudicio contendere, in exercitu ambulare, populum iudicare, equum viriliter ascendere, arma sua vivaciter baiulare, non est surdus nec cæcus, in omnibus jussionem regis potest implere, sciat se ille filius contra legem fecisse et de hæreditate patris sui se esse dejectum et nihil amplius ad eum pertinere de facultatibus patris sui, et hoc in potestate patris sui erit, ut exiliet eum, si vult* und der Sachsen-  
 spiegel<sup>430</sup> *Alle varende have gift de man âne erven gelof in allen steden unde lêt unde liet gût, al de wîle he sik sô vermach, dat he begort mit ême sverde unde mit ême scilde up ên ors komen mach von ênem stêne oder stocke êner dûmelne hô sunder mannes helpe, deste man ime dat ors unde den stegerêp halde. Svenne he disses nicht dâin ne mach, sô ne mach he geven noch lâten noch lîen, da'r he't jeneme mede geverne, de is nâ sîneme dôde wardende is.* Und auch darin waren die Alten, waren wenigstens die Ältesten unter ihnen wiederum den Kindern gleichgestellt, dass sie in Dienstbarkeit, wie sie auf den letzteren lag, verfielen: schon Tacitus berichtet<sup>431</sup> *delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia,*

<sup>425</sup> Lex Wisig. VIII. 4, 16.

<sup>426</sup> Lex Sal. nov. 274: *quando jam partum amplius habere non potuerit.*

<sup>427</sup> Sachsenp. Landr. I. 42. I. Krauts Vormundsch. I. 19. 394. II. 204 fgg.

<sup>428</sup> J. Grimms Rechtsalterth. S. 95 fgg.

<sup>429</sup> II, 10, 1.

<sup>430</sup> Landr. I. 52, 2 = Deutschensp. 71 g = Schwabensp. 45.

<sup>431</sup> Germ. XV.

und dasselbe bezeugen die mythischen Geschlechtstafeln des altnordischen Liedes vom Gotte Ríg,<sup>432</sup> wo als Ahnherren des Stands der Knechte *Ai* und *Edda* d. h. Urgrossvater und Urgrossmutter genannt werden, während die Freien von *Afi* und *Anma* Grossvater und Grossmutter, die Edeln aber von *Fadhir* und *Móðhir* Vater und Mutter kommen; *enke*, ein Verkleinerungswort zu *ane*, jenem *ái*, bedeutet nun s. v. a. Knecht, wie im Lateinischen *ancilla* zu *anus* gehört und *famulus* eins ist mit dem griechischen *χαμαλός* *χαμαλός* und dem althochdeutschen *gamal* alt. Aber die Sprache hält noch Schlimmeres als dieses fest. Nicht bloss zu Diensten wurden die Alten im Haus erniedrigt, sondern auch durch Geringschätzung, ja Misshandlung von Seiten der Kinder: es ist eine alte, viel und vielfach erzählte Geschichte, die von dem Grossvater, der unter die Treppe aufs Stroh verstossen ist, und dem einst in grimmiger Kälte der kleine Enkel eine Decke bringt, aber nur die halbe, indem er die andere Hälfte für den Vater, wenn der einst auch so alt sein werde, zurückbehält.<sup>433</sup> Aus solcher Missachtung der Alten nun rühren Worte her, die noch heutzutage der gemeine Mann, auch in unserer Schweiz, zu deren Benennung braucht, Worte wie *Stinkæhni*, *Pfuchæhni*, *Pfwipfuchæhni*.<sup>434</sup>

So war der Alte seinen Nachkommen, so ward er alsbald sich selber eine Last, und er selbst und die Andern mussten täglich wünschen, dass der Tod doch bald, dass er endlich als Erlöser komme.<sup>435</sup> Und weil ihnen beiden dünken musste, es habe, wie ein Sprichwort<sup>436</sup> das Überalter bezeichnet, die Seele sich in ihm verwickelt und wisse nicht, wo hinaus, ja er trage sie schon am Arm, so half man rauh und roh und doch aus Erbarmen nach und kam dem zögernden Tode zuvor durch Tödtung. Wir sind dieser gleichsam liebenden Grausamkeit schon vorher bei den Indern, bei den Galliern, bei den Römern, bei den Griechen begegnet: bei den Germanen wird sie von Procop für die Heruler bezeugt, dasselbe Volk, in welchem sich auch die

<sup>432</sup> Rígs mál 2. 16. 24.

<sup>433</sup> vdHagens Gesamtabent. II, LV fgg.; Märchen der Br. Grimm 78. III. 127. Aus dem bezeichnenden Zuge, dass dem Alten beim Essen wieder etwas aus dem Munde läuft, erklärt sich *muosbart*, im Grossen Rosengarten 1508

ein gegen Ilan gebrauchtes Schimpfwort: W. Grimm hätte nicht *miesbart* ändern sollen.

<sup>434</sup> Stalders Idiot. I, 92.

<sup>435</sup> die Warnung in Haupts Zeitschr. I, 498. Regenbogen Minnes. III, 345.

<sup>436</sup> Seb. Franck I, 29 rw.

Wittwen über dem Grabe des Gatten selbst erhenkten;<sup>437</sup> andre Zeugnisse gehören der Geschichte und Sage noch viel späterer Zeiten und zumal des scandinavischen Nordens an: gewöhnlich wirkt da als drängendste Ursach eines solchen Verfahrens eine Hungersnoth mit.<sup>438</sup> Und auch das geschah, dass lebenssatte Greise sich selber tödteten.<sup>439</sup>

Stellen wir aber, damit dieses Bild von dem Leben und Sterben unserer Alten nicht so mit Zügen heidnischer Härte beendigt werde, all dem als ver-  
söhnlichen Gegensatz eine Geschichte gegenüber, die sagenhaft wandernd bald hier, bald dort ihre Anknüpfung in Zeit und Raum gefunden hat; Peter Lauremberg erzählt sie folgender Maassen aus Michael Neanders Physica.<sup>440</sup>  
»Eine fürstliche Person war auf eine Zeit auf die Jagt geritten, und wie sie sich verspätet und von der andern Gesellschaft verloren und in der Irre geritten, ist sie endlich gelangt an ein kleines Bawerhaus mitten im Walde gelegen. Für dieser Bawerhütten hat der Fürst einen alten greisen Mann sitzen sehen, sehr heulend und weinend: den hat er gefragt, warumb er weine. Der Alte antwortete, er weine darumb, weil er von seinem Vater sehr hart geschlagen und übel tractiret worden. Der Fürst verwundert sich, dass so ein alter Mann noch einen Vater lebend hatte, und der noch so stark, dass er Schläge könne austheilen, fraget derhalben den alten Greisen ferner, was dann die Ursache sey, und warumb ihn sein Vater geschlagen. Da hat der Alte geantwortet, das wehre die Ursache, dieweil er seines Vaters Vater oder seinen Grossvater hette sollen vom Stul aufheben und auf eine andere Stelle setzen; so hette er ihn unversehens auf die Erde fallen lassen.«

<sup>437</sup> Procop. de bello Gotth. II. 14.

<sup>438</sup> Rechtsalterth. S. 487 fg. Weinholds Altnord. Leben S. 473. Wolfs Niederländ. Sagen S. 310. Die Geschichte vom Schlegel mit ihrem Kernspruch (Gesamtabent. II, LXIV fg.) geht zuletzt auch auf diese Sitte der Altentödtung zurück: nach Aelians Var. Histor. IV, 1

schlugen die Sarden ihre ergreisten Väter mit Knütteln todt.

<sup>439</sup> Rechtsalterth. S. 486; vgl. 972. Geyers Gesch. Schwedens I. 102 fg. Weinhold a. a. O. S. 472 fg.

<sup>440</sup> Acerra Philologica 1651 I, 57. S. 100 fg. Vgl. Deutsche Sagen d. Br. Grimm I, 464 u. Holbergs Irrthümer I, 9.

## Nachtrag.

---

Der von S. 17 an wiederholentlich erwähnte Holzschnittbogen (eher des sechzehnten als noch des funfzehnten Jahrhunderts) ist, während der Druck dieser Schrift bereits lief, aus dem Nachlasse Bechsteins in die hiesige Mittelalterliche Sammlung gelangt. Ich theile den Text desselben gerne vollständig mit, wegen der Characterzeichnung der vier Alter, die er giebt, wegen der Hereinziehung der Temperamente und der damit verbundenen astrologischen und diätetischen Lehren,<sup>441</sup> endlich auch wegen des Anklangs an die Zehnalterreime, der im letzten Absatz unverkennbar ist. Also.<sup>442</sup>

Das erst heist das wachsent altter darinn der mensch wechst<sup>443</sup> vnd zuo nympt, die gelyder geuestiget vnd alle natürliche krafft vnd stercken auff das höchst kommen, das facht an so der mensch geporn wirt, vnnd werdt biß auff fünff vnd zwayntzig jar vngeferlich, ist warm vnnd feücht, hatt drey vnnderschyd, Dann die Vier ersten Jar (Spricht Ptholomeus) würdt das kind vonn dem Mon regyert, allain auff milch, vnnd anndere feüchtte narung gerycht, Darnach vonn Sechß odder Syben jarenn byß auff zehen Jar, regyert Mercurius ein Mayster aller Künst, Darumb man dann das kynd soll zuo dem guotten ziehen, ettwas lernen vnnd zuo Schuol thon, Dann zuo dyser zeyt ist es (sagt Arestotoles) wie eyn rhayne tafel endt-

<sup>441</sup> Vgl. z. B. das Regimen sanitatis Salernitanum 257 sqq. und die Meinauer Naturlehre S. 1 fgg.: warm und feucht die Sanguiniker, warm und trocken die Choleriker, kalt und feucht die Phleg-

matiker, kalt und trocken die Melancholiker u. s. f.

<sup>442</sup> Die Abkürzungen habe ich aufgelöst.

<sup>443</sup> Das durchschossen gedruckte hat im Original grössere und rothe Schrift.

pfenniglich, was man yhn es schreibt odder byldet, guots vnnnd böß, vonn zwelff Jaren byß zuo end dyß Altters regyert Venus, Dann facht der knab an byebelen, vnnnd wechßt dann dem junckfrewlin der ayerstock, vnnnd heben an eynander lyeb zuo haben, Darumb sy dann mehr huot vnd straff bedürffen dann zuo annder zeyt.<sup>444</sup> Dyß altter muoß vil vnnnd offt essenn, zuo enthaltung vnd mehrung des leybs, zymlich yebung haben, aber nicht schwer arbaitt, vil schlaffenn wenig weyn trincken, allerlay speiß vnd eranck,<sup>445</sup> auch des rauchen luffts gewonen, vnnnd<sup>446</sup> sych ein böß natürlich naygung an eym ertzaygten,<sup>447</sup> soll man es bey zeyt daruon zyehe, vnnnd wann es nach uoiertzehen<sup>448</sup> Jaren auß nott zuo Ader lassen bederffte, soll es nach dem New byß auff das erst Vyerrhel<sup>449</sup> des Mons geschehenn.

Das ander heist das gestanden alter. Darinn der mensch manpar wirt vnd still stat vnd nit mer wechst in die lenge, sonder also in aller stercke, hüpsche vnd krefft beleibt, facht an nach 25. jaren, vnd werdt auf 40. oder 45. jar vngeferlich, ist warmb vnd trucken, wirt regiert von dem herlichen vnd weisen planeten der Sonnen, dann facht der mensch an sorg haben, betracht was götlich vnd ehrlich sey, wie er sich wöl ernerren, legt die narren schuoch von im, Dann ist die natürlich hitz des mages<sup>450</sup> starck, mag grobe speyß vnd vil auf ein mal verdewen, vnd stond alle glider in ir vollkommenheit, darumb sol man sych dann fast leiplich ueben vnd sich yedlichs in seinem stand brauchen vnd arbeiten so beleibt es gesund, Diß alter sol meyden zorn, haiß baden, hitzig speiß vnd tranck, vnd so es Aderlassen bederfft, soll das geschehen von dem ersten vierteils<sup>451</sup> des Mons biß auff den bruch. § Galenus an dem buoch der gesundtheit schreibt das man dem alter der menschen nit mag eigentlich ein zal der jaren bestymmen, dann etlich belder etlich spater erwachsen, etlich belder abnemen vnd alt werden dann die andern, darnach ein mensch complexioniert ist oder wol geporn, oder in eim land erzogen, dann die in kalten landen werden vil elter dann die in haissen landen, wie man sagt dreissig jar im Morenland sy das letst altter darüber selten kein mensch lebt, darumb kain man<sup>452</sup> so pünctlich anzaigen auff wölches jar ein yetlich alter anheb oder auffhör.

Das drit heist das abnemen alter. Darinn die krafft des men-

<sup>444</sup> Raum für ein Paragraphenzeichen.

<sup>445</sup> <sup>447</sup> <sup>448</sup> <sup>449</sup> <sup>450</sup> <sup>451</sup> So.

<sup>446</sup> Fehlt so

<sup>452</sup> Lies *kan kain man* oder *kan man nit*

schen heimlich gemindert, die natürlich hitz geschwecht, vnd alle gelyder verborgenlich abnemen, vnd hebt an der reyff in das har fallen, vnd die runtzlen vnder das angesicht, facht an nach 40. oder 45. jaren werdt biß auff 60. oder 65. jar vngeferlich, ist kalt vnd trucken wirt regiert erstlich von dem planeten Mars biß auf 50. jar, nachmals durch auß von dem guetigen fridsamen Jupiter, dann facht der mensch an trachten nach vil guots vnd hochem stand sucht fryd, braucht tapfferkeit, witz, vnd vernunft, wirt sorgfellig vnd karg vber zeitlich guot vnd (als Cicero spricht) ye neher er der heimet ist ye mer er zerung begert. § In disem alter sol man die arbeit des leibs mindern vnd uebung des gemuets meren, essen feüchte vnd warme kost guot jung fleisch, lind gesoten ayer vnd der gegleichen<sup>453</sup> dewige speiß, auch gewürtz brauchen sol, sich<sup>454</sup> huetten vor grober speiß essig vnd salat vnd was kelt, guot alt wein ist im gesundt der macht wol harnen, erweckt die natürlich hitz feüchtiget die gelider vnd vertreibt die Melancoli zymlich uebunge vor dem essen ist im guot vnd etwa wasserbaden, ersamlet<sup>455</sup> vil schleim vnd rotz darumb bedarff er ettwa purgieren, vnnd so er aderlassen bederfft sol das geschehen von dem bruch biß auff das letst viertel.

Das vierdt Alter heist das letst Alter. darinn der mensch scheynbarlich abnympt, vnd im die gelyder nit mer wöllen helffen, facht an in vnsern landen nach 65. jaren, vnd werdt biß auff 81. etwa auff hundert jar, ist gantz kalt, dürr vnnd trucken,<sup>456</sup> besonder im fürgang des alters, so man sagt es gang auff der gruob oder in die aber witz, wiewol vberflüssige feüchtigkait rotz vnd schleym vil bey im gesamlet wirt geregieret von dem alten Saturno biß auff 88. jar der bringt mit im nichts dann traurigkait, wunder, kranckheit, vnd beschwerd, vnd so der mensch lenger lebt, so facht dann der mon yn im wider an zuo regieren, zerstört die vernunft vnd macht wider auß im ein hundert jätig kind, der welt spot, in disem alter sol man oft vnd allweg wenig auff ein mal essen, Dann Galenus sagt, es sey wie ein liecht in einer ampel, das wenig dacht mer hat, vnd leichtlich erlüschst, so man nit oft vnd allweg wenig öl daran thuot, sol guot wein trincken, ring dewig speiß essen, vnd in ruewen leben. § Merck die natürlich hitz im menschen wirckt stättigs on vnderlaß in die erste angeporne feüchtigkait, vnd

<sup>453</sup> So.

<sup>454</sup> Lies *brauchen, sol sich*

<sup>455</sup> Lies *er samlet*

<sup>456</sup> So.

vertzert sy wie ein liecht das vnschlytt an einer kertzen , aber sy wirt täglich gemert vnd ersetzt durch essen vnd trincken, doch ye lenger ye gröber, also das hinndennach sy so grob vnd dürr würt das die natürlich hytz jn yr nitt mag mer auffenthalten werden, so stürbt der mensch natürlich als so ein liecht erlüscht nach dem willen Gottes, des nam sey gelobt in ewigkeit. Amen.

